



Bayerischer Eissport-Verband

Durchführungsbestimmungen

für die
Fachsparte Eishockey

Ausgabe für die Saison 2021/2022

Alle vorherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit

Allgemeine Bestimmungen

1.1	Vorbemerkungen	6
1.2	Zuständige Institutionen	6
1.2.1	Durchführung	6
1.2.2	Anschriften der zuständigen Funktionäre	6
1.2.3	Schiedsrichterwesen	6
1.2.4	Abwesenheit des jeweiligen Obmannes	6
1.3	Durchführungsbestimmungen	7
1.3.1	Allgemeine Vorschriften	7
1.3.1.1	Spielordnung	7
1.3.1.2	Spielregeln	7
1.3.1.3	Einstellung / Unterbrechung des Spielbetriebs	7
1.3.1.4	Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben / Empfehlungen	7
1.3.2	Sonstige Bestimmungen	7
1.3.2.1	Ergänzungen	7
1.3.2.2	Benachrichtigung der Vereine	8
1.3.2.3	Informationspflicht der Vereine	8
1.3.2.4	Gültigkeit	8
1.3.2.5	Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen	8
1.3.2.6	Gleitender Auf- und Abstieg	8
1.3.3	Teilnahmeberechtigung	8-11
1.3.4	Aufstiegspflicht, Nachrücker Regelung	11-12
1.3.5	Aufstiegsverzicht	12
1.3.6	Freiwilliger Abstieg	12
1.3.7	Termin tagungen	12-13
1.3.8	Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft	13
1.3.8.1	Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termin tagung	13
1.3.8.2	Rücktritt einer Mannschaft nach der 1. Termin tagung	13
1.3.9	Sonstiges	13
1.3.9.1	Neuordnung der Spielklassen	13-14
1.3.9.2	Gruppeneinteilung	14
1.3.9.3	Turniere, Pokalspiele	14
1.3.9.4	Anzahl der teilnehmenden Mannschaften	14
1.3.9.5	Nichtmitnahme von Punkten und Toren	14
1.3.9.6	Sondergenehmigungen	14
1.3.9.7	Einsatz eines Torhüters	14

2.	Spielmodus, Ehrungen	14
2.1	Spielmodus	14
2.2	Ehrungen	15
2.2.1	Senioren	15
2.2.2	Frauen	15
2.2.3	Nachwuchs	15
2.2.4	Ehrungen auf dem Eis	15
3.	Bestimmungen für den Spielbetrieb	15
3.1	Mannschaften	15-16
3.1.1	Spielstärke	16
3.1.2	Mindest-Sollstärke	16
3.1.3	Mindest-Spielstärke	17
3.1.4	Mannschaftsmeldung	17
3.1.5	Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften	17
3.1.6	Spielgemeinschaften	17
3.1.7	Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen	17-18
3.1.8	Over-Age-Spieler	18
3.1.9	Einsatz von Nachwuchsspielern ohne deutsche Staatsangehörigkeit	19
3.1.10	Förderlizenz	19
3.1.11	Sonderregelung für 1b-Mannschaften	19-20
3.1.12	Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)	20-21
3.1.13	Transferkartenpflichtige Spielerinnen	21
3.1.14	Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (DEL)	21
3.1.15	Gastspielgenehmigungen (national und international)	22
3.1.16	Spieler von ESBG-Vereinen	22
3.1.17	Einsatzberechtigung von Spielern	22
3.1.18	Förderlizenz 2. Bundesliga	22
3.1.19	Förderlizenz Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga	23-24
3.1.19.1	Förderlizenz DNL 3/Senioren Landesliga	24
3.1.19.2	Förderlizenz für den Seniorenspielbetrieb	24-25
3.1.20	Förderlizenz DEB/BEV	25-26
3.1.21	Förderlizenz Nachwuchs	26
3.2	Vereinswechselangelegenheiten	26
3.2.1	Freigabe	26-27
3.2.2	Vereinswechsel für transferkartenpflichtige Spieler aus dem Ausland	27
3.2.3	Passersatz	27
3.3	Spielbetrieb	27
3.3.1	Spielzeiten	27-28
3.3.2	Spielkleidung	28
3.3.3	Schiedsrichtereinteilung	28-29
3.3.3.1	Ausnahmen	29

3.3.3.2	Schiedsrichtermeldungen	29
3.3.3.3	Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung	30
3.3.4	Spielberichte	30
3.3.4.1	Mannschaftsaufstellung	30
3.3.4.2	Spielberichtskontrolle	30
3.3.4.3	Einsendepflicht durch die Schiedsrichter	31
3.3.5	Identitätskontrollen	31
3.3.6	Nichtvorlage von Spielerpässen	31
3.3.7	Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst	31
3.3.7.1	Überprüfung durch die Schiedsrichter	31-32
3.3.7.2	Behandlungskosten	32
3.3.8	Verspätung oder Nichtantreten	32
3.3.8.1	Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter	32
3.3.8.2	Verspätung wegen höherer Gewalt	32
3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft	32-33
3.3.9	Spielabsagen	33
3.3.9.1	Neuansetzung	33-34
3.3.9.2	Spielabbruch	34
3.3.9.3	Spielbetrieb während der Covid-19 Pandemie	34
3.3.10	Spielverlegungen	34
3.3.10.1	Spielverlegung von Natur- auf Kunsteis	34-35
3.3.10.2	Spielverlegungen bei Tauwetter	35
3.3.10.3	Einteilung der Schiedsrichter	35
3.3.10.4	Verwaltungsgebühr	35
3.3.10.5	Ergänzende Spielregeln	35-36
3.3.10.6	Durchführung von Spielen	36
3.3.10.7	Durchsage der Spielergebnisse	36
3.3.10.8	Spielwertung	36
3.4	Weitere Bestimmungen	36
3.4.1	Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle	36-37
3.4.2	Regelung bei großen Strafen	37-39
3.4.3	Verbandsaufsicht	39
3.4.4	Spielverpflichtung	39
3.4.5	Einsatz eines Torhüters bei Verletzung	39
4.	Hinweise	39
4.1	Schutzbestimmungen	39
4.1.1	Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb	39
4.1.2	Helmpflicht beim Aufwärmen	40
4.1.3	Frauenbereich	40
4.1.4	Torhütermasken	40
4.1.5	Seniorenbereich	40
4.1.6	Nachwuchsbereich	40
4.2	Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung	41

4.3	Turniere und Internationale Freundschaftsspiele	41-42
4.3.1	Turniere und Freundschaftsspiele National	42
4.4	BEV-Auswahlspieler	42
5.	Sonstiges	42
5.1	Zufahrt zum Stadion	42
5.2	Eintrittskarten	42-43
5.2.1	Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung	42
5.2.2	Eintrittskarten für Gastmannschaften	43
5.2.3	Eintrittskarten für Schiedsrichter/-Coach	43
5.2.4	Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission	43
5.3	Verbandsabgaben	43
5.4	Eisbereitung	43
5.4.1	Kunsteisbahnen	43
5.4.2	Ausnahmeregelung Altersklassen U13 und U11	43
5.5	Anerkannte Verkehrsmittel / Reiseentschädigung	43-44
5.6	Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga	43
5.7	Berufsspieler	44
5.8	Verlassen der Eisfläche	44
5.9	Betreten der Eisfläche nach den Pausen	44
6.0	Lizenzierte Trainer	44-45
6.1	Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle	45
6.2	Aufenthalt in der SR-Kabine	45
6.3	Gästekabinen	46
6.3.1	Schiedsrichterkabine	46
6.4	Punkt- und Spielwertung (2 Punkte System)	46
6.5	Punktwertung bei Dreipunktesystem	46
6.6	Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots	46-47
6.7	Stadionsprecher/Bankpersonal	47
6.8	Heimrecht	47
6.9	Sportgruß/Verabschiedung	47

ANLAGEN

Anlage	A	Funktionärsliste
Anlage	B	Spielmodus Senioren
Anlage	C	Spielmodus Frauen
Anlage	D	Spielmodus Nachwuchs
Anlage	E	Schiedsrichtergebührenordnung
Anlage	F	Werberichtlinien
Anlage	G	Förderlizenz Mädchen in Frauenmannschaften
Anlage	H	Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften
Anlage	I	Abrechnung der Verbandsabgaben
Anlage	J	Bestimmungen für den Spielbetrieb während der Covid-19 Pandemie
Anlage	K	Gebührenübersicht
Anlage	L	Einsatz von Nachwuchsspielern in anderen Altersklassen
Anlage	M	Schiedsrichterordnung
Anlage	N	Altersgrenzen
Anlage	O	Meldegebühr
Anlage	P	Unterschrifts- und Empfangsvollmacht
Anlage	P2	Erklärung Berufsspieler
Anlage	Q	Regelungen Penaltyschießen
Anlage	R	Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung für Schülerspielerinnen
Anlage	S	Übersicht „Lizenzierte Trainer“
Anlage	T	Stichwortverzeichnis
Anlage	U	Erklärung Förderlizenz
Anlage	V3	Förderlizenz Torhüter Altersklasse (BEV)
Anlage	W	Antrag auf Förderlizenz der jeweiligen Altersklasse
Anlage	Z	Antrag auf Förderlizenz Seniorenbereich

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen sind eine Zusammenfassung der bestehenden Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bund e.V (DEB) und des Bayerischen Eissport-Verband e.V. (BEV) und sollen als Nachschlagwerk und Hilfe für die Vereine dienen. Sie enthalten, aber auch spezielle, nur für den Bayerischen Eissport-Verband zutreffende Bestimmungen für den Spielbetrieb. **Im Falle einer Berufsspielerbeschäftigung verpflichtet sich der Verein, die in den Durchführungsbestimmungen (DFBst) unter Ziffer 5.7 benannten Unterlagen der BEV-Geschäftsstelle unaufgefordert vorzulegen.**

Zusätzlich zu diesen Durchführungsbestimmungen (DFBst.) haben Gültigkeit und sind zu beachten:

SpO	-	Spielordnung des DEB
SRO	-	Schiedsrichterordnung des DEB und BEV
EHO	-	Eishockeyordnung des BEV
EHRO	-	Eishockeyrechtsordnung des BEV
		BEV-Rundschreiben
		IIHF-Regelbuch Aktuelle Ausgabe

Die BEV-Durchführungsbestimmungen gelten für die Saison **2021/2022** und werden bei Bedarf ergänzt. Unter der Bezeichnung „1. Bundesliga“ ist die „Deutsche Eishockey Liga“ (DEL) zu verstehen.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe und Nachträge sind zur besseren Kenntlichmachung in der Farbe Rot, kursiv und fett geschrieben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1.2 Zuständige Institutionen

1.2.1 Durchführung: BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel.: (089) 15 79 92 – 11
Fax: (089) 15 79 92 – 20
E-mail: info@bev-eissport.de oder gst@bev-eissport.de

1.2.2 Anschriften der zuständigen Funktionäre

Die jeweils zuständigen Funktionäre sind der Anlage A (Funktionärsliste) zu entnehmen.

1.2.3 Schiedsrichterwesen

Für die Einteilung der Schiedsrichter ist grundsätzlich der Schiedsrichterobmann zuständig. Die Regional-Schiedsrichterobmänner unterstützen ihn bei seiner Tätigkeit.

1.2.4 Abwesenheit des jeweiligen Obmannes

Bei Abwesenheit des

- Eishockeyobmannes
- Eishockeyjugendobmannes
- Eishockeyschiedsrichterobmannes

sind automatisch deren Stellvertreter für den Spielverkehr zuständig.

1.3 Durchführungsbestimmungen (=DFBst.)

1.3.1 Allgemeine Vorschriften

Die beteiligten Vereine erkennen mit ihrer Meldung zum Spielverkehr die nachstehenden Durchführungsbestimmungen ausnahmslos als verbindlich an.

1.3.1.1 Spielordnung

Die Meisterschaft wird nach den Bestimmungen des DEB und den Bestimmungen des BEV durchgeführt. Artikel 20 der DEB SpO findet im Bereich des Bayerischen Eissport-Verbandes keine Anwendung. Bei Streitigkeiten ist die Gerichtsbarkeit des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) zuständig. Für die Vereine, die sich für den DEB/ESBG-Spielverkehr qualifizieren, gelten die Durchführungsbestimmungen des DEB zusätzlich. Diese haben im Streitfall Vorrang, soweit DEB/ESBG-Belange berührt sind. Mannschaften können nur dann zu DEB/ESBG-Spielrunden gemeldet werden, wenn sie sich sportlich oder im Rahmen einer Nachrücker-Regelung nach Ziffer 1.3.2.6 der DFBst. für eine solche Runde qualifiziert haben. Die entsprechende Meldung obliegt ausschließlich der Fachsparten-Leitung. Direktbewerbungen durch die Vereine beim DEB/ESBG sind nicht möglich.

1.3.1.2 Spielregeln

Es wird nach den gültigen Spielregeln der IIHF, den zusätzlichen nationalen Regeln sowie Ausnahmen gemäß dieser DFBst. gespielt.

1.3.1.3 Einstellung/Unterbrechung des Spielbetriebs

Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich das Recht vor, den Spielbetrieb aufgrund von Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemien/Pandemien), jederzeit sofort zu unterbrechen oder zu beenden. Wird die Saison zu einem Zeitpunkt endgültig abgebrochen, zu dem über 75 % der Meisterschaftsspiele in den jeweiligen Ligen absolviert wurden, so ist es der Eishockeykommission vorbehalten, über einen möglichen Auf- oder Abstieg sowie über die Zusammenstellung der Ligen für die der abgebrochenen Wettkampfsaison folgenden Wettkampfsaison zu entscheiden. Für die Bewertung einer abgebrochenen Saison kann die Eishockeykommission, bei einer ungleichmäßigen Anzahl an absolvierten Spielen in der betreffenden Spielklasse und Altersklasse, die Quotientenregel zur Anwendung bringen.

1.3.1.4 Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen

Findet der Spielbetrieb, trotz Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemie/Pandemie) statt, so sind für die Durchführung des Spielbetriebs die gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen einzuhalten. Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich vor, hierfür die Durchführungsbestimmungen zu ergänzen. Für die Dauer der Covid-19 Pandemie wurden diese Durchführungsbestimmungen (DFBst.) durch die „Anlage J“ ergänzt. Alle Sonderregelungen für den Spielbetrieb im Rahmen der Covid-19 Pandemie sind der „Anlage J“ zu entnehmen.

1.3.2 Sonstige Bestimmungen

1.3.2.1 Ergänzungen

Im Bedarfsfall können die Durchführungsbestimmungen mit sofortiger Wirkung im

- Senioren- und Frauenbereich vom Eishockeyobmann
- Nachwuchsbereich vom Eishockeyjungendobmann

schriftlich ergänzt oder abgeändert werden.

Änderungen müssen der Eishockeykommission nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.3.2.2 Benachrichtigung der Vereine

Sämtliche Benachrichtigungen (einschließlich E-Mail) erfolgen an die vom Verein dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Funktionäre entsprechend informiert werden.

1.3.2.3 Informationspflicht der Vereine

Die Vereinsvorstände sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist den eingeteilten Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

1.3.2.4 Gültigkeit

Die Durchführungsbestimmungen werden nur im Bedarfsfall ergänzt bzw. erneuert. Änderungen bzw. Ergänzungen treten sofort nach Herausgabe in Kraft.

1.3.2.5 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen

Verstöße, gleich welcher Art, gegen die Durchführungsbestimmungen ermächtigen den Eishockey- oder Schiedsrichterobmann zur Eröffnung eines Strafverfahrens gemäß EHRO.

1.3.2.6 Gleitender Auf- und Abstieg

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass im Falle einer notwendigen Auffüllung einer Spielklasse mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind.

Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass im Falle von zusätzlichen sportlichen Absteigern aus einer höheren Spielklasse mehr Mannschaften absteigen als in den Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind. Sind im Spielmodus einer Liga oder Spielgruppe Direktabsteiger festgelegt, so müssen sie in jedem Falle direkt in die nächstniedrigere Liga absteigen. Sie werden jedoch, falls der gleitende Abstieg zur Anwendung kommt, als Nachrücker gem. Ziffer 1.3.4.2 (3) und (4) der Durchführungsbestimmungen eingereiht.

1.3.3 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Eishockey-Kommission sowie Meldungen an den BEV. Meldeschluss, ist der **im Rundschreiben Nr. 01 oder auf dem Meldebogen benannte Termin**. Nachmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Genehmigung durch **die Eishockeykommission**, möglich. Die Meldegebühr ist bei der Meldung zu entrichten.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine der Fachsparte Eishockey, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, und die von der Eishockeykommission zugelassenen Mannschaften von Mitgliedsvereinen. Pro Mitgliedsverein kann nur eine einzige Seniorenmannschaft in derselben Spielklasse spielen. Ausnahmen können für die Senioren Bezirksliga erteilt werden, wenn die 2. Seniorenmannschaft (=1b-Mannschaft) bereit ist, in einer anderen Gruppe der Bezirksliga zu spielen und die Regelungen für 1b-Mannschaften beachtet. Die 1b-Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt. Frauenligen zählen dabei als eigene Ligen. Kapital-/Personengesellschaften können mit ihren Mannschaften keine Aufnahme in den Spielbetrieb des BEV finden.
- (3) Verliert ein Verein durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer vom DEB organisierten Liga, ist er als sportlicher Absteiger berechtigt, in der höchsten Spielklasse des BEV im Meisterschaftsspielbetrieb teilzunehmen. Sportlicher Absteiger ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele auf Grund der erreichten Punkte und Tore auf einem Abstiegsplatz in der Tabelle eingereiht werden musste.

- (4) Verliert ein Verein aus anderen als durch sportlichen Abstieg veranlassten Gründen die Teilnahmeberechtigung an der Deutschen Eishockeyliga GmbH (DEL), einer Liga der ESBG (DEL 2) oder des DEB, so entscheidet die Eishockeykommission über die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV und über die Spielklassen-Einstufung. Teilnahmeberechtigt ist jedoch nur der Stammverein. Dieser muss Mitglied im BEV sein.
- (5) Ein Verein kann mit seiner Mannschaft in eine DEL-; ESBG (DEL 2)- oder DEB-Liga nur aufsteigen, wenn er sich sportlich qualifiziert hat (Art. 3 Ziffer 1.4 EHO). Sportlicher Aufsteiger in die nächsthöhere Liga ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele auf Grund der erreichten Punkte und Tore auf einen Aufstiegsplatz in der Tabelle eingereiht wurde. Nimmt der Verein ohne sportliche Qualifikation am Spielbetrieb der DEL, der ESBG (DEL 2) oder des DEB teil oder gliedert er den Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft aus und diese nimmt trotz fehlender Genehmigung am Spielbetrieb der DEL oder ESBG (DEL2) teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Meisterschaftsspielbetrieb des BEV in die unterste Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange diese DEL-, ESBG (DEL 2)- oder DEB-Spielberechtigung besteht, auch wenn sie auf eine Kapital-/Personengesellschaft übertragen wurde, mit **keiner** Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV teilnehmen. § 3 Ziffer 3 der BEV-Satzung bleibt davon unberührt. Einzige Ausnahme ist die dem Bayerischen Eissport-Verband angehörige und organisierte Verzahnungsrunde der Oberliga Süd und Bayernliga. Vereine der Oberliga Süd, die als Kapitalgesellschaft an der Verzahnungsrunde teilnehmen, müssen gemäß Artikel 3 Ziffer 3 Finanzordnung BEV, in Verbindung § 4 Ziffer 4 Satzung DEB und Ziffer VIII DEB Gebührenordnung, 5 % Verbandsabgaben für die Teilnahme an der Verzahnungsrunde abrechnen.
- (6) Die Eishockeykommission kann, wenn sie es aus berechtigten Gründen für notwendig hält, einem Verein auf seinen schriftlichen Antrag die Genehmigung erteilen, mit seiner Mannschaft in einer anderen Spielklasse des BEV zu spielen. Eine Einstufung in eine ranghöhere Liga als die Liga, für die sich der Verein sportlich qualifiziert, ist nicht möglich. Will ein Verein mit einer Mannschaft **neu** am Spielbetrieb teilnehmen, muss diese Mannschaft in der untersten Spielklasse beginnen und darf nicht in eine höhere Spielklasse eingestuft werden. Ausnahmen bilden die Nachwuchsligen, für die die Zulassung durch einen eigenen Kriterienkatalog geregelt ist.
- (7) Vereine, die am Spielverkehr der Altersklasse Senioren und Frauen teilnehmen wollen, müssen bis spätestens **01.06.** eines Jahres eine **Sicherheitsleistung** beim Bayerischen Eissport-Verband e.V. hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist ausschließlich in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu Gunsten des BEV zu erbringen. Erfolgt die Vorlage der Bankbürgschaft nicht fristgerecht und nicht in der vorgenannten Form, verliert der betreffende Verein für die infrage kommende Mannschaft die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb. Sie ist gleichbedeutend mit einem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb nach Art. 31 DEB SpO. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die Wettkampfsaison **2021/2022:**
- a) **Senioren**
- | | | |
|---|--------------|-----------|
| - | Bayernliga: | 4000,00 € |
| - | Landesliga: | 2000,00 € |
| - | Bezirksliga: | 800,00 € |
- b) **Frauen**
- | | | |
|---|-------------|--------|
| - | Landesliga: | 800,00 |
|---|-------------|--------|

Scheidet eine Mannschaft nach der Terminatung, während einer laufenden, oder vor einer weiterführenden Spielrunde aus, so wird die Sicherheitsleistung in vollem Umfang in Anspruch genommen und ein Strafantrag nach der BEV-EHRO in Verbindung DEB SpO gestellt. Für die Inanspruchnahme gilt Art. 7 Finanzordnung BEV. Die Sicherheitsleistung wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereins nach Beginn der jeweiligen Spielrunde auf die Vereine, aufgeteilt, die beim ausgeschiedenen Verein ein Spiel austrugen, selbst aber kein Heimspiel mit dem ausgeschiedenen Verein hatten und denen dadurch ein finanziell messbarer Schaden zugefügt wurde. *Für den finanziellen messbaren Schaden ist ein Nachweis zu erbringen.* Die Aufteilung erfolgt durch den Eishockeyobmann. Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, DEB SpO sind damit abgegolten und können nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Ein Kostenausgleich nach 1.3.8.2 der BEV-Durchführungsbestimmungen wird dann ebenfalls nicht durchgeführt. Wird die Sicherheitsleistung nicht in Anspruch genommen, so wird sie spätestens nach Ende der Wettkampfsaison dem Verein zurückgegeben. Diese Regelung gilt ausschließlich für den Meisterschaftsspielbetrieb.

Regelung für Nachwuchsmannschaften:

Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft nach der Terminatung können in allen Altersklassen keine Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, DEB SpO gestellt werden.

- (8) Vereine, die Seniorenmannschaften zum Spielbetrieb der Bayernliga und Landesliga melden, müssen gem. Art. 3 Ziffer 2 EHO, Nachwuchsmannschaften zum Meisterschaftsspielbetrieb des BEV melden. Ab der Saison 2021/2022 müssen Vereine der Senioren Bayernliga **vier** Nachwuchsmannschaften, Vereine der Senioren Landesliga **drei** Nachwuchsmannschaften zum Spielbetrieb melden. *Wird eine der verpflichtenden Nachwuchsmannschaften, aus welchen Gründen auch immer, vor dem 1. Meisterschaftsspiel der betreffenden Altersklasse, vom Spielbetrieb abgemeldet, verliert die Seniorenmannschaft, neben der Strafzahlung, das Spielrecht für die der laufenden Spielzeit folgenden Wettkampfsaison in der betreffenden Liga und steht als 1. Absteiger fest.*
- (9) Um am Spielbetrieb der Senioren Bayern- und Landesliga teilnehmen zu können ist seit der Wettkampfsaison 2018/2019 die Meldung einer U9 und U11 Mannschaft Pflicht oder ein Kooperationsvertrag mit einem Verein, der am selben Standort eine U9 und U11 Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet hat. Der Kooperationsvertrag ist von beiden Vereinen (Vertragspartnern) zu unterzeichnen und nur für jeweils eine Wettkampfsaison gültig. Der Kooperationsvertrag kann eine finanzielle Unterstützung aber auch partnerschaftliche sowie logistische Unterstützung beinhalten. *Für die Wettkampfsaison 2021/2022 gilt: Um weiterhin am Spielbetrieb der Senioren Bayernliga oder Landesliga teilnehmen zu können, ist nach dem 5-Stufen-Modell des Bayerischen Eissport-Verband, die Meldung von Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U9, U11 und U13 verpflichtend. Für Nachwuchsmannschaften der Altersklassen U9 und U13 ist dies auch in einer Spielgemeinschaft möglich. Vereine der Senioren Bayernliga sind zusätzlich zur Meldung einer weiteren Nachwuchsmannschaft verpflichtet. Diese Meldung kann auch in einer Spielgemeinschaft erfolgen. Scheidet eine, mehrere oder auch alle verpflichtend zu meldeten Mannschaften aus welchen Gründen auch immer, während einer laufenden Wettkampfsaison aus dem Spielbetrieb aus, oder wird der Kooperationsvertrag nicht erfüllt, muss der Verein eine Strafzahlung von 5000,00 Euro bei einer Mannschaft, 8.000,00 € bei zwei Mannschaften, 10.000,00 € bei allen drei Mannschaften (Bayernliga) bzw. 3500,00 Euro bei einer Mannschaft, 5.000,00 € bei zwei Mannschaften, 7.000,00 € bei allen drei Mannschaften*

(Landesliga) leisten. Der sich verfehlende Verein kann nicht mehr an einer Aufstiegsrunde zu einer nächsthöheren Liga bzw. den dazugehörigen Play Off teilnehmen.

Teilnahmeberechtigte Vereine

Seniorenbereich

(1) Bayernliga

Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.

(2) Landesliga

Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.

(3) Bezirksliga

Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen

(4) BEV-Pokalrunde

Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen zum Spielbetrieb der Senioren Bezirksliga. Teilnahmeberechtigt sind alle Bezirksliga-Seniorenmannschaften des BEV. Die Ausschreibung wird in den Durchführungsbestimmungen, Anlage B Spielmodus Senioren, bekanntgegeben.

Frauenbereich

(1) Landesliga

Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

(2) Frauenpokal

Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

Nachwuchsbereich

(1) Bayern-, Landes- und Bezirksliga

Teilnehmer ergeben sich aus den Meldebögen, daraus hervorgehend der Mannschaftsstärke für die neue Wettkampfsaison, der Platzierung der letzten Wettkampfsaison und der Empfehlung des Jugendausschusses an die Eishockey-Kommission. Ein Anspruch auf Einteilung in eine höhere Spielklasse allein aufgrund der Platzierung der letzten Wettkampfsaison besteht nicht. Die Anzahl der Teilnehmer am Spielbetrieb der verschiedenen Ligen kann sich dadurch verändern. Für die Einteilung der Mannschaften werden die mit Rundschreiben versandten Zulassungskriterien herangezogen. Diese können zu jeder Saison durch den Nachwuchsausschuss angepasst werden.

1.3.4 Aufstiegspflicht, Nachrücker-Regelung

1.3.4.1 Vereine (ausgenommen Spielgemeinschaften), die an Spielrunden teilnehmen, die gleichzeitig über die Bayerische Meisterschaft und den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse entscheiden, sind zum Aufstieg verpflichtet. Im Nachwuchsbereich ist ein Aufstieg nicht verpflichtend. Auch dann nicht, wenn der Verein an den Aufstiegsspielen teilgenommen, oder sich durch seine Platzierung in der Meisterschaft qualifiziert hat.

1.3.4.2 Nimmt ein Verein, aus welchen Gründen auch immer, sein sportlich erworbenes Aufstiegsrecht nicht wahr, oder ist ein Auffüllen einer Spielklasse zur **festgelegten Ligen-Sollstärke** erforderlich, gilt folgende Nachrücker-Regelung:

1. Nachrücker ist der bestplatzierte Absteiger der Vorsaison der betreffenden Spielklasse.

2. Nachrücker ist der zweitbestplatzierte Absteiger der Vorsaison der betreffenden Spielklasse.

3. Nachrücker ist der nächstplatzierte Verein der Meister- bzw. Aufstiegsrunde aus der nächstniedrigen Spielklasse.

4. Nachrücker ist der nach dem 1. Nachrücker platzierte Verein der Meister- bzw. Aufstiegsrunde aus der nächstniedrigen Spielklasse.

Wird die Aufstiegs-/Meisterrunde in der Senioren Bezirksliga im Playoff-System ausgespielt, ergibt sich die Reihenfolge der Nachrücker (nur für Ausscheider im Viertelfinale) nach ihrer Vorrunden-Platzierung. Ist diese gleich, wird sie durch die in der Vorrunde erreichten Punkte und Tore nach Art 23. DEB SpO ermittelt, bei unterschiedlichen Gruppenstärken entscheidet der Punkteschnitt pro Spiel.

Mannschaften, die an einer Abstiegsrunde teilnehmen, müssen zu Beginn der Abstiegsrunde schriftlich erklären, dass sie im Falle eines Abstiegs als Nachrücker nicht zur Verfügung stehen. Mannschaften, die an keiner Abstiegsrunde teilnehmen aber als Absteiger feststehen, müssen spätestens 10 Tage nach Ende der Spielrunde mitteilen, dass sie als Nachrücker nicht zur Verfügung stehen.

1.3.5 Aufstiegsverzicht

1.3.5.1 Seniorenbereich

Ab der Wettkampfsaison 2015/2016 ist die Erklärung des Aufstiegsverzichtes entfallen. Sollte ein Aufsteiger das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, so sind für die Teilnahme am Spielbetrieb der darauffolgenden Wettkampfsaison folgende Gebühren fällig:

Bayernliga	4.000,00 €
Landesliga	2.000,00 €
Bezirksliga	1.000,00 €

Vereine, die auf das Aufstiegsrecht verzichten, können in der darauffolgenden Wettkampfsaison nicht an Aufstiegsrunden oder Play Off Runden, in denen der oder die Aufsteiger ermittelt werden, teilnehmen bzw. in eine höhere Liga aufsteigen.

1.3.5.2 Frauen-Landesliga

Der Aufstiegsverzicht ist in der Anlage C der Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.3.6 Freiwilliger Abstieg

1.3.6.1 Ein freiwilliger Abstieg ist grundsätzlich nicht möglich. Vereine, die nicht zur Meisterschaft melden oder vor Beginn der Meisterschaft ausscheiden, können in der darauffolgenden Wettkampfsaison eine Klasse tiefer am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen oder in der untersten Spielklasse neu beginnen. (EHO, Art. 3, Ziffer 1).

1.3.6.2 Im Seniorenbereich kann in entsprechend begründeten Härtefällen, bei denen die Existenz des Vereins in Frage gestellt ist, die Eishockeykommission auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass diese Mannschaft, die nicht am Spielbetrieb der Liga, für die sie sportlich qualifiziert war, teilnimmt, in derselben Wettkampfsaison in einer niedrigeren Spielklasse des BEV spielt.

1.3.7 Termintagungen

(1) Vereine, die zu den angesetzten Termintagungen keine vollverantwortlichen Vertreter entsenden, haben die Termine zu akzeptieren, die für sie festgesetzt wurden.

- (2) Alle Terminlisten, ausgenommen die 1. Terminliste vor Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes, sind zunächst vorläufig und werden als solche gekennzeichnet. Wenn sie endgültig sind, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.
- (3) Bei Nachträgen oder Neufassungen von Terminlisten ist immer die Letztausgabe gültig.

1.3.8 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft

1.3.8.1 Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termintagung

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung der Ligaeinteilung und vor der ersten Termintagung aus dem Meisterschaftsspielbetrieb zurück, so wird der damit in der betreffenden Spielklasse freigewordene Platz nach Ziffer 1.3.4.2 der DFBst. besetzt. Verliert ein Verein die Zulassung zur Teilnahme an einer Liga aus anderen Gründen, so entscheidet die Eishockey-Kommission, ob der freigewordene Platz besetzt wird. Die Nachbesetzung erfolgt ebenfalls nach Ziffer 1.3.4.2. der DFBst. Diese Verfahrensweise gilt auch dann, wenn mehrere Plätze zu besetzen sind. Bei Pokalwettbewerben rückt, sofern weitere Bewerber vorhanden sind, der in der Reihenfolge des Meldeeinganges nächste Verein nach. Dies ist aber nur für die Besetzung der ersten Runde möglich. Einsprüche gegen die Ligaeinteilung sind schriftlich binnen **1 Woche** nach Versand der offiziellen Ligaeinteilung an die Vereine mit Begründung bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen. Für nach dieser Frist ohne Erlaubnis des BEV vom Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb abgemeldete Mannschaften kommt Art. 31, Ziffer 3 der DEB SpO zur Anwendung. Ferner ist eine Gebühr gemäß Anlage K (1.3.8.1 und 1.3.8.2 der DFBst.) zu entrichten.

1.3.8.2 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft nach der 1. Termintagung

- a) Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der 1. Termintagung einer Saison zurück oder scheidet diese während der laufenden Saison aus dem Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb aus, kommen die Bestimmungen des Art. 31.1 DEB SpO zur Anwendung.
- b) Dies gilt auch dann, wenn während einer laufenden Saison eine weitere Termintagung stattfindet bzw. eine neue oder weiterführende Gruppeneinteilung erfolgt. Für Vereine, die eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 1.3.3 der DFBst. zu leisten haben, gilt die dort festgeschriebene Verfahrensweise. Vereine, für die keine Zahlung aus Sicherheitsleistungen vorgesehen sind, müssen einen Kostenausgleich nach Anlage K der DFBst. entrichten.
- c) Hat eine Mannschaft zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens noch kein Spiel absolviert, ist sie automatisch erster Absteiger aus der betreffenden Liga/Spielgruppe. Spielwertungen sind nicht durchzuführen. Die Mannschaft wird nicht in der Tabelle geführt.
- d) Wertung von Spielen ausgeschlossener/gesperrter Mannschaften, siehe Artikel 32 DEB SpO (gilt für alle Ligen).

1.3.9 Sonstiges

1.3.9.1 Neuordnung der Spielklassen

Sollte sich durch Neuordnung der Spielklassen bzw. Spielgruppen oder durch andere nicht vorhersehbare Umstände eine Änderung ergeben, entscheidet in dringenden Fällen im Auftrag der Eishockeykommission der Eishockeyobmann, für

die Nachwuchsligen der Eishockeyjugendobmann, über die Neueinteilung bzw. den Verbleib, sowie über Auf- oder Abstieg.

1.3.9.2 Gruppeneinteilung

Sollten sich bei der Gruppeneinteilung der Qualifikationsrunden Gruppenstärken mit sechs und weniger Vereinen ergeben, so haben diese Gruppen grundsätzlich eine Doppelrunde zu spielen. Ausnahmen regelt die Eishockeykommission.

1.3.9.3 Turniere (Pokalspiele, Freundschaftsturniere) sind nach den für Freundschaftsspiele geltenden Bestimmungen zu behandeln. Die BEV-Turniere der Altersklassen U9 und U11 Mannschaften sind Meisterschaftsspiele.

1.3.9.4 Wird in einer Spielklasse die vorgesehene Anzahl von teilnehmenden Mannschaften nicht erreicht oder stehen mehr Mannschaften zur Verfügung, kann die Eishockeykommission entgegen dem vorgesehenen Spielmodus für diese Spielklasse oder Gruppe eine andere Austragung festlegen.

1.3.9.5 Punkte und Tore aus jeglicher Art von Vor-, Zwischen- und Qualifikationsrunden werden nicht in weiterführende Runden übernommen. Ausnahmen beschließt die Eishockeykommission.

1.3.9.6 Sondergenehmigungen haben nur für eine Wettkampfsaison Gültigkeit. Folgende Sondergenehmigungen werden erteilt:

- Doppellizenz (Frauen) Anlage G dieser DFBst.
- Sondergenehmigung für Torraum (IIHF-Regel 19 für Stadien ohne Hallendach)

Die Sondergenehmigungen Doppellizenz Frauen sind innerhalb der gültigen Wechselfristen, die Sondergenehmigungen Torraum bis spätestens 2 Wochen vor Meisterschaftsspielbeginn, schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle zu richten. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung besteht nicht. Folgende Ausnahmegenehmigungen können, während der gesamten Wettkampfsaison beantragt werden:

- Ausnahmegenehmigung für einen nichtlizenzierten Trainer (je Spiel)
- Ausnahmegenehmigung für einen nichtlizenzierten Trainer pro Saison (Gebühr € 400,00). Diese Ausnahmegenehmigung kann maximal für 2 Altersklassen ausgestellt werden. Eine Anrechnung der Gebühr für die Teilnahme an der Trainer C Ausbildung im Folgejahr wird nicht mehr vorgenommen. Die Ausnahmegenehmigung kann innerhalb von 5 Jahren nur 1mal für ein und dieselbe Person beantragt werden.
- Ausnahmegenehmigung für einen Trainer der Senioren Bayernliga pro Saison können nicht ausgestellt werden.

1.3.9.7 Ein Torhüter kann nicht als Feldspieler eingesetzt werden, außer er war bereits vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht eingetragen.

2. Spielmodus, Ehrungen

2.1 Spielmodus

Senioren	siehe Anlage B
Frauen	siehe Anlage C
Nachwuchs	siehe Anlage D

2.2 Ehrungen

Nach Abschluss der Spielrunden werden folgende Ehrungen vorgenommen.

2.2.1 Senioren-Bayernliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.1.4 der DFBst. getroffen.

Senioren-Landesliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.2.4 der DFBst. getroffen.

Senioren-Bezirksliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.3.3 der DFBst. getroffen.

2.2.2 Frauen**Landesliga**

Bayerischer Meister	1. der Landesliga Frauen
Zweiter Bayerischer Meister	2. der Landesliga Frauen
Dritter Bayerischer Meister	3. der Landesliga Frauen

2.2.3 Nachwuchs**Junioren (U20)**

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U20
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U20
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U20

Jugend (U17)

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U17
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U17
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U17

Schüler (U15)

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U15
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U15
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U15

Knaben (U13)

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U13
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U13
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U13

Hinweis: Bei einem Bundesländerübergreifenden Spielbetrieb, ist die Ermittlung der Meisterschaft, für die betreffende Alters- und Spielklasse, der jeweiligen Anlage zum Spielmodus zu entnehmen (Anlage B, C oder D dieser Durchführungsbestimmungen).

2.2.4 Ehrungen auf dem Eis

2.2.4.1 Ehrungen finden grundsätzlich bei der alljährlichen Mitgliederversammlung statt.

2.2.4.2 Die Bayernliga-, Landesliga-, Landesliga-Frauen- und Bezirksligameister im Seniorenbereich werden vom BEV auf dem Eis geehrt.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

Alle Sonderregelungen für den Spielbetrieb im Rahmen der Covid-19 Pandemie sind der „Anlage J“ dieser DFBst. zu entnehmen.

3.1 Mannschaften**3.1.1 Spielstärke**

Je Spiel können bis zu 20 Feldspieler und zwei Torhüter eingesetzt werden.

Ein Spiel, gleich welcher Art, darf nur dann begonnen werden, wenn beide Mannschaften die nachstehende Mindestspielstärke aufweisen. Für die Einhaltung sind in jedem Falle ausschließlich die **Mannschaftsführer**, nicht die Schiedsrichter, verantwortlich. Kann eine U15, U13, U11 oder U9 Mannschaft, für ein Meisterschaftsspiel die geforderte Mindestspielstärke nicht erfüllen, so kann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Dabei muss die Spielstärke jedoch mindestens 10+1 betragen. Das nicht ausgetragene Meisterschaftsspiel ist zu werten und Strafantrag wegen Nichtantreten nach DEB SpO Art. 24 zu stellen. Tritt eine Nachwuchsmannschaft an 2 aufeinanderfolgenden Tagen auswärts, ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Heimatort, an und verletzt oder erkrankt im 1. Spiel ein Spieler so schwer, dass er im folgenden Spiel nicht mehr eingesetzt werden kann und dadurch die vorgeschriebene Mindest-Spielstärke im 2. Spiel nicht mehr erreicht, so kann dieses Spiel dennoch als Meisterschaftsspiel ausgetragen werden. Der betroffene Verein hat jedoch binnen 72 Stunden nach Spielende dem Spielgruppenleiter den lückenlosen Nachweis für die Verletzung/Erkrankung zu erbringen (Bescheinigung des Krankenhauses oder eines Arztes). Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt Spielwertung nach § 4, Absatz 1, BEV-EHRO.

Übersicht der **MINDEST-SPIEL- und SOLL-Stärken**

Altersklasse	Spielklasse	Mind.-SPIEL-Stärke	Mind.-SOLL-Stärke
Senioren	Bayernliga	9 + 1	18
	Landesliga	9 + 1	16
	Bezirksliga	9 + 1	13
Frauen	Landesliga	9 + 1	14
Junioren U20	Bayernliga	10 + 1	16 + 2
	Landesliga	10 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	12 + 2
Jugend U17	Bayernliga	10 + 1	16 + 2
	Landesliga	10 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	9 + 1	12 + 2
Schüler U15	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	11 + 1	13 + 2
Knaben U13	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	11 + 1	13 + 2
Kleinschüler U11	Klasse A	16 + 1	22
	Klasse B	12 + 1	16
Kleinstschüler U9	Klasse A	16 + 1	22
	Klasse B	12 + 1	16
Bambini U7		12 + 1	
U20, U17 und U15	Natureisliga	9 + 1	13

3.1.2 Mindest-Sollstärke

Als Mindest-Sollstärke wird die Anzahl der Spieler bezeichnet, die mindestens für die gemeldete Mannschaft verfügbar sein müssen (siehe Ziffer 3.1.1 der DFBst.).

3.1.3 Mindest-Spielstärke

In den Altersklassen U15 und U13 kann auf Antrag beim Spielgruppenleiter die Mindestspielstärke für 2 Meisterschaftsspiele pro Wettkampfsaison gegen die Gebühr in Höhe von je 75,00 € auf minimal 10 + 1 beantragt werden. Der Antrag ist mindestens 48 Stunden vor Beginn des Spiels beim Spielgruppenleiter zu stellen. Für die Altersklassen U13 und U15 wird die Mindestspielstärke für **Freundschaftsspiele** auf 10+1 festgesetzt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Mannschaften, die eine niedrigere Spielstärke haben.

Für die Altersklassen U11 und U9 gilt: Bei einer Unterschreitung der Mindestspielstärke ist ein Freundschaftsspiel durchzuführen. Es sei denn, der betreffende Verein kann eine Ausnahmegenehmigung für das betreffende Meisterschaftsspiel vorlegen. Ausnahmegenehmigungen sind von den Vereinen mindestens 48 Stunden vor Beginn des Turniers oder Meisterschaftsspiel beim Spielgruppenleiter zu beantragen. Eine Zusatzmeldung zum Spielbericht ist zu erstellen.

3.1.4 Mannschaftsmeldungen

Für jede gemeldete Mannschaft ist bis spätestens 2 Wochen vor Meisterschaftsspielbeginn eine namentliche Aufstellung mit Passnummern, Rückennummern und Geburtsdatum in das Programm Game Pitch einzugeben. Änderungen zu den Mannschaftsmeldungen sind unverzüglich vorzunehmen. Bei Nichteingabe der Mannschaftsmeldung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu leisten (siehe Anlage K der DFBst.).

3.1.5 Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften

Frauen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen. **Achtung:** Kommen in einer Herrenmannschaft der Altersklassen Senioren, Frauen- oder Mädchenspielerinnen der Altersklassen U20 und U17 zum Einsatz, so ist der jeweilige Heimverein verpflichtet, für Herren und Frauen/Mädchen getrennte Kabinen, Duschen und Toiletten zur Verfügung zu stellen.

3.1.6 Spielgemeinschaften

Antragsverfahren siehe Anlage „H“

3.1.7 Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen Frauenbereich

In Frauenmannschaften dürfen Frauen und Mädchen der Altersklasse U20 und U17 eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Mädchen der Altersklasse U15 unbegrenzt eingesetzt werden, sofern der BEV hierfür eine Sondergenehmigung erteilt hat (siehe Ziffer 1.3.9.6 der DFBst.). Die Sondergenehmigung ist den eingeteilten Schiedsrichtern*innen zusammen mit den Spielerpässen vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen. Voraussetzung für die Erteilung von Sondergenehmigungen sind, eine Unbedenklichkeitserklärung eines Sportmediziners, eine Einverständniserklärung der Eltern, des Vereinstrainers und des Vereinsvorstandes. Antragsvordruck siehe Anlage R der DFBst. Die Erteilung einer Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des BEV, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Nachwuchsbereich

(1) In allen Altersklassen können alle Spieler der jeweils nächstniedrigen Altersklasse auch in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.

Ausnahme: In der Saison **2021/2022** können die Jahrgänge **2015** und jünger (= U7) nicht in der Altersklasse U11 eingesetzt werden.

Nur die Spieler des älteren Jahrganges der Altersklasse U17 können in der Altersklasse „Senioren“ eingesetzt werden.

- (2) Zusätzlich dürfen Mädchen der Altersklasse U20 (mittlerer und jüngerer Jahrgang) gemeinsam mit männlichen Spielern der Altersklasse U17, Mädchen der Altersklasse U17 gemeinsam mit männlichen Spielern der Altersklasse U15, Mädchen der Altersklasse U15 (jüngerer Jahrgang) gemeinsam mit männlichen Spielern in der Altersklasse U13 in ein und derselben Mannschaft spielen (Art. 51 DEB SpO). Mädchen der Altersklasse U15, die mit einer Doppellizenz für die Frauen-Landesliga ausgestattet sind, dürfen nicht in der Altersklasse U13 eingesetzt werden.
- (3) Übersicht über den Einsatz von Nachwuchsspielern in den Altersklassen siehe Anlage „L“ der DFBst.
- (4) Für den Einsatz von minderjährigen Spielern in der nächsthöheren Altersklasse muss dem Verein die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten vorliegen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist dies im Spielerpass einzutragen. Solange der Eintrag nicht erfolgt ist, gilt der Spieler für die nächsthöhere Altersklasse als spielberechtigt.
- (5) Altersgrenzen (Art. 50 DEB SpO) und Bedingungen zur Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb (Art. 51 DEB SpO) sind der Anlage „N“ der DFBst. zu entnehmen.

3.1.8 Over-Age-Spieler Altersklassen U20 und U17

In der Altersklasse U20 können fünf Spieler (inklusive Torhüter) des Jahrgangs **(2001)** mit einer Over Age Spielberechtigung ausgestattet werden. Maximal drei Spieler (inklusive Torhüter) dürfen pro Spiel eingesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison in der Zeit vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war. Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit können keine Over-Age-Genehmigung erhalten. Anträge können nur bis zum **15.09.** des Jahres gestellt werden. Änderungen oder ein Austausch sind (auch bei einem Vereinswechsel oder bei Verletzungsausfall) nur **vor** dem **15.09.** möglich. Die Spielerpässe sind mit zwei blauen Diagonalstreifen zu kennzeichnen.

AK U17 Over Age Spieler (für die Altersklasse U17 Bayernliga nicht möglich)

In der Altersklasse U17 können fünf Spieler (inklusive Torhüter) des Jahrgangs **(2004)**, mit einer Over Age Spielberechtigung ausgestattet werden. Die Spieler müssen fest für die Altersklasse U17 gemeldet werden. Maximal drei Spieler (inklusive Torhüter) dürfen pro Spiel eingesetzt werden. Jeder gemeldete Spieler darf maximal in 3 Meisterschaftsspielen der Altersklasse U20 und/oder im Seniorenbereich eingesetzt werden. Nach dem 4. Einsatz (Altersklasse U20 und Senioren zusammen) erlischt das Spielrecht für die Altersklasse U17. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison in der Zeit vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war. Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit können keine Over-Age-Genehmigung erhalten. Anträge können nur bis zum **15.09.** des Jahres gestellt werden. Änderungen oder ein Austausch sind (auch bei einem Vereinswechsel oder bei Verletzungsausfall) nur **vor** dem **15.09.** möglich. Für Spielgemeinschaften der Altersklassen U20 und U17 gilt: Die Partnervereine einer Spielgemeinschaft können für insgesamt 5 Spieler incl. Torhüter eine Over Age Spielberechtigung beantragen. Maximal insgesamt 3 Spieler incl. Torhüter dürfen eingesetzt werden.

3.1.9 Einsatz von transferkartenpflichtigen Nachwuchsspielern

Im Nachwuchsbereich dürfen 2 transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler eingesetzt werden. Transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler, die nach EU-Recht Gemeinschaftsangehörige sind, dürfen unbegrenzt eingesetzt werden.

3.1.10 Förderlizenzen Frauen

Für die Wettkampfsaison 2021/2022 gilt:

In Frauen-Mannschaften dürfen bis zu 10 Spielerinnen der Jahrgänge **1998 bis 2008**, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der BEV hierfür eine Förderlizenz erteilt. Für Spielgemeinschaften gilt: Beide Partnervereine einer Spielgemeinschaft dürfen für bis zu 5 Spielerinnen eine Förderlizenz beantragen.

Spelerinnen der Altersklasse Frauen, **Jahrgang 1997 und älter**, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und eine Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft im Spielbetrieb des BEV besitzen, können zusätzlich zu Ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine **Doppellizenz** für die Frauen Landesliga oder Frauen Bundesliga erhalten.

Eine Förderlizenz **für die Frauen Bundesliga oder Landesliga** kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Stammverein selbst eine Frauenmannschaft zum Spielbetrieb gemeldet hat **oder die Spielerin bereits eine Förderlizenz nach Ziffer 3.1.21 in Anspruch genommen hat**. Die Förderlizenz wird pro Vereinswechselfrist nur einmal erteilt. Die Spielberechtigung (Spielerpass) muss immer für den Verein (= „anderer Verein“) ausgestellt sein, für den die Spielerin im Nachwuchsbereich des DEB/BEV, oder am Seniorenspielbetrieb des BEV, teilnimmt. Sie wird pro Vereinswechselfrist vom BEV für die BEV-Ligen nur einmal erteilt, sofern der „andere Verein“ sein Einverständnis erklärt (Antrag siehe Anlage „G“ der DFBSt.). Die Förderlizenz (im Original) ist in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichter vorzulegen. Diese Regelung gilt nur für den Meisterschafts- und Freundschaftsspielbetrieb der BEV-Frauen-Landesliga.

3.1.11 Sonderregelung für 1. Mannschaften und 1b Mannschaften (Senioren und Frauen)

Zum Spielbetrieb des BEV sind obige Mannschaften mit folgenden Auflagen zugelassen:

- (1) Spätestens einen Monat vor Beginn der Meisterschaftsrunde, in der die 1b Mannschaft spielt, ist eine Meldeliste der 1b Spieler bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Torhüter der Altersklasse Senioren (müssen als Torhüter gemeldet sein und auch als Torhüter eingesetzt werden) sowie alle Spieler der Altersklassen U20 und U17, die für 1b Mannschaften gemeldet sind, können uneingeschränkt auch in der 1. Mannschaft eingesetzt werden.
Over Age Spieler (Jahrgang 2001) sind der Altersklasse Senioren zuzurechnen und dürfen somit nicht uneingeschränkt eingesetzt werden.
- (3) Bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde, in der die 1. Mannschaft spielt, können acht Seniorenspieler der 1b Mannschaft zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann unbeschränkt in der 1. Mannschaft und der 1 b Mannschaft spielen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison. Wenn einer der acht benannten Seniorenspieler nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann ein weiterer Spieler der 1. Meldeliste der 1b Mannschaft nachgemeldet werden. Bei Spielgemeinschaften kann nur der federführende Verein diese Regelung in Anspruch nehmen.

- (4) Maximal 3 Spieler einer 1. Mannschaft einer BEV-Liga können in der Wechselzeit vom 01.12. bis 31.01. in die 1b Mannschaft wechseln. Mit Eingang der Meldung ist dieser Spieler in der 1. Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Spieler einer 1b Mannschaft können in der Wechselzeit vom 01.12. bis 31.01. in die 1. Mannschaft wechseln, aber in der gleichen Wettkampfsaison nicht mehr zurückwechseln. Solche Wechsel sind nur einmal pro Wettkampfsaison für einen Spieler möglich. Dies ist der BEV-Geschäftsstelle schriftlich unter Vorlage des Spielerpasses und der erforderlichen Unterlagen für die Erstellung eines neuen Passes mitzuteilen.
- (5) Meldet ein Verein zusätzlich zur 1b auch eine 1c Mannschaft, so können bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde, in der die 1b Mannschaft spielt, 8 Seniorenspieler der 1c Mannschaft zum Einsatz in der 1b Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann unbeschränkt in der 1b Mannschaft und der 1c-Mannschaft spielen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison. Wenn einer der 8 benannten Seniorenspieler nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann ein weiterer Spieler der 1. Meldeliste der 1c-Mannschaft nachgemeldet werden. Spieler können nicht als Wechselspieler zwischen 1. und 1b Mannschaft UND 1b und 1c Mannschaft gemeldet werden. Ein Spieler **oder eine Spielerin** einer Mannschaft im BEV-Spielbetrieb, dessen Club mit seiner 1. Mannschaft am ESG/DEB-Spielbetrieb **oder Frauen Bundesliga** teilnimmt, darf jedoch nur maximal 6mal in der ESG/DEB-Mannschaft **oder Frauen Bundesliga** eingesetzt werden. Als eingesetzt gilt jeder Spieler/Torwart, der auf dem Spielbericht steht. Spieler, die eine Förderlizenz für die DEL/DEL 2 bzw. Oberliga haben, dürfen am Senioren-Spielbetrieb des LEV Bayern nicht teilnehmen. Ausnahme ist die Verzahnungsrunde und die Play Off Runde zwischen Senioren-Bayernliga und der Oberliga.

3.1.12 Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)

Bei mehreren Nachwuchsmannschaften in einer Altersklasse im BEV/DEB-Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Vereine, die zwei bzw. drei Nachwuchsmannschaften für eine Altersklasse melden, müssen diesen Mannschaften die Bezeichnung I, II und III geben.
- (2) Die II, wenn vorhanden auch die III. Mannschaft, spielen in der jeweils unteren Klasse in verschiedenen Gruppen. In den Altersklassen U11 und U9 spielen die Mannschaften in verschiedene Gruppen. **In den Altersklassen U20 und U17 können bis zu 5 Feldspieler und 2 Torhüter als Wechselspieler fest gemeldet werden. Diese müssen in den Mannschaftsmeldelisten mit „WS“ gekennzeichnet werden.** In den Altersklassen U15, U13, U11 und U9 müssen bei der Mannschaft I und II 13 Feldspieler und 1 Torhüter fest gemeldet werden und dürfen nicht in der Mannschaft II oder III zum Einsatz kommen, unabhängig, ob die Mannschaft II oder III eine Spielgemeinschaft ist. (Diese Regelung trifft nur zu, wenn 3 Mannschaften einer Altersklasse zum Spielbetrieb gemeldet werden. Bei zwei Mannschaften in einer Altersklasse müssen 13 Feldspieler und 1 Torhüter in der Mannschaft I fest gemeldet werden). Die Spieler und Torhüter, die in der Mannschaft II gemeldet sind, können in der Mannschaft I eingesetzt werden. Die Spieler und Torhüter, die in der Mannschaft III gemeldet sind, können in der Mannschaft II eingesetzt werden. Ausnahmen werden durch Beschluss der Eishockeykommission geregelt.

- (3) Für alle Mannschaften, die in einer Altersklasse spielen, müssen **bis spätestens 2 Wochen** vor Beginn der Meisterschaftsrunde namentliche Mannschaftsmeldungen der BEV-Spielberichtsprüfstelle **über das Portal Gamepitch gemeldet** werden. **Siehe Ziffer 3.1.4 der DFBst.**
- (4) Diese Meldungen können bis längstens 31.01. der laufenden Wettkampfsaison **einmal** geändert werden.
- (5) Wechselspielen ist nicht erlaubt. Vereine, die dagegen verstoßen, verlieren alle Punkte ihrer Mannschaften in dieser Altersklasse. Einträge in die Spielerpässe erfolgen nicht.

3.1.13 Transferkartenpflichtige Spielerinnen

In Frauenmannschaften dürfen 2 transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden. Transferkartenpflichtige Spielerinnen, die nach EU-Recht Gemeinschaftsangehörige sind, dürfen unbegrenzt eingesetzt werden. In einer Frauenmannschaft darf nur eine Berufsspielerin eingesetzt werden (siehe Ziffer 5.7 der DfBst.).

3.1.14 Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (DEL-Lizenz)

Für die Wettkampfsaison 2021/2022 gilt:

- (1) Spieler aller Altersklassen, die für die laufende Wettkampfsaison eine Spielerlizenz / Förderlizenz der 1. Bundesliga haben oder hatten, unabhängig davon, ob sie zum Einsatz kamen oder nicht, dürfen in derselben Wettkampfsaison in Mannschaften, die sich am Spielbetrieb des **LEV Bayern** beteiligen, nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch für Spieler der NHL und KHL.

Ausgenommen hiervon sind:

- (2) Torhüter, **der Jahrgänge 1998 bis 2004**, die eine DEL-Förderlizenz haben oder hatten, können unabhängig von obiger Regelung in der Bayernliga Senioren **als Torhüter** eingesetzt werden, wenn die DEL-Förderlizenz mit Beginn der Spielberechtigung für die Bayernliga beendet ist und diese Torhüter ausschließlich in der Bayernliga Senioren eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur in der Wechselzeit vom 01.12. bis 31.01.
- (3) Je Verein max. 2 Spieler, die den Altersklassen U20 (incl. Over Age-Spieler) und U17 angehören und eine DEL-**Förderlizenz** besitzen.
 - sofern sie deutsche Staatsangehörige sind,
 - nicht den Beschränkungen nach Artikel 60 DEB SpO unterliegen,
 - für Mannschaften ihres DEL-Stammvereines, die sich am BEV-Spielbetrieb beteiligen, gemeldet sind
 - und bereits in der vorherigen Saison eine Spielberechtigung für ihren Stammverein hatten (Ausnahmen: Torhüter).

Diese Spieler müssen der BEV-Spielberichtsprüfstelle vor dem ersten Einsatz in einer Mannschaft der ersten Bundesliga (DEL) mit Formblatt U namentlich benannt werden. Eine Änderung während der laufenden Saison ist ausgeschlossen. Sie dürfen im **BEV-Nachwuchsspielbetrieb** jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sie nicht als Berufsspieler im Sinne der BEV-Satzung §1, bzw. Ziffer 5.7 der DFBst. gelten. Werden sie im **BEV-Seniorenspielbetrieb eingesetzt und gelten sie als Berufsspieler** nach BEV-Satzung §1, bzw. Ziffer 5.7 der DFBst., so unterliegen sie den entsprechenden Einsatzbeschränkungen.

3.1.15 Gastspielgenehmigungen aller Altersklassen (national und international)

Gastspielgenehmigungen für Spieler dürfen von Vereinen nur dann ausgestellt werden, wenn sie sich im Besitz des Spielerpasses mit gültiger Spielgenehmigung befinden (Art. 53, Ziffer 2 DEB SpO). Ist der Pass bereits mit Freigabevermerk an einem anderen Verein weitergegeben worden oder befindet er sich zur Bearbeitung bei der Pass-Außenstelle, darf eine Gastspielgenehmigung nicht mehr erteilt werden. Soll ein Spieler mit Gastspielgenehmigung (national oder international) in einem Freundschaftsspiel eingesetzt werden, **so ist der Verein verpflichtet, vor Spielbeginn den Schiedsrichter eine Kopie der Gastspielgenehmigung (national/international) auszuhändigen**, die diese zusammen mit dem Spielbericht der Spielberichtsprüfstelle einzusenden haben. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

Achtung: Jede **internationale** Gastspielgenehmigung (Senioren sowie Nachwuchs) ist beim **DEB** registrieren zu lassen. Ohne Unterschrift des DEB auf der internationalen Gastspielgenehmigung darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

3.1.16 Spieler von ESBG (DEL 2)- und Oberliga- Vereinen

Spieler, die eine Spielberechtigung zum Einsatz in einer Seniorenmannschaft eines DEB-/ESBG-Club (DEL 2)/Vereins haben oder hatten, **und diese im Spielerpass vermerkt ist**, und deren Club/Verein **Insolvenz** angemeldet oder den Spielbetrieb eingestellt hat, können in einer noch laufenden Saison nicht mehr beim Stammverein (1b) eingesetzt werden. Spieler, die den Eintrag „ESBG“ oder „GmbH“ im Spielerpass oder die Spielberechtigung für einen Oberliga-Verein haben, können im Spielbetrieb des LEV Bayern nicht eingesetzt werden. Jeder gemeldete Wechselspieler kann, solange er sich noch nicht festgespielt hat, bei Wegfall der 1. Mannschaft in der 1b Mannschaft weiterspielen. Oberligisten, die an der Verzahnungsrunde mit der Bayernliga teilnehmen, können bis einen Tag vor Beginn der Verzahnungsrunde acht Seniorenspieler der 1b Mannschaft zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich melden. Diese können dann unbeschränkt in der 1. Mannschaft und der 1b Mannschaft spielen. Spieler der 1b Mannschaft, die bereits im Laufe der Saison im Spielbetrieb der Oberliga eingesetzt wurden und sich nicht festgespielt haben, müssen auf der Liste aufgeführt werden.

3.1.17 Einsatzberechtigung von Spielern

Für die Entscheidung, ob ein gesperrter oder nichtspielberechtigter Spieler für ein Spiel spielberechtigt ist, ist ausschließlich der Verein verantwortlich. Der Verein kann sich im Zweifelsfall bei der zuständigen Verbandsinstitution (z.B. Pass-Außenstelle, Spielberichtsprüfstelle, Spielgruppenleiter usw.) informieren.

3.1.18 Förderlizenz 2. Bundesliga (DEL 2)/Oberliga

Für die Wettkampfsaison 2021/2022 gilt:

Spieler der Altersklasse **U20** und **U17**, die einem Verein angehören, der mit seiner 1. Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga Süd/**2. Bundesliga (DEL 2)** teilnimmt und eine Förderlizenz für die **Oberliga Süd/2. Bundesliga (DEL2)** besitzen, dürfen im **Nachwuchs-Spielbetrieb** des LEV Bayern eingesetzt werden, wenn der Verein mit seiner Mannschaft der U20 oder U17 in der höchsten LEV Liga spielt.

3.1.19 Förderlizenz Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga

Für die Wettkampfsaison 2021/2022 gilt:

Spieler der Jahrgänge **1998** bis **2004**, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und deren Stammverein in der Oberliga Süd oder **DNL 1, DNL 2 oder DNL 3** spielt, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen Verein der Senioren Bayernliga erhalten. Spieler, deren Stammverein in der Senioren Bayernliga spielt und eine Spielberechtigung für diese besitzen, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung eine Förderlizenz für einen Verein der Oberliga Süd erhalten. Jeder Verein kann nur eine Kooperation mit einem anderen Verein eingehen. Diese Kooperation ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend. Eine Kooperation von Vereinen innerhalb ein und derselben Spielklasse ist nicht möglich. Vereine der Oberliga und Vereine der **DNL 1, DNL 2 oder DNL 3** können zusätzlich zu der Kooperation mit einem Verein der Senioren Bayernliga weitere Kooperationen mit Vereinen aus einem höherklassigen Spielbetrieb eingehen. Das heißt: Vereine der Oberliga können weitere Kooperationen mit Vereinen der DEL 2 oder DEL eingehen. Vereine der **DNL 1, DNL 2 oder DNL 3** können weitere Kooperationen mit Vereinen der DEL, DEL 2 oder Oberliga eingehen. Der Spieler darf nur eine (1) gültige Förderlizenz besitzen. Ein weiterer Antrag auf eine Förderlizenz für die Altersklasse U20 ist nicht möglich. Die Förderlizenzen müssen innerhalb der vorgesehenen Wechselfristen (Senioren Bayernliga: 01.06. bis 15.10. und 01.12. bis 31.01., Oberliga Süd: 01.06. bis 31.01.) einer jeden Wettkampfsaison beantragt werden. Es können 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Es können 2 Förderlizenzen innerhalb der gültigen Wechselfristen getauscht werden. Zum Einsatz dürfen pro Meisterschaftsspiel 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. **Eine Ausnahme bildet eine Kooperation zwischen einem Verein der Bayernliga und der U20 DNL. Hier können 6 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Zum Einsatz dürfen pro Meisterschaftsspiel 4 Spieler incl. Torhüter kommen.** Für Spieler, die bereits im Besitz einer Förderlizenz für einen Verein in der DEL und DEL2 sind, kann keine weitere Förderlizenz beantragt werden (Ausnahmen: siehe Ziffer 3.1.14, (3) der BEV DFBSt.).

Erhält der Förderlizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel des Kooperationspartners eine Strafe, die eine Sperre nach sich zieht, so ist der Spieler automatisch für denselben Zeitraum im Meisterschaftsspielbetrieb seines Stammvereins oder umgekehrt gesperrt und darf nicht eingesetzt werden. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Verein für den Einsatz / Nichteinsatz eines Spielers mit Förderlizenz selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 24 Ziffer. 5. DEB SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet. Es sind die Bestimmungen für den Spielbetrieb zu beachten, in dem der Spieler die Strafe erhält. Eine Förderlizenz erlischt nach Beendigung der Vorrunden der Oberliga Süd oder Senioren Bayernliga automatisch, wenn der Förderlizenzspieler nicht in mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners eingesetzt wurde. Gleichzeitig verlieren alle ausgestellten Förderlizenzen ihre Gültigkeit, wenn sich beide Kooperationspartner für die vom BEV durchgeführte Verzahnungsrunde Oberliga Süd/Senioren Bayernliga qualifizieren. Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein in keiner gleichlautenden Liga wie der Kooperationspartner spielt, sind nach Beendigung der Vorrunden ohne Einschränkung spielberechtigt, vorausgesetzt der Spieler hat an mindestens 6 Meisterschaftsspielen des

Kooperationspartners teilgenommen. Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.19.1 Förderlizenz U20 DNL 3/Senioren Landesliga

Für die Wettkampfsaison 2021/2022 gilt:

Spieler der Jahrgänge 2002 bis 2004, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und deren Stammverein in der DNL 3 spielt, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen Verein der Senioren Landesliga erhalten. Jeder Verein kann nur eine Kooperation mit einem anderen Verein eingehen. Diese Kooperation ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend. Vereine der DNL 3 können zusätzlich zu der Kooperation mit einem Verein der Senioren Landesliga weitere Kooperationen mit Vereinen aus einem höherklassigen Spielbetrieb eingehen. Das heißt: Vereine der DNL 3 können weitere Kooperationen mit Vereinen der DEL, DEL 2 oder Oberliga eingehen. Vereine der Landesliga können keine weitere Kooperation mit einem Verein der Bezirksliga eingehen. Der Spieler darf nur eine (1) gültige Förderlizenz besitzen. Ein weiterer Antrag auf eine Förderlizenz für die Altersklasse U20 ist nicht möglich. Die Förderlizenzen müssen innerhalb der vorgesehenen Wechselfristen (Senioren Landesliga: 01.06. bis 15.10. und 01.12. bis 31.01.) einer jeden Wettkampfsaison beantragt werden. Es können 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Es können 2 Förderlizenzen innerhalb der gültigen Wechselfristen getauscht werden. Zum Einsatz dürfen pro Meisterschaftsspiel 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Für Spieler, die bereits im Besitz einer Förderlizenz für einen Verein in der DEL und DEL2 und Oberliga sind, kann keine weitere Förderlizenz beantragt werden (Ausnahmen: siehe Ziffer 3.1.14, (3) der BEV DFBst.). Erhält der Förderlizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel des Kooperationspartners eine Strafe, die eine Sperre nach sich zieht, so ist der Spieler automatisch für denselben Zeitraum im Meisterschaftsspielbetrieb seines Stammvereins oder umgekehrt gesperrt und darf nicht eingesetzt werden. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Verein für den Einsatz / Nichteinsatz eines Spielers mit Förderlizenz selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 24 Ziffer. 5. DEB SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet. Es sind die Bestimmungen für den Spielbetrieb zu beachten, in dem der Spieler die Strafe erhält. Eine Förderlizenz erlischt nach Beendigung der Vorrunden der Landesliga automatisch, wenn der Förderlizenzspieler nicht in mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners eingesetzt wurde. Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein in keiner gleichlautenden Liga wie der Kooperationspartner spielt, sind nach Beendigung der Vorrunden ohne Einschränkung spielberechtigt, vorausgesetzt der Spieler hat an mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners teilgenommen. Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.19.2 Förderlizenzen für den Seniorenspielbetrieb im BEV

Für die Wettkampfsaison 2021/2022 gilt:

Aufgrund des Pandemischen Unterbruchs der Saison 2020/2021, wird die Förderlizenzregelung einmalig auf den Jahrgang 1998 erweitert.

*Spieler, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und den **Jahrgängen 1998 bis 2004** –*

unabhängig, ob sie eine Over-Age-Spielberechtigung (**Jahrgang 2001**) haben oder nicht – angehören, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen weiteren Verein einer anderen Senioren-Liga erhalten. Es kann ein Verein der Bayernliga für seine Spieler die Förderlizenz für einen Landesligisten und ein Verein der Landesliga für seine Spieler die Förderlizenz für einen Bayernligisten erteilen, unabhängig davon, ob der Verein der Bayernliga bereits eine Kooperation, wie unter Ziffer 3.1.19 beschrieben, eingegangen ist. Ein Verein der Landesliga kann für seine Spieler die Förderlizenz für einen Bezirksligisten und ein Verein der Bezirksliga kann für seine Spieler die Förderlizenz für einen Landesligisten erteilen. **Vereine der Landesliga die eine Kooperation, wie unter Ziffer 3.1.19.1 beschrieben partizipieren, können keine weitere Kooperation mit einem Verein der Bezirksliga eingehen.** Kooperationen können nur, wie vor beschrieben, eingegangen werden, sofern die Spieler nicht in ein und derselben Seniorenliga zum Einsatz kommen können und/oder keine Lizenz für einen DEL oder DEL 2 Verein besitzen. Die Förderlizenz erlischt nach Ende der Vorrunde automatisch, wenn der Förderlizenzspieler nicht in mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Förderlizenzvereins eingesetzt wurde. Pokalspiele werden nicht mit angerechnet. **Hinweis: In der Saison 2022/2023 können von dieser Regelung die Jahrgänge 2002 bis 2005 Gebrauch nehmen.**

Allgemeine Hinweise zu den Förderlizenzen für den Seniorenspielbetrieb im BEV

Jeder Verein kann nur **eine** Kooperation mit einem anderen Verein eingehen. Diese Kooperation ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend. Die Förderlizenzen müssen innerhalb der gültigen Wechselfristen einer jeden Saison beantragt werden. Für einen Spieler kann pro Saison nur einmal eine Förderlizenz beantragt werden. Es können 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Es können 2 Förderlizenzen innerhalb der gültigen Wechselfristen getauscht werden. Zum Einsatz dürfen pro Meisterschaftsspiel insgesamt 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Spieler, die in ihrem Stammverein die Möglichkeit haben, im Nachwuchsbereich und in einer 1. und 1b-Mannschaft eingesetzt werden zu können, können keine Förderlizenz beantragen. Für Spieler, die bereits eine Förderlizenz für den U20 Spielbetrieb besitzen, kann keine Förderlizenz für den Seniorenspielbetrieb beantragt werden. Ergänzend zur Klarstellung sei erwähnt, dass pro Meisterschaftsspiel 3 Spieler incl. Torhüter zum Einsatz kommen dürfen, unabhängig von der Anzahl der vereinbarten Kooperationen.

Große Strafen sind in dem Verein und in der Mannschaft, in der der Spieler die Strafe erhalten hat, zu verbüßen. Spielgemeinschaften in den BEV Seniorenligen können von der Förderlizenzregelung keinen Gebrauch machen. Für 1 b oder 1c Mannschaften ist eine Kooperation innerhalb des eigenen Vereins nicht möglich. Ebenso kann für Wechselspieler kein Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz gestellt werden. Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.20 Förderlizenz zwischen DEB Nachwuchs- und BEV Nachwuchsmannschaften **Für die Wettkampfsaison 2021/2022 gilt:**

Bitte beachten Sie, dass seit der Wettkampfsaison 2018/2019 bei einer Kooperation mit einer Nachwuchsmannschaft im DEB-Spielbetrieb maximal 2 Feldspieler (Torhüter unbegrenzt) der Nachwuchsmannschaft aus dem BEV Spielbetrieb (nur Bayernliga) in der Mannschaft des DEB-Kooperationspartners eingesetzt werden dürfen. Es ist nicht mehr möglich, dass Spieler oder Torhüter des DEB

Kooperationspartners im BEV Nachwuchsspielbetrieb zum Einsatz kommen können. Eine Förderlizenz für Nachwuchsspieler eines am DEB Spielbetrieb teilnehmenden Vereins zum Nachwuchsspielbetrieb im LEV Bayern ist seit der Wettkampfsaison 2018/2019 nicht mehr möglich.

3.1.21 Förderlizenzen BEV (Nachwuchs Altersklassen U20 bis U11)

In der Wettkampfsaison 2021/2022 gilt:

Jeder Verein kann pro Altersklasse nur **eine** Kooperation mit einem anderen BEV-Verein eingehen. Es können pro Altersklasse 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Zum Einsatz dürfen jedoch nur insgesamt 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Dies gilt für alle Spieler, egal ob sie von oben nach unten oder von unten nach oben eingesetzt werden. Kooperationen können zwischen Bayernliga und Landesliga oder Landesliga und Bezirksliga geschlossen werden. Eine Kooperation von Vereinen innerhalb einer Spielklasse ist nicht möglich. Die Förderlizenzen können nur während der gültigen Wechselzeiten (siehe Ziffer 3.2.1 der DFBst.) beantragt werden. Die Spielkleidung (IIHF-Regel 40, Helm und Hose) der Förderlizenzspieler ist in Ziffer 3.3.2 der DFBst. geregelt. Das Trikot muss einheitlich sein. Vereine, die selbst keine Mannschaft zum Spielbetrieb stellen können, dürfen mit einem anderen Verein in Kooperation gehen und die Spieler dem Kooperationspartner mittels Förderlizenz zur Verfügung stellen. Für transferkartspflichtige Nachwuchsspieler oder Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit können keine Förderlizenzen beantragt werden. Seit der **Wettkampfsaison 2020/2021 gilt:** Der federführende Verein einer Spielgemeinschaft kann Spieler mittels Förderlizenz an einen höherklassigen Verein abstellen. Im Gegenzug können jedoch keine weiteren Förderlizenzen beantragt werden. Für die Altersklasse U11 ist die Förderlizenzregelung nur einseitig von einem Verein der Leistungsklasse B zu einem Verein der Leistungsklasse A möglich. Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt **20,00 €**

3.2 Vereinswechselangelegenheiten

3.2.1 Freigabe

Bei Vorlage einer Freigabe sind alle Spieler für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sofort nach erfolgter Passumschreibung spielberechtigt, sofern das maßgebende Datum (Art. 55 DEB SpO) in die Zeit zwischen dem

- für Senioren vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
Bayern-, Landes-, Bezirksliga und U23
- für Frauen und Mädchen vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
Landesliga
- für Nachwuchsspieler vom 01.06. – 15.09. und 01.12. – 31.01.
Bayernliga
- für Nachwuchsspieler vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
Landes- und Bezirksliga
- für Nachwuchsspieler vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
U11, U9 und U7
- Natureis vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.

einer jeden Wettkampfsaison fällt (siehe auch Art. 52a, Ziffer 7.1, 2. Absatz DEB SpO) Für transferkartpflichtige Spieler, die **bereits** am Spielbetrieb im In-/Ausland teilgenommen haben, gelten die gleichen Wechselfristen. Für Spieler, die

transferkartenpflichtig sind, aber noch nicht an einem Spielbetrieb im In-/Ausland teilgenommen haben, können durchgehend bis 31.01. des Jahres Spielberechtigungen beantragt werden. Kinder, die nur eine LOA benötigen, können auch nach dem 31.01. noch eine Spielberechtigung beantragen, sofern sie nicht bereits im Ausland gespielt haben. Spieler, die aus dem Spielbetrieb eines anderen LEV EHV oder ESBG/DEB in den Spielbetrieb des LEV Bayern wechseln, nehmen Disziplinar- und Spieldauerdisziplinarstrafen nicht mit. Die Wechselfristen zu den DEB-Ligen, sind in Art. 55 Ziffer 2 DEB SpO festgelegt.

3.2.2 Transferkartenpflichtige Spieler

- (1) Für transferkartenpflichtige Spieler kann ein Spielerpass erst ausgestellt werden, wenn die Transferkarte mit dem Genehmigungsvermerk der IIHF der Passstelle des DEB vorliegt.
- (2) Spielerpässe von transferkartenpflichtigen Spielern werden mit zwei grünen bzw. roten Diagonalstrichen gekennzeichnet.
- (3) In Seniorenmannschaften dürfen 2 transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden. Transferkartenpflichtige Spieler, die nach EU-Recht Gemeinschaftsangehörige sind, dürfen unbegrenzt eingesetzt werden.
- (4) Gemäß §1 BEV Satzung bzw. Ziffer 5.7 der DFBst., darf – unabhängig von seiner Nationalität - nur ein Berufsspieler pro Mannschaft an einem Meisterschafts- und/oder Freundschaftsspiel im Spielbetrieb des BEV teilnehmen. Ausnahme ist die Verzahnungsrunde und die Play Off Runde zwischen Senioren Bayernliga und der Oberliga. In Freundschaftsspielen gegen Mannschaften, für die andere Regelungen gelten, darf die gleiche Anzahl transferkartenpflichtiger Spieler eingesetzt werden, wie sie dem Gegner zugestanden sind. Hinsichtlich aller zu beachtenden Einzelheiten bei transferkartenpflichtigen Spielern wird auf Art. 60 Absatz 1 DEB SpO verwiesen.

3.2.3 Passersatz

Als Ergänzung zur Ziffer.1; Art. 53 DEB SpO ergeht folgende Verfügung: Kann ein Spielerpass **trotz gültiger** Spielgenehmigung nicht vorgelegt werden, weil er der Passaußenstelle des LEV Bayern zur Bearbeitung (Zweitschrift, Namensänderung) übersandt wurde, kann dem Verein auf Antrag eine befristete Bescheinigung als Passersatz ausgestellt werden. Diese Bescheinigung erteilt für den LEV Bayern die BEV-Passaußenstelle.

3.3 Spielbetrieb

3.3.1 Spielzeiten

Die Spielzeiten sind wie folgt:

- | | |
|----------------------------|---|
| (1) Senioren | 3 x 20 Minuten |
| (2) Frauen | 3 x 20 Minuten |
| (3) U20 | 3 x 20 Minuten |
| (4) U17 | 3 x 20 Minuten |
| (5) U15 | 3 x 20 Minuten |
| (6) U13 | 3 x 20 Minuten |
| (7) U11 Leistungsklasse A: | 1 x 32 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld) Spielform A
1 x 32 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld) Spielform B
1 x 25 Minuten Nettospielzeit (Großfeld) |

U11 Leistungsklasse B: **1 x 30 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld) Spielform A**
1 x 30 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld) Spielform B
1 x 20 Minuten Nettospielzeit (Großfeld)

U11 Leistungsklassen A und B **3 x 15 Minuten Nettospielzeit**
bei Freundschaftsspielen nur auf Großfeld

(8) U9 Leistungsklasse A: **3 x 32 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)**

U9 Leistungsklasse B: **3 x 27 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)**

(9) U7 **2 x 24 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)**

Alle Spielzeiten haben für Meisterschaftsspiele und Freundschaftsspiele Gültigkeit.
 (Ausnahmen sind genehmigungspflichtig)

Spieltage für alle U13-, U11- und U9-Ligen sind grundsätzlich Samstage und Sonntage, sowie Feiertage. **Spielbeginn für Nachwuchsmannschaften bis einschließlich der Altersklasse U13 generell frühestens ab 10.00 Uhr, spätestens um 17.00 Uhr. Ausnahmen mit Einverständnis des Gegners und des Spielgruppenleiters möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass Spieltermine, wie z.B. Sonntag 17.00 Uhr, bis einschließlich der Altersklasse U13, nur noch bei sehr kurzer Anreise und nach vorheriger Rücksprache mit dem verantwortlichen Spielgruppenleiter genehmigt werden. Die Vereine sind aufgefordert, genügend vernünftige Spieltermine für die jeweiligen Altersklassen vorzuhalten.** Bei Nachwuchsspielen, die auf Wochentage (Mo. bis Fr.) **in den Schulferien** verlegt werden sollen, ist durch den Spielgruppenleiter der zuständige Schiedsrichterobmann zu befragen, ob für diesen Zeitpunkt Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Erst dann kann der Antrag auf Terminänderung genehmigt werden.

3.3.2 Spielkleidung

Bei verwechselbarer Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Trikots zu wechseln. Die Entscheidung darüber treffen die eingeteilten Schiedsrichter. Sämtliche Spieler einer Mannschaft müssen **einheitlich** gekleidet sein (IIHF-Regel 40). Spielgemeinschaften sowie Spieler mit Förderlizenz benötigen nicht die gleiche Hosen- bzw. Helmfarbe und sind von der IIHF-Regel 40 ausgenommen. Das Trikot muss einheitlich sein.

3.3.3 Schiedsrichtereinteilung

Es dürfen ausnahmslos nur lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden. Die Spiele der Bayernliga Senioren **Vorrunde, Spiele der Bayernliga Senioren Abstiegsrunde**, Spiele der Meisterrunde und Play-Off-Spiele/Play-Down Spiele der Senioren Landesliga, die Spiele der U20 Bayernliga, **werden im 3-Mann-System geleitet. Senioren Freundschaftsspiele zwischen LEV- und DEB-Vereinen, werden im 4-Mann-System geleitet.** Vereine der Senioren Landesliga, die mehr als 5 Meisterschaftsspiele im 3-Mann-System geleitet haben wollen, können dies, solange noch keine Einteilung für das betreffende Spiel veröffentlicht wurde, beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann schriftlich beantragen. Alle anderen Spiele werden im 2-Mann-System geleitet. Auf Antrag der Vereine aller anderen Ligen (ausgenommen Bayernliga, Landesliga, U20 Bayernliga) können Spiele im 3-Mann-System geleitet werden, wenn ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Sollte hierzu aber die Pauschale in der Anlage E nicht festgelegt sein, fällt eine zusätzliche Gebühr für den 3. Schiedsrichter an. **Die Spiele der Bayernliga Senioren Aufstiegsrunde und Play-Off-Spiele/Play-Down Spiele, werden**

im 4-Mann-System geleitet. Bei besonderer Notwendigkeit und zu Ausbildungszwecken kann der Schiedsrichterobmann oder der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann in allen weiteren Seniorenligen sowie der U20 Bayernliga im 4-Mann-System besetzen, ohne dass den Vereinen Zusatzkosten, zum 3-Mann-System entstehen. Vereine der Bayernliga Senioren, die Spiele im 4-Mann-System geleitet haben wollen, können dies, solange noch keine Einteilung für das betreffende Spiel veröffentlicht wurde, beim Schiedsrichterobmann schriftlich beantragen. Eine ausreichende Verfügbarkeit von Schiedsrichtern muss gegeben sein. Die Abrechnung der Pauschalen ergibt sich aus Art. 18 BEV-SRO. Meisterschaftsspiele der Bayernliga Senioren werden bayernweit durch den Schiedsrichterobmann des BEV eingeteilt.

3.3.3.1 Ausnahmen

(1) Altersklasse U13

Bei Spielen der Altersklasse U13 müssen zwei Schiedsrichter eingesetzt werden. Hierbei können – soweit vorhanden – die eigenen Schiedsrichter des Heimvereins die Spiele leiten.

(2) Altersklasse U11

Bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren der Altersklasse U11 wird vom BEV ein lizenziertes Schiedsrichter eingesetzt. Hierbei können – soweit vorhanden – die eigenen lizenzierten Schiedsrichter des Heimvereins die Spiele leiten. Der zweite Spielleiter kann vom Heimverein gestellt werden.

(3) Altersklasse U11 Freundschaftsspiele/Turniere auf Großfeld.

Die Freundschaftsspiele/Turniere müssen beim Spielgruppenleiter angezeigt werden. Für die Durchführung der Freundschaftsspiele/Turniere wird vom BEV ein offizieller Schiedsrichter eingesetzt. Der zweite Spielleiter kann vom Heimverein gestellt werden.

(4) Altersklasse U9

Bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren der Altersklasse U9 werden keine lizenzierten Schiedsrichter eingesetzt. Die Spielleitung können Trainer, Co-Trainer mit gültiger Lizenz (A, B und C-Schein, L2 Play Zertifikat) oder aktive volljährige Spieler, für die eine gültige Spielberechtigung besteht oder war, übernehmen. Schiedsrichter, die ihre aktive Laufbahn beendet haben, können für die Leitung der Spiele von den Vereinen herangezogen werden. Der Spielleiter muss sich mit Schlittschuhen und Schiedsrichter-Pfeife auf dem Eis befinden.

3.3.3.2 Schiedsrichtermeldungen

Jeder am Spielverkehr teilnehmende Verein hat entsprechend seiner Ligazugehörigkeit Schiedsrichter zu stellen

- Bayernliga 3 Schiedsrichter
- Landesliga, Bezirksliga und Vereine ohne Seniorenmannschaften 2 Schiedsrichter

Pro fehlenden Schiedsrichter sind Ausgleichsabgaben zu zahlen: Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenübersicht). Neu gemeldete Vereine brauchen diese Abgabe bei erstmaliger Teilnahme am Wettkampfspielbetrieb des BEV nicht zu zahlen. **Schiedsrichter mit Neulings Lizenz (EL) werden in der Saison, in der sie erstmals die Lizenz erworben haben, bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe nicht berücksichtigt.**

3.3.3.3 Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung

Die von den Schiedsrichterobmännern herausgegebenen Schiedsrichtereinteilungen sind von den Vereinen unverzüglich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls sind fehlende Schiedsrichtereinteilungen zu reklamieren. Etwaige Versäumnisse gehen zu Lasten des jeweiligen Heimvereins.

Die Aktuelle Einteilung kann unter www.bev-eishockey.de eingesehen werden.

3.3.4 Spielberichte

Die gemäß Art. 47 DEB SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Personen unter 16 Jahren ausgeführt werden. Spielberichte dürfen weder, im Original, noch als Reproduktion, in Medien gleich welcher Art veröffentlicht werden. Ebenso ist eine Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung unstatthaft. Die Spielberichte sind sorgfältig und gut leserlich in **Druckbuchstaben** oder **Maschinenschrift** auszufüllen. Seit der Wettkampfsaison 2008/2009 ist der Spielbericht, wie auch der Zusatzbericht, nur noch in einfacher Ausfertigung erforderlich. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen. Vereine der Bayernliga Senioren sind verpflichtet, spätestens am, auf den Spieltag folgenden Tag bis 12:00 Uhr, die Spielberichte mit evtl. Zusatzmeldungen per E-Mail oder Telefax an die BEV-Geschäftsstelle/Spielberichtsprüfstelle (089/15799220) zu übersenden. Das Überschreiben und Übermalen von Eintragungen, ist nicht zulässig. Bei notwendigen Änderungen ist die ursprüngliche Eintragung zu streichen und die Änderung in eine neue Zeile einzutragen. Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird durch die **Spielberichtsprüfstelle** eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage „K“ (Gebührenübersicht) der DFBSt.. Falsche oder fehlende Angaben (z.B. Trainerlizenz-Nr., Trainer-Unterschriften, Mannschaftsführer, Spielereintragungen) auf dem Spielbericht gehen **ausschließlich zu Lasten der Vereine, auch wenn sie von den Schiedsrichtern, der Mannschaftsführung oder dem Bankpersonal nicht festgestellt** wurden (Art. 47.2 DEB SpO). Dies gilt in besonderer Weise für die Einhaltung der Mindestspielstärke (Ziffer. 3.1.1 und Ziffer 6.0 (2) der DFBSt.).

3.3.4.1 Mannschaftsaufstellung

Ergänzend zu Art. 47 DEB SpO gilt folgendes: **Jede Mannschaft hat vor Spielbeginn zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern eine Mannschaftsaufstellung zu übergeben.** Sie ist vom Schiedsrichter bei der Passkontrolle zu unterschreiben und mit dem Tagesdatum zu versehen. Erfolgt anhand der Mannschaftsaufstellung eine Änderung oder Ergänzung im Spielbericht, so hat diese unmittelbar nach Feststellung des Sachverhaltes durch die Spielberichtsführung zu erfolgen. Ferner ist durch die Schiedsrichter ein Zusatzbericht zu fertigen und dieser zusammen mit dem Spielbericht und der Mannschaftsaufstellung der Spielberichtsprüfstelle einzusenden.

3.3.4.2 Spielberichtskontrolle

Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und auf dem Spielbericht (Spalte Zahl der Spieler) durch Unterschrift zu dokumentieren. Nach Spielende haben die Schiedsrichter den kompletten Spielbericht auf Fehler (falsche Eintragungen usw.) zu überprüfen und ggf. mit dem Punkterichter zu berichtigen. Versäumnisse werden mit einer Verwaltungsgebühr geahndet. (siehe Anlage „K“ der DFBSt.)

3.3.4.3 Einsendepflicht durch die Schiedsrichter

Die Spielberichte und Gastspielgenehmigungen (national/international) sind von den Schiedsrichtern **spätestens** am Tag nach dem Spiel an die BEV-Spielberichtsprüfstelle abzusenden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Spielen der letzten beiden Spieltage der Vorrunde der Bayernliga, der letzten beiden Spieltage der Verzahnungsrunde Oberliga/Bayernliga, der letzten beiden Spieltage der Landesliga Aufstiegsrunde sowie bei allen Play Off Spielen der Seniorenligen, bis 12.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Tages, den Spielbericht und evtl. Zusatzmeldungen per Fax oder E-Mail an die BEV Spielberichtsprüfstelle zu senden. Beim 2-Mann System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte und im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich. Verspätete Absendungen werden gemäß EHRO geahndet.

3.3.5 Identitätskontrollen

Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch vom Eishockeyobmann, Eishockeyjugendobmann oder vom zuständigen Spielgruppenleiter angeordnet werden (auch stichprobenweise). Die Identitätskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

3.3.6 Nichtvorlage von Spielerpässen

Der Einsatz von Spielern, deren Spielerpässe nicht vorgelegt werden können, ist in Artikel 53 SpO DEB geregelt. Für jeden nicht vorgelegten Spielerpass ist an den BEV eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Siehe Anlage „K“ (Gebührenübersicht) der DFBst.

3.3.7 Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst (Gültig für alle Altersklassen)

Bei allen Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokalspielen von Vereinen der DEB- bzw. ESBG-Ligen gelten die Durchführungsbestimmungen des DEB bzw. der ESBG. Vereine aller BEV-Ligen müssen entweder einen Arzt oder einen Sanitätsdienst, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften im Stadion zur Verfügung halten. Als Sanitätsdienst zählen Ärzte, alle öffentlichen Sanitätsdienste (z.B. BRK, Malteser-Hilfsdienst) sowie Personen, die in „Erster Hilfe“ (9 Lehreinheiten) ausgebildet und im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Ausweises sind. Sie müssen als Sanitätsdienst durch entsprechende Kleidung eindeutig erkennbar sein. Ein amtlicher Telefonanschluss muss dieser(n) Person(en) jederzeit im Stadion zugänglich sein. Der Name des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes ist im Spielbericht zu vermerken und durch Unterschrift des Genannten zu bestätigen. Der Verantwortliche des Sanitätsdienstes muss sich während des gesamten Spieles neben der Spielerbank des Heimvereins aufhalten. Ärzte oder Sanitäter, die als Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt sind, können den ärztlichen bzw. Sanitätsdienst nicht übernehmen.

3.3.7.1 Überprüfung durch die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür,

dass die Unterschriftsleistung, die Anwesenheit des Arztes, oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes verbürgt. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab 30 Minuten vor Spielbeginn – einen Arzt oder Verantwortlichen des Sanitätsdienstes herbeizuholen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel nicht begonnen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Verantwortliche des Sanitätsdienstes in der geforderten Zeit eintrifft. Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt bzw. Verantwortliche des Sanitätsdienstes nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt bzw. den Verantwortlichen des Sanitätsdienstes zurückzuholen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch den Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. Verantwortliche des Sanitätsdienstes in der geforderten Zeit eintrifft.

3.3.7.2 Behandlungskosten

Entstehende ärztliche Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins, soweit der behandelte Spieler nicht selbst krankenversichert ist. Krankentransporte, die durch Verletzung eines Spielers notwendig werden, gehen zu Lasten des Vereines, dem der Spieler angehört.

Hinweis: Bei Verletzung eines Spielers wird dem Verein dringend empfohlen eine Meldung an den ARAG-Konzern zu senden, da andernfalls die ARAG-Versicherung des BLSV nicht in Anspruch genommen werden kann.

3.3.8 Verspätung oder Nichtantreten

3.3.8.1 Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter

Bei Verspätung des Spielgegners oder der Schiedsrichter ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Art. 27, Ziff. 1 bis 3 und Art. 30, Ziff. 1 und 2 der SpO DEB sind entsprechend anzuwenden.

3.3.8.2 Verspätung wegen höherer Gewalt

Wenn der Spielgegner oder Schiedsrichter telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopannde etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem noch durchgeführt werden.

3.3.8.3 Nichtantreten einer Mannschaft

a) Nichtantreten wegen höherer Gewalt

Kann ein Verein wegen höherer Gewalt zum angesetzten Meisterschaftsspiel nicht antreten, so ist das Spiel neu anzusetzen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste billigerweise, zu Erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnte. Ein Kostenausgleich findet nicht statt. Evtl. anfallende Schiedsrichterkosten werden zwischen beiden Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das Nichterreichen der Mindestspielstärke wird nicht als „Höhere Gewalt“ bewertet. Für die Neuansetzung und die Beweispflicht siehe Ziffer. 3.3.9. der DFBst.

b) Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an;

- hat er seinem Spielgegner einen Kostenausgleich oder Kostenersatz in nachgewiesener Höhe (Voraussetzung nach Art. 6 EHRO beachten) zu bezahlen.

Diese Regelung gilt für alle Alters- und Spielklassen. Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenordnung). Die Tatsache des schuldhaften Nichtantretens ist dem

- Eishockeyobmann oder seinem Stellvertreter durch den Spielgruppenleiter schriftlich mitzuteilen.

Der geschädigte Verein kann, falls seine Fahrtkosten zum Gegner und weitere Kosten (z.B. für Schiedsrichter) höher als der vorgesehene Kostenausgleich sind, diese Kosten gegen Nachweis geltend machen. Der Antrag, mit Nachweis, ist an den Eishockeyobmann schriftlich zu richten, der bei einer gerechtfertigten Nachforderung diese dem anderen Verein mitteilt. Die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß EHRO bleibt davon unberührt.

Hinweis: Kommt der nichtangetretene Verein seiner in der Kostenfestsetzung dargelegten Verpflichtung innerhalb eines Monats ab Zugang des Schreibens nicht nach, so teilt der Eishockeyobmann den strittigen Sachverhalt nach Fristablauf den beiden Vereinen schriftlich mit. Mit Zugang dieses Schreibens beginnt die in Art. 6, Ziffer.2, der EHRO festgelegte Frist, von einem Monat, für einen eventuellen Antrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens. Der Antrag muss den Voraussetzungen nach Art. 6, Ziffer. 1 der EHRO entsprechen.

3.3.9 Spielabsagen

Spielabsagen sind grundsätzlich nur bei nachweislich höherer Gewalt möglich. Es ist grundsätzlich der zuständige Spielgruppenleiter, oder sein Stellvertreter von der Spielabsage zu verständigen. Der zuständige Spielgruppenleiter verständigt den zuständigen Schiedsrichter Obmann, den Spielgegner und bei Bedarf die eingeteilten Schiedsrichter. Erst dann ist die Spielabsage rechtswirksam!-Der absagende Verein hat binnen **48 Stunden** nach der Absage, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung bedarf, dem Spielgruppenleiter schriftlich die Gründe der Absage mitzuteilen und lückenloses, nachprüfbares Beweismaterial beizufügen. Die vorgenannte 48-Stundenfrist beginnt mit der Kenntnis des Sachverhalts durch den Spielgruppenleiter. Kommt der absagende Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Tatbestand des Nichtantretens gem. Art. 24 Ziff. 1.2 DEB SpO, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, gegeben.

Spielabsagen sind grundsätzlich nur persönlich per Telefon möglich. Das Senden von E-Mails, SMS oder WhatsApp an die oben genannten Beteiligten ist unwirksam. Der Spielgruppenleiter und der Schiedsrichter-Regionalobmann haben Datum und Uhrzeit sowie Grund der Absage zu notieren. Der Spielgruppenleiter verständigt spätestens einen Tag nach Spielabsage telefonisch die BEV-Spielberichtsprüfstelle. Kosten wegen verspäteter Absagen gehen zu Lasten des sich verfehlenden Vereins. Bei Spielabsagen sind die zuständigen Aufsichtsorgane ermächtigt, die Angaben der Vereine zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Bei Feststellung von Falschangaben werden die Vereine dem Spielgericht zur Bestrafung gemeldet. Die Kosten der Überprüfung sind bei Verfehlungen vom schuldigen Verein zu tragen. Sagt eine Mannschaft wegen Nichterreichen der Mindestspielstärke ein Meisterschaftsspiel ab und wird nicht fristgerecht ein offizieller Antrag auf Spielverlegung dem Spielgruppenleiter zugestellt, so wird die Begegnung gegen die sich verfehlende Mannschaft gewertet. Eine Spielwertung findet in solchen Fällen auch dann statt, wenn sich die Spielgegner nicht in der festgesetzten Frist auf einen Ausweichtermin (Ziffer. 3.3.9 und 3.3.10 der DFBst.), gleich aus welchen Gründen, einigen.

3.3.9.1 Neuansetzung

Neuansetzungen ausgefallener Spiele erfolgen nur durch den Spielgruppenleiter. Bei Kunsteisgruppen haben sich die betroffenen Vereine innerhalb von **drei Tagen** auf einen neuen Spieltermin zu einigen. Einigen sich die betroffenen Vereine nicht, setzt der Spielgruppenleiter das Spiel an. Die Vereine haben dagegen kein

Einspruchsrecht. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Terminplan der betreffenden Spielgruppe Nachholtermine ausdrücklich festgelegt sind.

3.3.9.2 Spielabbruch

Spiele, die aufgrund witterungsbedingter Einflüsse abgebrochen werden müssen, sollen nachgeholt werden, wenn ein Nachholtermin vorgesehen und möglich ist. In besonderen Fällen, zum Beispiel, wenn eine erneute weite Anreise der Gastmannschaft nicht zumutbar erscheint, kann der Spielgruppenleiter die Partie werten. Bei Spielabbrüchen, die durch Zuschauerausschreitungen hervorgerufen werden, wird das Spiel gegen den sich verschuldenden Verein gewertet – soweit diese Schuld innerhalb eines angemessenen Zeitraumes festgestellt werden kann. (Art. 24 Ziffer 3. DEB SpO).

3.3.9.3 Spielbetrieb während der Covid-19 Pandemie

- a) *Der Meisterschaftsspielbetrieb findet in jedem Fall statt, sofern dieser vom Gesetzgeber genehmigt ist und auch wenn vom Gesetzgeber oder den örtlichen zuständigen Behörden keine Zuschauer zugelassen sind, oder eine Zuschauerbegrenzung verfügt wird. Diese Regelung ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend.*
- b) *Meisterschaftsspiele finden unabhängig vom Inzidenzwert oder sonstiger Bestimmungen zum Infektionsgeschehen statt, sofern diese von den bestehenden Anordnungen des Gesetzgebers und den für den Spielort zuständigen Behörden, erlaubt sind.*
- c) *Spielabsagen aufgrund des Inzidenzwert oder sonstiger Bestimmungen zum Infektionsgeschehen, sind nicht dem Tatbestand der „höheren Gewalt“ zuzuordnen. Einigen sich die betreffenden Vereine auf keinen Ersatztermin, ist das Meisterschaftsspiel gegen den absagenden Verein als verloren zu werten. Siehe Ziffer 3.3.8.3 (b) und Ziffer 3.3.9 dieser DFBst. Ein Ordnungsverfahren des BEV bleibt davon unberührt.*

3.3.10 Spielverlegungen

Unabdingbare Spielverlegungen (nicht höhere Gewalt) sind grundsätzlich **mindestens 72 Stunden** vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Gründe, beim Spielgruppenleiter zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine schriftliche Zustimmung des Gegners über den vereinbarten Ersatztermin vorzulegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Spielgruppenleiter die beantragte Spielverlegung ablehnen. Die vorgenannte 72-Stundenfrist beginnt mit der Kenntnis des Sachverhalts durch den Spielgruppenleiter. Die Berechtigung des Spielgruppenleiters, beantragte Spielverlegungen nach Art. 38, Ziffer. 2 DEB SpO abzulehnen, bleibt davon unberührt. Spielverlegungswünsche und Beschwerden gegen Spielansetzungen sind ausschließlich an den zuständigen Spielgruppenleiter schriftlich zu richten. Kann ein Verein aus Gründen, die kurzfristig entstanden sind, zu einem Meisterschaftsspiel nicht antreten, muss dies dem Spielgruppenleiter mindestens **4 Stunden** vor dem geplanten Spielbeginn mitgeteilt werden. Beweismaterial die zu diesem Antrag geführt haben, ist dem Spielgruppenleiter innerhalb von **48 Stunden mit dem Antrag auf Spielverlegung vorzulegen.** Wenn keine Beweismittel oder kein Antrag auf Spielverlegung innerhalb der Frist vorgelegt werden bzw. die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichend sind, erfolgt eine Spielwertung.

3.3.10.1 Spielverlegung von Natur- auf Kunsteis

Spiele, die von Natur- auf Kunsteis verlegt werden, sind ebenfalls dieser Regelung unterworfen. Der Verband ist jedoch nicht verpflichtet, den Natureisvereinen Spielgelegenheit auf Kunsteis zu Lasten des Verbandes zu gewähren. Werden

Vereinen auf Kosten des Verbandes Spieltermine auf Kunsteis eingeräumt, sind diese von den Vereinen wahrzunehmen.

3.3.10.2 Spielverlegung bei Unbespielbarkeit der Eisfläche

Bei Unbespielbarkeit der Eisfläche haben die Vereine bei Spielen auf nicht überdachten Eisbahnen die Pflicht, jeglichen Spielausfall dem Spielgruppenleiter, dem Gegner und den eingeteilten Schiedsrichtern*innen bis spätestens 6 Stunden vor Spielbeginn bekanntzugeben. Bei unsicheren Witterungsverhältnissen und bei einer langen Anreise der Gastmannschaft ist die Heimmannschaft verpflichtet sich über den Zeitpunkt der Abreise der Gastmannschaft telefonisch zu informieren, um ggf. den endgültigen Absagezeitpunkt individuell festzulegen.

3.3.10.3 Einteilung der Schiedsrichter

Neueinteilung oder Umbesetzung der Schiedsrichter erfolgt nur durch den Schiedsrichterobmann bzw. den zuständigen Regional-Schiedsrichterobmann. Die Liste der lizenzierten Schiedsrichter der vorherigen Saison gilt bis zum Abschluss der Schiedsrichter-Lehrgänge als vorläufige Lizenzierung der Schiedsrichter für die kommende Saison.

3.3.10.4 Verwaltungsgebühr

Für jede von den Vereinen beantragte Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr an den BEV zu entrichten. Für bereits vereinbarte Freundschaftsspiele, die bei Ausfall nicht spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn abgesagt werden, wird neben gegebenen sonstigen Forderungen mindestens eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € an den BEV fällig. Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenordnung)

3.3.10.5 Ergänzende Spielregeln

IIHF Official Rule Book 2021/2022

Regel 39.5 Unsportliches Verhalten gegenüber Offiziellen

Regel 40 Tätlichkeit gegenüber Offiziellen

Regel 75.5 Unsportliches Verhalten

Diese Vergehen werden mit einer Spieldauer-Disziplinarstrafe geahndet. Eine Bestrafung zu diesen Regeln hat weitere Ordnungsmaßnahmen durch die Gerichtsbarkeit der zuständigen Verbandsinstitution zur Folge. Dies bedeutet, dass der Spieler bis zur Entscheidung für alle Meisterschafts- und Freundschaftsspiele gesperrt bleibt. Dies zählt für alle Altersklassen, für die eine Spielberechtigung besteht.

In den letzten 5 Spielminuten, in der Verlängerung und vor oder während des Penaltyschießen kann eine Vermessung – des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände – nicht mehr beantragt werden. Die Vermessung kann ohne die vom IIHF Regelbuch (Regel 41) offiziell geforderte Messlehre durchgeführt werden. Die Maße der Schutzausrüstung des Torhüters ist wie folgt geregelt:

Torhüter-Blockerhandschuh:

Länge: 38,1 cm Breite: 20,32 cm

Torhüter-Fanghandschuh:

Breite: 20,32 cm in irgendeinem Bereich des Handgelenks mit einer Höhe von 10,16 cm der Handgelenkmanschette.

46 cm in der Diagonalen im Fangkorb vom Handgelenk bis zum Ende des Korbes.

Der maximale Umfang des Fanghandschuhes beträgt 114,3 cm.

Torhüter-Beinschoner:

Die maximale Breite der Torhüter-Beinschoner beträgt an den Beinen befestigt, 28 cm. Die Maße des Torhüterstockes sind im Regelbuch beschrieben.

Eine Vermessung der Torhüterausrüstung wird nicht während des laufenden Spiels durchgeführt-. Die Vermessung der Ausrüstungsgegenstände der Torhüter wird

gemäß IIHF Regel 187 vorgenommen.

Die Tore dürfen gemäß IIHF Regel 20 kein Faltnetz haben.

Alle Spiele der Altersklassen **U13, U11, U9** und **U7** werden nach IIHF Regel 169 (regelwidriger Check Frauen) geleitet, d.h. einem Spieler ist es nicht erlaubt einen Gegenspieler mit dem Körper zu checken

3.3.10.6 Durchführung von Spielen

Spiele, die zur Ermittlung einer Meisterschafts-, Auf- oder Abstiegs-Reihenfolge notwendig sind, müssen in der nach den DFBst festgelegten Form ausgetragen werden. Die Heimvereine sind verpflichtet sich rechtzeitig um die erforderlichen Eiszeiten (evtl. auch an einem anderen Spielort) zu kümmern.

3.3.10.7 Durchsage / Eingabe der Spielergebnisse

Der Heimverein ist verpflichtet, spätestens 45 Minuten nach Spielende, das Endergebnis online in die Ergebnisdatenbank auf der Internetseite www.bev-eishockey.de einzugeben. Für bestimmte Spielklassen kann die Weitergabe von Zwischen- u. Endergebnis sowie weiteren Spieldaten durch den veranstaltenden Verein an Medien hinsichtlich Form und Zeit zwingend vorgeschrieben werden. Bei Verstößen wird durch den zuständigen Spielgruppenleiter eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenübersicht).

3.3.10.8 Spielwertung

Nichtdurchführung von Spielen (z.B. Vor-, Zwischen-, Finalrunde)

- a) Werden Spiele einer Spielrunde nicht mehr gespielt, so gilt in jedem Fall der sich ergebende Tabellenstand vom letzten Spieltag laut Terminliste bzw. laut Termin, der vom Spielgruppenleiter für Nachholspiele festgesetzt ist.
- b) Treten Mannschaften zu Spielen um die Bayerische Meisterschaft und zu Platzierungsspielen, deren Spieltage mit Veröffentlichung der DFBst festgelegt wurden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Spielgruppenleiters nicht an, so wird dies als Nichtantreten gemäß DEB SpO Art. 24 Ziffer. 3.1.2 gewertet.
- c) Können Meisterschaftsspiele, die Ereignisse, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind, nicht bis zum Ende der jeweils betreffenden Liga/Spielklasse ausgetragen werden, so wird für die Platzierung in der Abschlusstabelle die Punkte Quotientenregel (Anzahl Punkte durch Anzahl der Spiele) gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma angewandt.**

3.4 Weitere Bestimmungen

3.4.1 Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle

3.4.1.1 Bei zwei punktgleichen Mannschaften ist die Mannschaft höherrangig platziert, die das bessere Torverhältnis aus allen Spielen hat (siehe Ziffer. 3.4.1.3 der DFBst.).

3.4.1.2 Sollten zwei oder mehr Mannschaften punkt- und torgleich sein, zählt deren direkter Vergleich. Bei drei und mehr punkt- und torgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander berücksichtigt, indem von deren Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Es zählt zuerst das Punkt- und dann das Torverhältnis.

3.4.1.3 Das Torverhältnis zählt in folgender Reihenfolge:

- a) Differenzmethode; die größere positive bzw. kleinere negative Differenz zwischen selbst erzielten Toren und Gegentoren ist höherrangig;

- b) bei exakt gleicher Differenz erfolgt die höherrangige Platzierung aufgrund der höheren Anzahl der selbst erzielten Tore.

Sollte sich auch nach diesen Kriterien keine konkrete Platzierung ermitteln lassen, so kann die zuständige Institution ein Entscheidungsspiel ansetzen. Über das Heimrecht eines Entscheidungsspiels entscheidet das Los.

3.4.2 Regelung bei Großen Strafen, Disziplinar- und Matchstrafen

3.4.2.1 Allgemeines

- a) Nachstehende Regelungen haben für sämtliche Altersklassen im BEV-Senioren-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb Gültigkeit.
- b) Meisterschaftsspiele sind alle Spiele zur Ermittlung des jeweiligen Meisters sowie Spiele im Rahmen von Qualifikation- und Abstiegsrunden. Die BEV-Turniere der Altersklassen U11 und U9 sind Meisterschaftsspiele.
- c) Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die keine Meisterschaftsspiele sind.
- d) Setzt ein Spieler trotz Sperre nicht aus, so erfüllt dies den Tatbestand „Einsatz eines gesperrten Spielers“.
- e) Disziplinar- und Spieldauer-Disziplinar-Strafen, die ein Aussetzen erfordern, können nur in der Mannschaft und Altersklasse getilgt werden, in welcher der Spieler die maßgebende Strafe erhielt. Ist dies nicht klar geregelt, ist Art. 8 Ziff. c) EHRO anzuwenden. Ausnahmen: siehe Ziffer 3.4.2.5 (Übertrag von Strafen), ***sowie die getroffene Regelung in der Förderlizenzregelung Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga und U20 DNL 3/Senioren Landesliga (siehe Ziffer 3.1.19 und Ziffer 3.1.19.1 dieser DFBst.)***
- f) Für den Ablauf zahlenmäßig festgestellter Spielsperren bei Nachwuchsspielern zählt ein Spiel nur dann als ausgesetzt, wenn der Spieler an dem Spieltag, der für die Spielsperre zählen soll, in keinem anderen Spiel eingesetzt wurde. Hat ein Spieler in zwei verschiedenen Altersklassen eine Spieldauer-Disziplinarstrafe auszusetzen und finden beide Spiele, an denen er aussetzen muss, am gleichen Tag statt, so wird das Spiel der höheren Altersklasse als ausgesetzt gezählt (Anmerkung: Ein Spieler kann an einem Tag nicht zwei Spiele als „gesperrt“ angerechnet bekommen, da er an einem Tag nur ein Spiel bestreiten darf, Art. 51 Ziffer 6 DEB SpO).

3.4.2.2 Alleinstehende Fünf-Minuten Strafen ***Achtung: Nur gültig für den Senioren- und Frauen-Spielbetrieb***

- a) ***Ausgesprochene, alleinstehende 5-Minuten Strafen werden zusammengezählt. Erhält ein Spieler in einer laufenden Wettkampfsaison in einem Meisterschaftsspiel die dritte 5-Minuten Strafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel. Erhält ein Spieler in Play-Off- oder Play-Down-Spielen die zweite 5-Minuten Strafe, so bedingt dies: SPERRE im darauffolgenden Play-Off- oder Play-Down-Spiel.***
- b) ***Die IIHF Regel 46 (Fighting, 5 alleinstehende 5-Minuten Strafe) findet im Spielbetrieb des BEV keine Anwendung***

3.4.2.3 Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler in einer laufenden Wettkampfsaison in einem Meisterschaftsspiel die dritte 10-Minuten-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel. ***Erhält ein Spieler in Play-Off- oder Play-Down-Spielen die zweite 10-Minuten-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im darauffolgenden Play-Off- oder Play-Down-Spiel.***

- b) In Freundschaftsspielen erhaltene 10-Minuten-Disziplinarstrafen bedingen keine Sperre im nächsten Meisterschaftsspiel und werden nicht in der Strafzeitenliste des Verbandes gespeichert.
- c) Obige Regelung in Absatz a) gilt nicht für **die Meisterschaftsspiele in den Altersklassen U11 und U9. Die Regelung ist in der Anlage D Spielmodus Nachwuchs, Ziffer 8.7 (4) beschrieben.**

3.4.2.4 Spieldauer-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel/Turnier eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.
Dies gilt nicht bei Freundschaftsspielen gegen Mannschaften des DEB, eines anderen Landesverbandes oder gegen ausländische Mannschaften.
- b) Erhält ein Spieler im Laufe einer Wettkampfsaison seine dritte Spieldauer-Disziplinarstrafe, so bedingt dies nach der dritten Spieldauer-Disziplinarstrafe: SPERRE für die beiden nächsten Meisterschaftsspiele.
- c) Erhält ein Trainer/Teamoffizieller in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er im darauffolgenden Meisterschaftsspiel derselben Mannschaft automatisch für alle Tätigkeiten als Trainer oder sonstiger Teamoffizieller gesperrt.
- d) **Automatische Spieldauer-Disziplinarstrafen während eines Spiels werden wie folgt generiert:**
Zweite 5 Minuten-Strafe in einem Spiel = automatische Spieldauer-Disziplinarstrafe
Eine 5 Minuten Strafe und eine 10 Minuten Disziplinarstrafe in einem Spiel hat keine automatische Spieldauer-Disziplinarstrafe zur Folge.
Achtung: Die vorgenannten Regelungen unter d) kommen für den Nachwuchsspielbetrieb NICHT zur Anwendung

3.4.2.5 Sonderfälle

- a) Erhält ein Spieler in ein und demselben Spiel eine 10-Minuten-Disziplinarstrafe **und** eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so wird die 10-Minuten-Disziplinarstrafe in der Strafzeitenliste des Verbandes gespeichert. Die ausgesprochene Spieldauer-Disziplinarstrafe bedingt: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel. Ergibt es sich jedoch dabei, dass diese, nunmehr in die Strafzeitenliste aufgenommene 10-Minuten-Disziplinstrafe die dritte derartige Strafe in einer laufenden Saison darstellt, so bedeutet dies: SPERRE für die nächsten beiden Meisterschaftsspiele. (Spieldauer-Disziplinarstrafe plus dritte 10-Min-Disziplinarstrafe).
- b) Bei Spieldauer-Disziplinarstrafen in Freundschaftsturnieren (Altersklassen U13 bis Senioren) bleibt der Spieler für dieses Turnier und alle folgenden Freundschaftsspiele/Turniere spielberechtigt. Die Strafe muss im nächsten Meisterschaftsspiel abgesehen werden. Bei Turnieren in den Altersklassen U11 und U9 gelten die Regelungen der Anlage D Ziffer. 8.10 (5).
- c) Spieler aller Altersklassen, die während der lfd. Wettkampfsaison, innerhalb des Vereins die Mannschaft wechseln, (von 1a zu 1b oder im Nachwuchsbereich von Mannschaft I zu Mannschaft II oder umgekehrt), nehmen alle offenen Strafen in die neue Mannschaft mit.

3.4.2.6 Strafen-Übertrag auf folgende Saison

- a) Können angefallene drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen und Spieldauerdisziplinarstrafen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die ein Aussetzen bedingt hätten, in der laufenden Saison nicht mehr getilgt werden, so werden sie automatisch nur auf die folgende Meisterschaftssaison

übertragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.

- b) Derart übertragene Strafen sind dann in der Altersklasse abzuleisten, für die der Spieler in der neuen Saison eine Spielberechtigung besitzt. Sollte er in dieser Altersklasse nicht am Spielbetrieb teilnehmen, so ist die übertragene Strafe in der nächsthöheren Altersklasse abzusetzen.

3.4.2.7 Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel innerhalb des LEV Bayern

Wechselt ein Spieler innerhalb einer Wettkampfsaison zu einem anderen Verein, so nimmt er die vor seinem Wechsel in einer Altersklasse angefallenen Spieldauer- und 10-Minuten-Disziplinar-Strafen zu seinem neuen Verein in die gleiche Altersklasse mit. Nimmt der aufnehmende Verein in der Altersklasse, in der die Strafen angefallen sind, nicht am Spielbetrieb des BEV teil, so werden die Strafen auf die Altersklasse übertragen, an der der Spieler am Spielverkehr teilnimmt.

Bei einem Vereinswechsel aus einem anderen LEV oder von einem ESBG/DEB-Club in den LEV Bayern werden Disziplinar- und Spieldauerdisziplinarstrafen nicht mit übernommen (siehe Ziffer.3.2.1 der DFBSt).

3.4.3 Verbandsaufsicht

Für Verbandsaufsicht gilt Art. 37 der DEB SpO analog. Die Gebühr, die in der Gebührenordnung festgelegt ist und die anfallenden Reisekosten sind vom antragstellenden Verein zu tragen. Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung gestellt werden. Über die Einsetzung der Verbandsaufsicht entscheidet der Eishockeyobmann, oder bei Verhinderung des Eishockeyobmanns sein Stellvertreter.

3.4.4 Spielverpflichtung

Während der Meisterschaftsrunde sind Freundschaftsspiele nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Keine Mannschaft eines Vereins kann an DEB-Meisterschaftsspielen teilnehmen, wenn noch Spielverpflichtungen aus der Bayerischen Meisterschaft bestehen.

3.4.5 Einsatz des Torhüters bei Verletzung (Nachwuchsbereich)

Im Nachwuchsbereich können Torhüter, nach ihrer Verletzung und anschließender Behandlung, wieder eingesetzt werden (IIHF-Regel 202, VIII).

4. Hinweise

4.1. Schutzbestimmungen

4.1.1 Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb

Die Ziffer 4.1.1 wird mit sofortiger Wirkung ersatzlos gestrichen.

Es obliegt den Verantwortlichen der Vereine, ob ein Spieler/eine Spielerin der Altersklassen U15, U13, U11 und U9 im BEV-Spielbetrieb an drei aufeinanderfolgenden Tagen eingesetzt werden soll.

4.1.2 Helmpflicht beim Aufwärmen

Für den Spielbetrieb des BEV besteht in allen Altersklassen Helmpflicht auch beim Aufwärmen auf der Spielfläche (IIHF-Regel 34).

4.1.3 Frauenbereich

Ein Brustschutz und ein Tiefschutz müssen getragen werden. Alle Spielerinnen müssen einen Gesichtsschutz tragen.

4.1.4 Torhütermasken

Die im Regelbuch (IIHF-Regel 190) vorgeschriebene Ausrüstung ist im Bereich des BEV für alle Spielklassen zwingende Vorschrift. Ausnahmegenehmigungen werden in keinem Falle erteilt.

4.1.5 Seniorenbereich

Während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler, die **nach dem 31. Dezember 1974** geboren sind, ein den internationalen Normen entsprechendes Helmvisier tragen. Jedem Spieler wird empfohlen, einen maßgefertigten Zahnschutz zu tragen

4.1.6 Nachwuchsbereich

Nachwuchsspieler **unter 18 Jahre (ab Jahrgang 2004)** und Frauenspielerinnen sind nur spielberechtigt, wenn sie **Kopf-, Hals- und Vollgesichtsschutz** tragen.

Dies gilt auch beim Einsatz in Seniorenmannschaften.

- (1) Diese Ausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.
- (2) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regeln 31 und 34 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.
- (3) Spieler-Gesichtsschutzmasken müssen so hergestellt sein, dass kein Puck durch die Maske dringen kann.
- (4) Ein festaufliegender Kinnschutz muss angebracht werden.
- (5) Der Torhüter-Helm bzw. der Torhüter-Vollkopfschutz und die Gesichtsmaske müssen der IIHF-Regel 190 und den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem Aufkleber versehen sein. Außerdem ist ein handelsüblicher Kehlkopfschutz zu tragen.
Nicht zugelassen für Torhüter sind:
Klarsichtmasken bzw. Klarsichtteilmasken und alle sonstigen Masken, sofern sie nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen.
- (6) Die Torhüter-Gesichtsmaske muss so konstruiert sein, dass weder ein Puck noch ein Stock durch die Öffnungen hindurch passen.
- (7) Das obere Stockende muss ein Schutzstück haben (IIHF-Regel 38).
- (8) Um allen Eventualitäten vorzubeugen, wird Trainern, Schiedsrichtern und Spielern dringend empfohlen, sich regelmäßig sportmedizinischen Untersuchungen zu unterziehen.
- (9) Sämtliche Spieler der Jahrgänge **2002 und 2003** müssen immer mit einem Zahnschutz spielen, wenn Sie keinen Vollgesichtsschutz tragen.
- (10) Trainer, Mannschaftsführer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Während des Spieles sind die Schiedsrichter verpflichtet, Verstöße gegen das Tragen der Schutzausrüstung mit den im IIHF-Regelbuch festgelegten Strafen zu ahnden. Bei wiederholten Verstößen
- (11) gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern*innen in jedem Fall eine Zusatzmeldung zu fertigen. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren.

4.2 Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung

Erlaubt ist nur Werbung entsprechend den Werberichtlinien des BEV, sofern diese Werbung vom BEV genehmigt wurde. Näheres regeln die Werberichtlinien des BEV, die als Anlage „F“ der DFBst. beigefügt sind.

4.3 Turniere und internationale Freundschaftsspiele

Während der Meisterschaft sind Freundschaftsspiele nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Turniere und internationale Freundschaftsspiele im LEV Bayern sowie Spiele ausländischer Mannschaften gegeneinander im Inland sind **genehmigungspflichtig**. Bei Turnieren sind durch den Veranstalter Durchführungsbestimmungen herauszugeben. Die Genehmigung für Mannschaften, die keiner DEB-Liga angehören, erteilt auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 1 Woche vorher) der Eishockeyobmann. Genehmigungsgebühr siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenordnung).

Nachwuchsbereich:

Turniere und internationale Freundschaftsspiele im LEV-Bayern und Ausland sind **genehmigungspflichtig**. Bei Turnieren sind eigene Durchführungsbestimmungen des Veranstalters herauszugeben und vom Verband genehmigen zu lassen. Die Teilnahme an Turnieren in anderen LEV/EHV sind meldepflichtig.

Klarstellung für Ausdruck Turnier: Ein Turnier ist dann gegeben, wenn mehr als 3 Mannschaften innerhalb von **1 oder 2** aufeinanderfolgenden Tagen gegeneinander zu Wettspielen antreten. Spiele aller Nachwuchs-Altersklassen gegen ausländische und inländische Mannschaften anderer Vereine dürfen nicht als Trainingsspiele durchgeführt werden. Es sind nur offizielle Begegnungen unter der Leitung von, vom zuständigen Schiedsrichter-Regional-Obmann eingeteilten Schiedsrichtern zugelassen. Die Genehmigung erteilt auf rechtzeitigen vorherigen Antrag (mindestens 1 Woche) der **BEV**. Der in den Altersklassen U11 und U9 vorgeschriebene Blockzwang ist für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele zwingend vorgeschrieben. Bei Freundschaftsspielen und Turnieren mit Teilnahme von ausländischen Mannschaften oder Mannschaften aus anderen LEV/EHV kann auf Blockzwang verzichtet werden. Die Mindest-Spielstärke nach Ziffer. 3.1.1 der DFBst. ist jedoch unbedingt einzuhalten. Genehmigungsgebühr siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenübersicht).

Vorgehensweise bei der Genehmigung:

1. Deutsche Mannschaften, die im Ausland spielen wollen (Outgoing)

Der Antrag auf internationale Spielgenehmigung muss beim DEB gestellt werden, mit cc. an den zuständigen LEV EHV. Der DEB bestätigt gegenüber dem Nationalen Verband des Gastgeberlandes, dass die deutsche Mannschaft die Genehmigung zu Spielen in dem jeweiligen Land hat. Diese Vorgehensweise wird vom DEB auch für alle DEB-Vereine praktiziert und ist von der IIHF so verlangt. Sollte der zuständige LEV/EHV begründete Einwände haben, kann er diese dem DEB mitteilen und dieser wird seinerseits die gewünschte Genehmigung nicht erteilen. Für Mannschaften insbesondere im grenznahen Raum, die einen ständigen internationalen Austausch haben, kann eine solche Genehmigung auch pauschal für eine komplette Saison erteilt werden.

2. Deutsche Mannschaften, die ausländische Teams in Deutschland zu Gast haben (Incoming)

Der Antrag auf internationale Spielgenehmigung wird (u.a. zwecks Schiedsrichter-Einteilung etc.) beim zuständigen LEV/EHV gestellt, mit cc. an den DEB. Üblicherweise muss mit dem Antrag auch die Genehmigung des nationalen

Verbandes der Gastmannschaft beigefügt sein (daher auch die Verfahrensweise gem. Ziffer 1). Sollte diese nicht vorliegen bzw. verweigert werden, kann das Spiel vom zuständigen LEV/EHV nicht genehmigt werden. Für Mannschaften insbesondere aus grenznahen Nachbarländern, die einen ständigen internationalen Austausch mit deutschen Teams haben, kann eine solche Genehmigung auch pauschal für eine komplette Saison erteilt werden.

4.3.1 Turniere und Freundschaftsspiele National

Während der Meisterschaft sind nationale Freundschaftsspiele und Turniere nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Alle Freundschaftsspiele sind anzeigepflichtig und müssen vom Heimverein ausschließlich dem zuständigen Spielgruppenleiter rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) gemeldet werden. Alle nationalen Turniere und Freundschaftsspiele unterschiedlicher Altersklassen sind genehmigungspflichtig. Auf Antrag (mindestens 1 Woche vorher) erteilt ausschließlich der Eishockeyobmann die Spielgenehmigung.

4.4 BEV-Auswahlspieler

4.4.1 Nachwuchsspieler, die zu Fördermaßnahmen des DEB oder BEV eingeladen wurden und an diesen teilgenommen haben, dürfen an den Tagen, an denen die Maßnahmen beginnen, durchgeführt werden oder enden, an keinem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel des BEV teilnehmen.

4.4.2 Im Übrigen gilt Art. 8 DEB SpO ohne Ausnahme.

4.4.3 Sind Spielerabstellungen für Auswahlspiele des BEV erforderlich, so können auf Antrag des betreffenden Vereins in diese Abstellungszeit fallende Meisterschaftsspiele verlegt werden, wenn vom betreffenden Verein mehr als 2 Auswahlspieler der Altersklassen U12, U13, U14 oder U15 abgestellt werden müssen.

4.4.4 Ist ein Auswahlspieler mit einer Spielsperre belegt, so ist der Verein verpflichtet, dem für die Maßnahme Verantwortlichen dies umgehend mitzuteilen (Art. 12 DEB SpO).

5. Sonstiges

5.1 Zufahrt zum Stadion

Den Gastmannschaften und den eingeteilten Schiedsrichtern ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW bis vor das Stadion zu fahren.

5.2 Eintrittskarten

5.2.1 Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung

Es dürfen nur nummerierte Karten verwendet und verkauft werden. Bei Kontrollen müssen die Abrechnung der Einnahmen und der Kartenrestbestand vorgelegt werden können.

5.2.2 Eintrittskarten für Gastmannschaften

Im BEV-Spielverkehr sind den Gastmannschaften auf Anforderung bis zu 10 Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.2.3 Eintrittskarten für Schiedsrichter/Schiedsrichtercoach

Amtierende Schiedsrichter sowie der Schiedsrichtercoach und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei Sitzplatzkarten, sofern Sitzplätze vorhanden sind, kostenlos. In Stadien ohne Sitzplätze, zwei Stehplatzkarten kostenlos. Die Sitzplätze für den Schiedsrichtercoach müssen sich auf Höhe der Mittellinie befinden und einen uneingeschränkten Blick auf das Spielfeld bieten.

5.2.4 Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission

Die Mitglieder der Eishockeykommission erhalten auf Wunsch zwei Sitzplatzkarten, sofern Sitzplätze vorhanden sind, kostenlos. In Stadien ohne Sitzplätze, zwei Stehplatzkarten

5.3 Verbandsabgaben

Siehe Anlage I der DFBst.

5.4 Eisbereitung**5.4.1 Kunsteisbahnen**

Bei Kunsteisbahnen muss das spiefertige Eis mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Die Mannschaften und die Schiedsrichter haben das Recht, sich 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten warmzulaufen. In allen Bezirksligen wird aus Kosten- und Zeitgründen **nur einmal**, entweder vor oder nach dem Warmlaufen das Eis aufbereitet. Bei Kunsteisbahnen ist vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die Schiedsrichter müssen am Spielort (Eisstadion, Schiedsrichterkabine) anwesend sein, wenn die Spieler zum Warmlaufen auf das Eis gehen.

5.4.2 Ausnahmeregelung für die Altersklassen U13 und U11

Um einen gewissen Zeitgewinn zu erzielen, wird die Einlaufzeit (Aufwärmzeit) vor Spielbeginn auf **5 Minuten** reduziert. Bei allen weiteren Nachwuchs-Altersklassen kann unmittelbar nach der Einlaufzeit das Spiel ohne Eisbereitung begonnen werden. Für die Altersklasse U13 kann zudem auf die Eisbereitung in der 2. Dreittelpause verzichtet und die Pause auf 3 Minuten reduziert werden. Gleiches gilt für die Freundschaftsspiele der Altersklasse U11 auf Großfeld.

5.5 Anerkannte Verkehrsmittel / Reisekostenentschädigung

Die für den Meisterschaftsspielbetrieb / Pokal vorgeschriebenen Verkehrsmittel sind im LEV Bayern öffentliche Verkehrsmittel oder Omnibusse mit Fahrtenschreiber. Reisende Mannschaften erhalten keine Entschädigung, für Spiele, die aus Gründen, die der höheren Gewalt zuzurechnen sind, nicht stattfinden können.

5.6 Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga

Die Regelung wurde in die Eishockeyordnung Art. 3 Ziff. 3.2 b) aufgenommen. Ergänzungen siehe Ziffer 1.3.3 (8) und (9) dieser DFBst. und im 5-Stufen-Programm des BEV, abrufbar auf der Homepage des BEV im Downloadbereich Eishockey.

5.7 Berufsspieler

In §1 Ziffer 5 der BEV Satzung ist hinsichtlich des Einsatzes von Berufsspielern im BEV-Spielbetrieb eine Regelung getroffen. Demnach ist der Einsatz **eines einzigen** Berufsspielers im BEV-Senioren- und Frauenspielbetrieb eines jeden Vereins des BEV erlaubt. Die Vereine müssen gegenüber dem BEV **bis spätestens 30.07. eines Kalenderjahres** eine Erklärung abgeben, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass sie sich an §1 Ziffer 5 der BEV-Satzung halten und die Namen aller Berufsspieler ihres Vereins bekanntgeben. Liegt diese Erklärung bis zum geforderten Zeitpunkt nicht vor, so kann die Eishockeykommission, unabhängig von der sportlichen Qualifikation der infrage kommenden Mannschaft, diese vom Spielbetrieb der **Wettkampfsaison 2021/2022** ausschließen. Wird aus den vorgenannten Gründen eine Mannschaft nicht zugelassen, so kann sie in der folgenden Saison nur in die nächstniedrigere Spielklasse eingestuft werden. Die Organe der Fachsparte Eishockey können in begründeten Zweifelsfällen entsprechende Nachweise verlangen. Beschäftigt ein Verein einen Berufsspieler, so hat er dies vor dem ersten Spieleinsatz dem BEV schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Sozialversicherungsausweises anzuzeigen.

5.8 Verlassen der Eisfläche

Grundsätzlich haben die Mannschaften, sofern nicht zwei verschiedene Ausgänge von der Eisfläche zur Verfügung stehen, getrennt die Eisfläche zu verlassen. Zuerst verlässt die Gastmannschaft und dann die Heimmannschaft das Eis. Die Schiedsrichter haben dies zu überwachen und für ausreichenden Abstand zu sorgen. Der Heimverein hat für ausreichenden Ordnungsdienst und störungsfreien Zugang zu den Kabinen zu sorgen.

5.9 Betreten der Eisfläche nach den Pausen

Nach den Pausen darf das Eis – außer für den direkten Weg von der Kabine auf die Spielerbank – nur von den Spielern betreten werden, die das Spiel beginnen. Bei Verstößen ist eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung zu verhängen.

6.0 Lizenzierte Trainer

(1) Zulassungsbedingungen

Mannschaften, die sich am Spielbetrieb des BEV beteiligen, müssen von einem lizenzierten Trainer trainiert und gecoacht werden. Dies gilt **nicht** für die Senioren Bezirksliga. Für die AK U20 sind keine Spielertrainer/innen zugelassen (siehe Anlage „S“ der DFBst.). Der Trainer hat während eines Spieles ständig anwesend zu sein. Zugelassen werden nur Trainer mit einer gültigen Trainer-Lizenz gemäß Artikel 3 Ziffer 4 EHO BEV. Die Benennung eines lizenzierten Trainers ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb. (siehe Anlage „S“ der DFBst. „Übersicht Lizenzierte Trainer“). Trainer mit ausländischen Lizenzen können nach Einreichung und Überprüfung ihrer Unterlagen (beglaubigte Übersetzungen) bei der DEB-Geschäftsstelle eine einmalige Sondergenehmigung für max. 2 Jahre erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Ausweispflicht für alle Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

Der Trainer hat vor Spielbeginn in der **Schiedsrichter-Kabine** im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner **Lizenznummer** zu unterschreiben und seine Lizenz vorzulegen. Diese Eintragungen im Spielbericht sind von den Schiedsrichtern*innen zu überprüfen.

Während der Covid-19 Pandemie gilt: Der Trainer hat vor Spielbeginn auf der offiziellen Mannschaftsaufstellung unter Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Die Leistung der Unterschrift muss nicht im Beisein der Schiedsrichter erfolgen. Die Abgabe der Trainerlizenz im Original erfolgt zusammen mit den Passunterlagen durch die offiziellen Punktrichter an die Schiedsrichter.

Fehlen diese Angaben auf dem Spielbericht, so haftet hierfür jedoch allein der betroffene Verein. Der für die betreffende Mannschaft gemeldete Trainer kann im Verhinderungsfalle durch einen anderen lizenzierten Trainer vertreten werden. Die Originallizenz **oder** eine Kopie derselben oder die BEV-Trainer C-Lizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Kann die Trainerlizenz oder eine vom BEV ausgestellte Sondergenehmigung, gleich aus welchen Gründen nicht im Original **oder** als Kopie oder als BEV-Trainer C-Lizenz vorgelegt werden, so wird dies als Verstoß gegen Art. 3, Ziffer 4 EHO BEV geahndet. Auf Artikel 20, Ziffer 4.3 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen. **Diese Regelung bedeutet, dass in Senioren-Bayernliga- und Landesliga-Mannschaften keine Spielertrainer mehr eingesetzt werden können.**

(3) Ausnahmegenehmigung

In begründeten, nachprüfbaren Härtefällen kann der BEV für ein angesetztes Spiel einem Verein eine „Ausnahmegenehmigung für den Einsatz eines nichtlizenzierten Trainers“ erteilen. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind ausschließlich per Fax oder E-Mail an die bearbeitende Institution 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin einzureichen.

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung, Anlage „K“ der DFBSt.).

6.1 Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle

- (1)** In Anlehnung an die IIHF-Regel 9 sind Spieler- und Strafbänke durch entsprechende bauliche Maßnahmen so zu schützen, dass der Zutritt nur für Spieler und Teamoffizielle möglich ist und Belästigungen und Eingriffe durch Zuschauer vermieden werden.
- (2)** Innerhalb eines solchen, als Spielerbank bezeichneten Bereiches, dürfen sich, neben den in Spielkleidung anwesenden Spielern, **bis zu 8 Mannschafts-(Team-) Offizielle** im Sinne der IIHF-Regel 7, 9 i.V. mit Regel 25, aufhalten.
- (3)** Anderen Personen ist der Aufenthalt an oder neben der Spielerbank ausdrücklich untersagt
- (4)** Für die Einhaltung der Ziffer (2) ist allein der Verein verantwortlich, der die betreffende Spielerbank benutzt. Zur Durchsetzung dieser Vorschrift kann er sich des Ordnungsdienstes bedienen.
- (5)** Als Teamoffizielle gelten: Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer, Mannschafts-Arzt, Mannschafts-Sanitäter usw.

6.2 Aufenthalt in der Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichter müssen 60 Minuten vor Spielbeginn im Stadion anwesend sein. Deshalb ist die Kabine für die Schiedsrichter bereits zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Siehe Schiedsrichter-Ordnung (Anlage „M“ der DFBSt.).

6.3 Gästekabinen

Der Heimverein hat der Gastmannschaft 75 Minuten vor dem anberaumten Spielbeginn eine entsprechende **abspernbare** Kabine, ohne jegliche Vorleistung zur Verfügung zu stellen. Für Sachbeschädigungen jeglicher Art, Verunreinigungen der Kabine oder Schlüsselverluste haftet in jedem Falle der Gastverein und kann vom Heimverein oder Stadionbetreiber in Regress genommen werden.

6.3.1 Schiedsrichterkabine

Den Spiel-Offiziellen muss eine ausreichend große, separate **abspernbare** Kabine zur Verfügung gestellt werden, welche mit Bänken oder Stühlen und – wenn möglich – 1 Tisch, sowie, sofern baulich möglich, einer Toilette und einer Dusche ausgestattet ist. **Ein Schlüssel ist den Spiel-Offiziellen beim Eintreffen zu übergeben.**

6.4 Punkt- und Spielwertung (2 Punkte-System)

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren, wobei ein Sieg mit 2 Pluspunkten und eine Niederlage mit 2 Minuspunkten und ein unentschiedenes Spiel mit 1 Plus- und 1 Minuspunkt gewertet werden. Die Spielwertung erfolgt mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Pluspunkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet.

6.5 Punktwertung bei Dreipunktesystem (Art. 23 DEB SpO)

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg in einer Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage in einer Verlängerung mit 1 Punkt gewertet.
- c) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet
- d) Eine Verlängerung wird nur im Spielbetrieb der Senioren Bayernliga und Senioren Landesliga durchgeführt. Die Anzahl der Spieler, mit denen die Verlängerung gespielt wird, geht aus den aktuellen IIHF-Regeln hervor.
- e) Bei Playoff- und Play-Down-Spielen erfolgt der Sportgruß nach dem letzten Aufeinandertreffen der Mannschaften.
- f) Gem. IIHF Regel 62 (II.) wird die Eisfläche vor einer Verlängerung nicht neu aufbereitet. Es gibt nach der regulären Spielzeit eine Pause von drei Minuten. Beide Teams verteidigen dasselbe Tor wie im letzten Drittel. Die Seiten werden auch zum Penaltyschiessen nicht mehr gewechselt.
- g) Verschuldet eine Mannschaft oder ein Club einen Spielabbruch in Play-Off-Runden, so erfolgt die Wertung dieses Spiels für diese Mannschaft als verloren und sie scheidet aus der Play-Off-Runde aus. Der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spiels und dieser Play-Off-Runde.

6.6 Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots (siehe auch Anlage „F“ der DFBst.)

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots in einheitlichem Schriftzug eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 25-30 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 10 cm. Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig. Warmlauftrikot unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Spieltrikots. Die Spieler müssen die gleiche Rückennummer tragen, mit der sie im Spielbericht für dieses Spiel gemeldet sind.

Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

6.7 Stadionsprecher / Bankpersonal

Der Stadionsprecher*in hat sich mit seinen Ansagen absolut neutral zu verhalten und darf keinerlei Handlungen begehen, die den Spielablauf beeinflussen oder lächerlich machen. Insbesondere ist das Abspielen von Musikstücken mit beleidigendem Inhalt zu unterlassen. Durchsagen von Prämien für Tore oder Beihilfen, die während eines Spieles ausgesetzt werden, dürfen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Musikeinspielungen und Werbedurchsagen sind bei „Time out“ nicht gestattet

Während der Covid-19 Pandemie gilt: Das gesamte Bankpersonal wie Zeitnehmer, Strafbankbetreuer, Punktrichter, Stadionsprecher und sämtliche an der Zeitnahme arbeitende und sich aufhaltende Offizielle, müssen während des gesamten Spiels bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Mund- und Nasenschutz (FFP2 Masken oder medizinische Maske) tragen. Sollte der Mindestabstand von 1,50mtr. zwischen den auf der Strafbank befindlichen Spielern, nicht eingehalten werden können, so müssen den Spielern FFP2-Masken oder medizinische Masken als Mund- und Nasenschutz ausgehändigt werden. Siehe hierzu auch die „Anlage J“ dieser DFBst. Die gesetzlichen Vorgaben nach der jeweils aktuellen Ausgabe der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind zu beachten.

6.8 Heimrecht

- a) Bei Entscheidungsspielen, Halbfinal- und Finalspielen, die mit Hin- und Rückspiel ausgetragen werden (Modus Best-of-2), hat die nach der Vorrunde schlechter platzierte Mannschaft (Platzierung, Punkte, Tore) zuerst Heimrecht.
- b) Bei Playoff- und Playdown-Runden nach dem Modus „Best of three“, „Best of five“ oder „Best of seven“ wird das Heimrecht in der Anlage B der DFBst. für jede Liga separat geregelt.

6.9 Sportgruß/Verabschiedung

Der Sportgruß der Mannschaftskapitäne vor und die Verabschiedung der Mannschaften nach dem Spiel, gemäß Art.: 48 DEB SpO, wird in der Wettkampfsaison 2021/2022 unter bestimmten Voraussetzungen wieder erlaubt. Die Mannschaftskapitäne haben vor dem Spiel, die Begrüßung der Schiedsrichter am Schiedsrichterkreis mit angezogenen Handschuhen durchzuführen. Nach dem Spiel findet wieder das übliche „Handshake“ statt. Beide Mannschaften behalten hierzu ihre Handschuhe an. Die Spieler haben die Eisfläche nach der Verabschiedung zügig zu verlassen.

FUNKTIONÄRSLISTE

FACHSPARTE EISHOCKEY

Funktion	Vorname/Name Anschrift	Telefon Privat	Telefon Geschäft	Telefax
Geschäftsstelle	Postfach 50 01 20 80971 München info@bev-eissport.de		089/ 15 79 92-0	089/ 15 79 92 -20
Obmann	Frank Butz f.butz@bev-eissport.de		0151/ 21203122	

Regional-Obleute

Region I	Markus Witt			
Region II	Roman Pulec			
Region III	Kerstin Hahn			
Region IV	Alfred Doenicke			
Region V	Helge Pramschüfer			

Nachwuchs

Obmann	Stefan Schindler			
--------	------------------	--	--	--

Regional-Jugend-Obleute

Region I	Daniel Ribarik			
Region II	Christiane Germaier			
Region III	Özlem Meinecke			
Region IV	Bianca Michels			
Region V	Karl-Heinz Schneider			

Trainer

Verband	Tobias Berger			
Verband	Robert Schroepfer			
Verband	Roland Urban			

Zeugwart

LLZ Landshut	Gabriele Urban			
--------------	----------------	--	--	--

Schiedsrichter

Obmann	Werner Haas			
Stellvertreter	Richard Loherstorfer			
Region I	Sven Braun			
Region II	Jürgen Sperl			
Region III	Roland Aumüller			
Region IV	Axel Sander			
Region V	Richard Loherstorfer			

Spielbetrieb

Spielberichtsprüfstelle	Postfach 50 01 20 80971 München		089// 15 79 92 15 15 79 92 16	089/ 15 79 92 20
-------------------------	------------------------------------	--	-------------------------------------	---------------------

Spielgruppenleiter / Senioren

Bayernliga	Frank Butz Stellvertreter: Kerstin Hahn			
------------	--	--	--	--

Aufstiegsrunde Bayernliga Abstiegsrunde Bayernliga	Frank Butz Stellvertreter: Kerstin Hahn			
---	--	--	--	--

Landesliga Gruppe 1	Roman Pulec Stellvertreter: Alfred Doenicke			
---------------------	--	--	--	--

Landesliga Gruppe 2	Roman Pulec. Stellvertreter: Alfred Doenicke			
---------------------	---	--	--	--

Meisterrunde Landesliga Abstiegsrunden Landesliga	Roman Pulec Stellvertreter: Alfred Doenicke			
--	--	--	--	--

Bezirksliga Gruppe 1	Markus Witt Stellvertreter: Kerstin Hahn			
----------------------	---	--	--	--

Bezirksliga Gruppe 2	Alfred Doenicke Stellvertreter: Roman Pulec			
----------------------	--	--	--	--

Bezirksliga Gruppe 3	Kerstin Hahn Stellvertreter: Alfred Doenicke			
----------------------	---	--	--	--

Bezirksliga Gruppe 4	Helge Pramschüfer Stellvertreter: Alfred Doenicke			
----------------------	--	--	--	--

Bezirksligen Play-Off	Alfred Doenicke Stellvertreter: Kerstin Hahn			
-----------------------	---	--	--	--

Frauen Landesliga	Alfred Doenicke Stellvertreter: Frank Butz			
-------------------	---	--	--	--

Spielgruppenleiter/Nachwuchs

Bayern- Landes- und Bezirksligen U20 Junioren U17 Jugend U15 Schüler- U13 Knaben U11 Kleinschüler U9 Kleinstschüler U7 Bambini Natureisligen	Frank Butz Stellvertreter: Stefan Schindler			
--	--	--	--	--

Spielausschuss

Beisitzer	Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus dem Eishockeyobmann und zwei Beisitzer. Die beiden Beisitzer werden vom Eishockeyobmann aus dem Kreis der Regional-Obleute berufen. (siehe Eishockeyordnung Art. 2 Ziffer 3)			
-----------	--	--	--	--

Spielgericht

Vorsitzender	Peter Rademacher			
Stellvertreter	Axel v. Brocke			
Beisitzer	Richard Ott			
Ersatzbeisitzer				

Berufungsgericht

Vorsitzender	Dr. Robert Heusinger			
Beisitzer	Jürgen Flörcke			
Ersatzbeisitzer	Rudi Häberlein			

SPIELMODUS SENIOREN

1. Ablauf der Meisterschaft

1.1 Beginn und Ende der Meisterschaft

Der Spielgruppenleiter kann bei Spielnachholungen Ausnahmen festsetzen.

2. Spielmodus

2.1 Bayernliga

2.1.1 Der nachstehende Spielmodus hat für die Wettkampfsaison **2021/2022** Gültigkeit.

Punktwertung

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg nach einer Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Verlängerung mit 1 Punkt gewertet.
- c) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

2.1.2 Vorrunde

15 Mannschaften, Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 30 Spieltage)
Doppelspieltage jeweils Freitag und Sonntag.

Beginn: **01.10.2021** Ende: **16.01.2022**

Ausweich-/ Nachholtermine: **23.12.2021, 30.12.2021, 05.01.2022**

2.1.3 Aufstiegsrunde Bayernliga

Teilnehmer Platz 1 bis **8** der Vorrunde, Einfachrunde

Beginn: **21.01.2022** Ende: **13.03.2022**

Ausweich-/ Nachholtermine: **13.02.2022, 11.03.2022**

Platz 1 bis **4** der **Aufstiegsrunde** sind für die Playoff Runde qualifiziert.

2.1.4 Bayerische Meisterschaft

Halbfinale: Playoff Runde im Modus Best-of-3

Platz 1 der Aufstiegsrunde gegen Platz 4 der Aufstiegsrunde

Platz 2 der Aufstiegsrunde gegen Platz 3 der Aufstiegsrunde

Termine: **18.03.2022, 20.03.2022, 22.03.2022**

Finale: Playoff Runde im Modus Best-of-3

Sieger Halbfinale 1 gegen Sieger Halbfinale 2

Für die Ermittlung des Heimrechts wird die bessere Platzierung aus der Aufstiegsrunde herangezogen.

Termine: **25.03.2022, 27.03.2022, 29.03.2022**

Spiel um Platz 3 entfällt.

Platz 3 wird, durch die in der Play Off Runde Halbfinale erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 DEB SpO ermittelt.

2.1.4.1 Aufstiegsregelung zur Oberliga Süd

Der Bayerische Meister und der Meister der Regionalliga Süd/West ermitteln im Hin- und Rückspiel den Aufsteige in die Oberliga Süd.

Termine: **01.04.2022, 03.04.2022**

2.1.5 Abstiegsrunde

Teilnehmer Platz **9** bis **15** der Bayernliga Vorrunde. **Einfachrunde**

Beginn: **21.01.2022** Ende: **13.03.2022**

Ausweich-/ Nachholtermine: **13.02.2022, 11.03.2022**

2.1.5.1 Play Down Runde um den Klassenerhalt der Bayernliga

Halbfinale: Play Down Runde im Modus Best-of-3

Platz 4 der Abstiegsrunde gegen Platz 7 der Abstiegsrunde

Platz 5 der Abstiegsrunde gegen Platz 6 der Abstiegsrunde

Termine: **18.03.2022, 20.03.2022, 22.03.2022**

Finale: Play Down Runde im Modus Best-of-3

Verlierer Halbfinale 1 gegen Verlierer Halbfinale 2

Für die Ermittlung des Heimrechts wird die bessere Platzierung aus der Abstiegsrunde herangezogen.

Termine: **25.03.2022, 27.03.2022, 29.03.2022**

Absteiger in die Landesliga:

Der Verlierer der Play Down Finalserie ist sportlicher Absteiger in die Landesliga.

2.1.6 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **dunkles Trikot**

Auswärtsmannschaft = **helles Trikot**

2.1.7 Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommt Artikel 31/32 DEB SpO zur Anwendung.

2.1.8 Werden vom Spielgruppenleiter für den letzten Spieltag einer Spielrunde einheitliche Anfangszeiten vorgegeben, so sind diese für alle Heimvereine verbindlich einzuhalten.

2.1.9 Bei Verlängerung wird gemäß IIHF Regel 62 das Eis nicht neu aufbereitet. Die Mannschaften wechseln die Seiten nicht und verteidigen dasselbe Tor, wie im letzten Drittel. Nach der regulären Spielzeit erfolgt eine Pause von drei Minuten. Die Anzahl der Spieler in der Overtime ergibt sich aus den jeweils gültigen IIHF-Regeln.
Bei allen Meisterschaftsspielen der Bayernliga werden die Spiele bei einem unentschiedenen Spielstand nach regulärer Spielzeit einmalig um 5 Minuten verlängert. Die Verlängerung wird mit der Anzahl der Spieler gespielt, die aus den aktuellen IIHF Regeln hervorgehen. Dies sind ab der Saison 2017/18 bei fünf Minuten Verlängerung jeweils drei Feldspieler und ein Torhüter, bei zehn Minuten Verlängerung jeweils vier Feldspieler und ein Torhüter. Sollte in der Verlängerung ein Tor fallen, ist das Spiel beendet. Fällt kein Tor, folgt das Penaltyschießen, das

nach IIHF-Regel 63 durchgeführt wird. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt.
Bei den Playoff Spielen erfolgt eine Verlängerung von 10 Minuten.

- 2.1.10** Vereine, die in Freiluftstadien antreten, müssen bis 30.06.einer jeden Wettkampfsaison ein Ausweichstadion benannt haben, um auch zum Start der Wettkampfsaison Anfang Oktober Heimspiele austragen zu können.
- 2.1.11** Durch die freiwillige Selbstbeschränkung aller Vereine der Bayernliga, sind pro Meisterschaftsspiel nur zwei transferkartenpflichtige Spieler zugelassen. In dieser Selbstbeschränkung ist auch festgelegt, dass der Verband Sanktionen durchführen muss, wenn ein Verein gegen diese Regelung verstößt.
- 2.1.12** *Die Spiele der Bayernliga Senioren Aufstiegsrunde und Play-Off-Spiele/Play-Down Spiele, werden im 4-Mann-System geleitet. Vereine die Spiele im 4-Mann-System geleitet haben wollen, können dies, solange noch keine Einteilung für das betreffende Spiel veröffentlicht wurde, beim zuständigen Schiedsrichterobmann beantragen. Die Pauschale ist der Schiedsrichtergebührenordnung, Anlage E, zu entnehmen. Bei besonderer Notwendigkeit und zu Ausbildungszwecken kann der Schiedsrichterobmann weitere Spiele der Bayernliga im 4-Mann-System besetzen, ohne das den Vereinen Zusatzkosten zum 3-Mann-System entstehen.*

2.2 Landesliga

2.2.1 Der nachstehende Spielmodus hat für die Wettkampfsaison **2021/2022** Gültigkeit.

Punktwertung

- Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- Ein Sieg nach einer Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Verlängerung mit 1 Punkt gewertet.
- Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet

2.2.2 Vorrunde

20 Mannschaften in 2 Gruppen zu je 10 Mannschaften, Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel (= 22 Spieltage).

Beginn: **15.10.2021** Ende: **09.01.2022**

Ausweich-/Nachholtermine: **03.12.2021, 23.12.2021, 30.12.2021, 05.01.2022, 07.01.2022**

Durch Beschluss der Eishockeykommission vom 22.12.2021 wird die Vorrunde bis zum 23.01.2022 verlängert.

2.2.3 Aufstiegsrunde

Teilnehmer Platz 1 bis 4 der beiden Vorrundengruppen, Einfachrunde

Beginn: **14.01.2022** Ende: **06.03.2022**

Ausweich-/ Nachholtermine: **06.02.2022, 04.03.2022**

Platz 1 bis 4 der Aufstiegsrunde sind für die Playoff Runden qualifiziert.

Playoff Runde zur Teilnahme an der Bayernliga im Modus Best-of-3.

Termine: **11.03.2022, 13.03.2022, 18.03.2022**

Platz 1 der Aufstiegsrunde gegen Platz 4 der Aufstiegsrunde

Platz 2 der Aufstiegsrunde gegen Platz 3 der Aufstiegsrunde

Die jeweiligen Sieger sind sportliche Aufsteiger in die Bayernliga.

2.2.4 Landesliga-Meisterschaft

Die jeweiligen Sieger der Play-off Spiele um den sportlichen Aufstieg in die Bayernliga ermitteln im Play Off Modus Best-of-3 den Bayerischen Meister.

Termine: **20.03.2022, 25.03.2022, 27.03.2022**

Für die Ermittlung des Heimrechts wird die bessere Platzierung aus der Aufstiegsrunde herangezogen.

Spiel um Platz 3 entfällt

Platz 3 wird, durch die in der Play Off Runde um den sportlichen Aufstieg in die Bayernliga erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 DEB SpO ermittelt.

2.2.5 Abstiegsrunde

Teilnehmer: 12 Mannschaften. Platzierte 5 bis 10 der 2 Vorrundengruppen spielen eine Einfachrunde. Es wird jeweils gegen die Mannschaften der anderen Gruppe gespielt. Die erzielten Ergebnisse (Punkte und Tore) gegen die teilnehmenden Mannschaften an der Abstiegsrunde aus der eigenen Vorrundengruppe werden mitgenommen.

Beginn: **14.01.2022** Ende: **27.02.2022**

Ausweich-/ Nachholtermine: **04.02.2022, 25.02.2022**

2.2.5.1 Play Down Runde um den Klassenerhalt der Landesliga im Modus Best-of-3.

Termine: **04.03.2022, 06.03.2022, 11.03.2022**

Platz 9 gegen Platz 12

Platz 10 gegen Platz 11

Die jeweiligen Verlierer der Play Down Runde sind sportliche Absteiger in die Bezirksliga.

2.2.6 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **dunkles Trikot**

Auswärtsmannschaft = **helles Trikot**

2.2.7 Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommt Art. 31/32 DEB SpO zur Anwendung.

2.2.8 Werden vom Spielgruppenleiter für den letzten Spieltag einer Spielrunde einheitliche Anfangszeiten vorgegeben, so sind diese für alle Heimvereine verbindlich einzuhalten.

2.2.9 Bei Verlängerung wird gemäß Regel 62 das Eis nicht neu aufbereitet. Die Mannschaften wechseln die Seiten nicht und verteidigen dasselbe Tor, wie im letzten Drittel. Nach der regulären Spielzeit erfolgt eine Pause von drei Minuten. Die Anzahl der Spieler in der Overtime ergibt sich aus den jeweils gültigen IIHF-Regeln.
Bei allen Meisterschaftsspielen der Landesliga werden die Spiele bei einem unentschiedenen Spielstand nach regulärer Spielzeit einmalig um 5 Minuten verlängert. Die Verlängerung wird mit der Anzahl der Spieler gespielt, die aus den aktuellen IIHF Regeln hervorgehen. Dies sind ab der Saison 2017/18 bei fünf Minuten Verlängerung jeweils drei Feldspieler und ein Torhüter, bei zehn Minuten Verlängerung jeweils vier Feldspieler und ein Torhüter. Sollte in der Verlängerung ein Tor fallen, ist das Spiel beendet. Fällt kein Tor, folgt das Penaltyschießen, das nach IIHF-Regel 63 durchgeführt wird. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt.
Bei den Playoff Spielen erfolgt eine Verlängerung von 10 Minuten.

2.2.10 Alle Meisterschaftsspiele der Aufstiegsrunde sowie die Playoff Spiele werden im 3-Mann-System geleitet. Zusätzlich 5 Meisterschafts-Heimspiele der Vorrunde eines jeden Verein der Landesliga. Vereine der Landesliga die mehr als 5 Meisterschafts-Heimspiele im 3-Mann-System geleitet haben wollen, können dies, solange noch keine Einteilung für das betreffende Spiel veröffentlicht wurde, beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann schriftlich beantragen. **Bei besonderer Notwendigkeit und zu Ausbildungszwecken kann der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann Spiele der Landesliga im 4-Mann-System besetzen, ohne das den Vereinen Zusatzkosten, zum 3-Mann-System entstehen.**

2.3 Bezirksliga

2.3.1 Sportliche Qualifikation

Nach den Platzierungen der Vorsaison und Neuanmeldungen zum Spielbetrieb. Der nachstehende Spielmodus hat für die Wettkampfsaison **2021/2022** Gültigkeit.

Punktwertung

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

2.3.2 Vorrunde

34 Mannschaften in 4 Gruppen, **Gruppen 1 und 3 zu je 9 Mannschaften, Gruppen 2 und 4 zu je 8 Mannschaften, Einfachrunde** mit Hin- und Rückspiel
(= 32 Spieltage)

Beginn: **22.10.2021** Ende: **13.02.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.3.3 Bezirksliga-Meisterschaft

Teilnehmer Platz 1 und Platz 2 der Vorrundengruppen 1 bis 4. Die Spiele werden im Playoff Modus Best-of-3 ausgetragen.

Viertelfinale:

Spiel A: Platz 1 Gruppe 1 gegen Platz 2 Gruppe 2

Spiel B: Platz 1 Gruppe 2 gegen Platz 2 Gruppe 1

Spiel C: Platz 1 Gruppe 3 gegen Platz 2 Gruppe 4

Spiel D: Platz 1 Gruppe 4 gegen Platz 2 Gruppe 3

Terminrahmen Spiel 1 bis 3: **18.02.2022 bis 27.02.2022**

Halbfinale:

Spiel E: Sieger Spiel A gegen Sieger Spiel C

Spiel F: Sieger Spiel B gegen Sieger Spiel D

Terminrahmen Spiel 1 bis 3: **04.03.2022 oder 11.03.2022**

Heimrecht hat jeweils die besser platzierte Mannschaft der Vorrunde. Ist die Platzierung gleich, werden die im Viertelfinale erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 DEB SpO herangezogen. Ein Weiterkommen mit 2:0 Siegen ist dabei höher zu bewerten als ein Weiterkommen mit 2:1 Siegen.

Die Sieger der Halbfinalspiele sind sportliche Aufsteiger in die Landesliga. Sollte das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen werden, ergibt sich die Reihenfolge der Nachrücker (nur Teilnehmer an den Playoff Runden) nach der Vorrunden Platzierung. Ist diese gleich, wird die Reihenfolge durch die in der Vorrunde erreichten Punkte und Tore, nach Art. 23 DEB SpO, ermittelt. Bei unterschiedlichen Gruppenstärken entscheidet der Punkteschnitt pro Spiel.

Finale:

Sieger der beiden Halbfinalspiele

Terminrahmen Spiel 1 bis 3 : **13.03.2022 oder 20.03.2022**

Heimrecht hat jeweils die besser platzierte Mannschaft der Vorrunde. Ist die Platzierung gleich, werden die im Halbfinale erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 DEB SpO herangezogen. Ein Weiterkommen mit 2:0 Siegen ist dabei höher zu bewerten als ein Weiterkommen mit 2:1 Siegen.

Der Sieger der Finalsporte ist Bayerischer Meister der Bezirksligen. Das Spiel um Platz 3 entfällt. Platz 3 wird durch die in den Halbfinalspielen erreichten Punkte und Tore nach Art. 23 DEB SpO ermittelt.

2.3.4 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **dunkles Trikot**

Auswärtsmannschaft = **helles Trikot**

2.3.5 Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der Laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommt Art. 31/32 DEB SpO zur Anwendung.

2.3.6 Bei allen Meisterschaftsspielen der Bezirksliga die nach regulärer Spielzeit unentschieden enden, folgt ein Penaltyschießen, das nach IIHF-Regel 63 durchgeführt wird. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt.

2.3.7 Alle Meisterschaftsspiele sowie die Play-off Spiele werden im 2-Mann-System geleitet. Für Play-off Spiele kann auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann durch die jeweilige Heimmannschaft die Leitung der Spiele im 3-Mann-System beantragt werden.

2.4 BEV-Bezirksliga Pokal

findet in der Saison 2021/2022 aufgrund der Covid-19 Pandemie nicht statt.

2.4.1 Teilnehmer: Alle gemeldeten Vereine der Bezirksliga.

Die Auslosung der einzelnen Runden erfolgt durch den zuständigen Spielgruppenleiter nachfolgenden Kriterien:

Runde 1: Lostopf A: Mannschaften aus den Gruppen 1 und 2,

Lostopf B: Mannschaften aus den Gruppen 3 und 4, sowie nach möglichst regionalen Gesichtspunkten

Achtelfinale: Lostopf A: Mannschaften aus den Gruppen 1 und 2,

Lostopf B: Mannschaften aus den Gruppen 3 und 4, sowie nach möglichst regionalen Gesichtspunkten

Viertelfinale: Auslosung durch geheimen Losentscheid

Halbfinale: Auslosung durch geheimen Losentscheid

2.4.2 Runde 1 mit 32 Mannschaften im Modus Best-of-1.

Das durch Losverfahren ermittelte Heimrecht kann getauscht werden.

Terminrahmen: _____ bis _____. Bei Termenschwierigkeiten kann auf Antrag beim Spielgruppenleiter bis längstens 27.10.2019 ausgewichen werden.

Achtelfinale: mit 16 Mannschaften im Modus Best-of-2.

Terminrahmen: _____ bis _____. Bei Termenschwierigkeiten kann auf Antrag beim Spielgruppenleiter bis längstens 30.11.2019 ausgewichen werden.

Viertelfinale: mit 8 Mannschaften im Modus Best-of-2.

Terminrahmen: _____ bis _____

Halbfinale: mit 4 Mannschaften im Modus Best-of-2.

Terminrahmen: _____ bis _____

Finale: im Modus Best-of-2.

Terminrahmen: _____ bis _____

nach Absprache mit dem Spielgruppenleiter, kann bei Termenschwierigkeiten ausgewichen werden.

2.4.3 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **dunkles Trikot**

Auswärtsmannschaft = **helles Trikot**

- 2.4.4** Alle Pokalspiele werden im 2-Mann-System geleitet. Abrechnung nach Schiedsrichtergebührenordnung für die Bezirksliga. Bei allen Pokalspielen der **1. Runde** die nach regulärer Spielzeit unentschieden enden, folgt ein Penalty-Schießen, das nach IIHF-Regel 63 durchgeführt wird. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt. Ab dem **Achtelfinale** werden die Pokalspiele im Modus Best-of-2 ausgetragen. Sollte aufgrund der erzielten Ergebnisse aus beiden Spielen kein eindeutiger Sieger hervorgehen, weil z.B. beide Begegnungen nach regulärer Spielzeit Unentschieden enden, oder es in beiden Begegnungen unterschiedliche Gewinner

gibt, folgt zur Ermittlung des Siegers ein Penaltyschießen nach IIHF-Regel 63. Das Penaltyschießen erfolgt unmittelbar nach Spielende von Spiel 2.

2.4.5 Alle Pokalspiele genießen den gleichen Stellenwert wie Meisterschaftsspiele. Erhält ein Spieler eine Große Strafe (10 Min.-Spieldauer- oder Matchstrafe), so werden diese Strafen in die Meisterschaftsspiele und auch umgekehrt übernommen.

SPIELMODUS FRAUEN

1. Bundesliga

Hinweis:

Für die Bundesliga und die Aufstiegsrunde zur Bundesliga gelten die Bestimmungen für den Spielbetrieb des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB).

1.1 Aufstieg zur Frauen-Bundesliga Wettkampfsaison *2021/2022*

- 1.1.1** Der Modus sowie der Terminrahmen für die Aufstiegsspiele zur Frauen-Bundesliga ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen des DEB. Teilnahmeberechtigt ist der Erstplatzierte der **Finalrunde** der Frauen-Landesliga. Sollte der Erstplatzierte auf das Aufstiegsrecht schriftlich verzichtet haben, so kann der Zweitplatzierte an den Aufstiegsspielen teilnehmen. Eine weitere Nachrücker-Regelung ist nicht vorgesehen.

2. Landesliga

2.1 Sportliche Qualifikation

Nach den Platzierungen der Vorsaison und Neuanmeldungen zum Spielbetrieb. Der nachstehende Modus hat für die Wettkampfsaison **2021/2022** Gültigkeit.

Punktwertung

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

Aufstiegsverzichterklärung

Die Verzichterklärung muss schriftlich bis spätestens **31.12.2021** bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Eissport-Verband e.V. eingereicht werden. Sollte kein Aufstiegsverzicht erklärt werden und die Mannschaft nimmt das Aufstiegsrecht nicht wahr, ist eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € zur Zahlung an den Bayerischen Eissport-Verband e.V. fällig.

Der Bayerische Eissport-Verband und der Eissport-Verband Baden-Württemberg haben sich für die Saison **2021/2022** auf einen gemeinsamen Ligaspielbetrieb verständigt. Die Durchführung des Spielbetrieb erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen sowie Satzungen und Ordnungen des BEV.

2.1.1 Hauptrunde

12 Mannschaften wurden in 2 Gruppen (Landesliga Gruppe 1 und 2) zu je **6** Mannschaften eingeteilt. Beide Gruppen spielen eine Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel. **Platz 1 und 2 der Gruppen 1 und 2 qualifizieren sich für die Finalrunde.**
Beginn: **30.10.2021** Ende: **06.02.2022**
Eventuell erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.1.1.1 Finalrunde

Die Platzierten 1 und 2 der Gruppen 1 und 2 ermitteln in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel die Platzierungen.

Beginn: **11.02.2022** Ende: **13.03.2022**

Platz 1 der Finalrunde der Frauen-Landesliga ist teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen zur Frauen Bundesliga. Sollte der Erstplatzierte auf das Aufstiegsrecht schriftlich verzichtet haben, so kann der Zweitplatzierte an den Aufstiegsspielen teilnehmen. Eine weitere Nachrücker-Regelung ist nicht vorgesehen.

2.1.2 Landesliga-Meisterschaft

Die Mannschaft der **Landesliga Finalrunde**, die Platz 1 belegt ist Süddeutscher Meister.

2.1.3 Bayerische-Meisterschaft

Die bestplatzierte Bayerische Mannschaft der **Landesliga Finalrunde** ist Bayerischer Meister. **Platz 2 und 3 ergeben sich aus den nachfolgenden Platzierungen. Zur Ermittlung der Reihenfolge kann Art. 23 DEB SpO herangezogen werden.**

2.1.4 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **dunkles Trikot**

Auswärtsmannschaft = **helles Trikot**

2.1.5 Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der Laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommt Art. 31/32 DEB SpO zur Anwendung.

2.1.6 Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet. Für die Schiedsrichtereinteilung der Meisterschaftsspiele in Baden-Württemberg ist der Schiedsrichterobmann des Eissport-Verband Baden-Württemberg zuständig. Bei allen Meisterschaftsspielen der Frauen Landesliga, Gruppen 1 und 2, die nach regulärer Spielzeit unentschieden enden folgt ein Penaltyschießen, das nach IIHF-Regel 63 durchgeführt wird. Allerdings erfolgt kein Trockenabziehen der Eisfläche. Auch hier werden die Seiten nicht gewechselt.

2.1.7 Förderlizenzregelung

Siehe hierzu Artikel 3.1.10 dieser DFBst.

SPIELMODUS NACHWUCHS

1. Ablauf der Meisterschaft Saison **2021/2022**

1.1 Meisterschaftsbeginn

Meisterschaftsbeginn der Bayernligen ist am **18.09.2021**, der Landesligen am **02.10.2021**, der Bezirksligen am **30.10.2021**. Meisterschaftsbeginn für die Altersklasse U11, Leistungsklasse A, ist am **25.09.2021**, Altersklasse U11, Leistungsklasse B, am **30.10.2021**, Altersklasse U9, Leistungsklasse A, am **02.10.2021**, Altersklasse U9, Leistungsklasse B, am **30.10.2021**.

1.2 Meisterschaftsende

Vorrunden- und Endrundenspiele müssen bis Ende März eines jeden Jahres abgeschlossen sein, wobei der Spielgruppenleiter während der Saison Änderungen vornehmen kann (Beschluss MV vom 06.06.1998).

1.3 Auf- und Abstiegsregelung

Seit der Saison 2017/2018 entfallen Aufstiegsspiele. Stattdessen werden Ranglisten nach den erreichten Platzierungen erstellt. Aus diesen Platzierungen, den Meldungen der Vereine, sowie aus der Anzahl der Spieler (Kernjahrgänge) und der daraus zu Erwartenden Leistungsstärke, teilen Landestrainer, Nachwuchsausschuss und Eishockey-Kommission die Ligen ein. Die Einteilung erfolgt nachfolgenden Grundsätzen: Mannschaften, die auf den letzten Plätzen landen, Mannschaften, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, können eine Klasse tiefer, Mannschaften, die auf den ersten Plätzen landen, können eine Klasse höher, eingeteilt werden. Auf Empfehlung der Landestrainer und des Nachwuchsausschuss, definiert die Eishockeykommission die jeweilige Ligastärke.

Die Einteilung der Ligen entnehmen Sie dem entsprechenden Rundschreiben.

Hinweis zur Ligeinteilung für die Saison 2022/2023:

Die Landestrainer und der Nachwuchsausschuss denken darüber nach, die Altersklassen U20 und U17 Bayernliga, auf eine Ligastärke von 8 bis maximal 10 Mannschaften zu begrenzen. Ausschlaggebend ist für die Altersklasse U20 Bayernliga die sportliche Qualifikation aus der Saison 2021/2022. Ebenso wird darüber nachgedacht, ab der Saison 2022/2023 die Over Age Regelung, für die Altersklasse U20 Bayernliga nicht mehr anzuwenden. Weiter wird für die Altersklassen U20 und U17 über die Wiedereinführung der Bezirksligen nachgedacht. Ebenso erfolgt eine Neubewertung für das Ligasystem der Altersklassen U15 und U13 Bayernliga. Alle weiteren Informationen sind den „Zulassungskriterien für den Nachwuchsspielbetrieb“ zu entnehmen, die die Vereine zusammen mit der Ligeinteilung erhalten haben.

1.4 Punktwertung

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

In den Altersklassen U11 und U9 wird kein Penaltyschießen durchgeführt.

2. Spielmodus Altersklasse U20 (Bayern- und Landesliga)

2.1 Bayernliga (BYL)

2.1.1 14 Mannschaften spielen die Hauptrunde der Altersklasse U20 Bayernliga in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **18.09.2021**

Ende: **06.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.1.2 Alle Meisterschaftsspiele werden im 3-Mann-System geleitet. **Zu Ausbildungszwecken können ausgewählte Meisterschaftsspiele der Altersklasse U20 Bayernliga, ohne Mehrkosten für die Vereine, im 4-Mann-System eingeteilt und geleitet werden.**

2.1.3 Bayerische Meisterschaft

Die Mannschaft, die Platz Eins belegt, ist Bayerischer Meister der Altersklasse U20

2.1.4 Relegation zur Altersklasse U20 Division III Süd

Der Erstplatzierte **und der Zweitplatzierte** der Altersklasse U20 Bayernliga und der Erstplatzierte der Altersklasse U20 aus dem Eissport-Verband Baden-Württemberg ermitteln im Hin- und Rückspiel **einen (1)** Aufsteiger in die Altersklasse U20 Division III Süd für die Saison **2022/2023**.

Beginn: **12.03.2022**

Ende: **27.03.2022**

Teilnahme- bzw. Aufstiegsberechtigt sind nur Vereine, die neben der sportlichen Qualifikation die Kriterien für die Teilnahme am DEB- Spielbetrieb erfüllen. Vereine, die nicht DEB zertifiziert sind, werden vom DEB und dem BEV in Abstimmung vorab eingestuft.

2.2 Landesliga (LL)

2.2.1 11 Mannschaften spielen in 2 Gruppen (**Gruppe 1: 6 Mannschaften, Gruppe 2: 5 Mannschaften**) die Hauptrunde der Altersklasse U20 Landesliga in einer 1,5-fach Runde mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **02.10.2021**

Ende: **06.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

2.2.2 Endturnier

Die jeweils Erst- und Zweitplatzierten der Gruppen 1 und 2 nehmen am Endturnier der Altersklasse U20 Landesliga teil:

Termin: **12.03. oder 13.03.2022**

2.2.3 Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet

3. Spielmodus Altersklasse U17 (Bayern- und Landesliga)

3.1 Bayernliga (BYL)

3.1.1 **12** Mannschaften spielen die Hauptrunde der Altersklasse U17-Bayernliga in einer **Einfachrunde** mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **18.09.2021**

Ende: **06.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

3.1.2 Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet.

3.1.3 Bayerische Meisterschaft

Die Mannschaft, die Platz Eins belegt, ist Bayerischer Meister der Altersklasse U17.

3.1.4 Relegation zur Altersklasse U17 Division II Süd

Der Erstplatzierte der Altersklasse U17 Bayernliga und der Erstplatzierte der Altersklasse U17 aus dem Eissport-Verband Baden-Württemberg ermitteln zusammen mit den Platzierten 6 und 7 der U17 Division II Süd in einer Einfachrunde einen (1) Teilnehmer an der U17 Division II Süd für die Saison **2022/2023**.

Beginn: **12.03.2022**

Ende: **27.03.2022**

Teilnahme- bzw. Aufstiegsberechtigt sind nur Vereine, die neben der sportlichen Qualifikation die Kriterien für die Teilnahme am DEB- Spielbetrieb erfüllen. Vereine, die nicht DEB zertifiziert sind, werden vom DEB und dem BEV in Abstimmung vorab eingestuft.

3.2 Landesliga (LL)

3.2.1 **20** Mannschaften spielen in **3** Gruppen (**Gruppen 1 und 2: je 7 Mannschaften, Gruppe 3: 6 Mannschaften**) die Hauptrunde der Altersklasse U17 Landesliga in einer **1,5-fach Runde** mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **02.10.2021**

Ende: **06.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

3.2.2 Endturnier

Die jeweils Erst- und Zweitplatzierten der Gruppen 1 **bis 3** nehmen am Endturnier der Altersklasse U17 Landesliga teil:

Termin: **12.03. oder 13.03.2021**

3.2.3 Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet.

4. Spielmodus Altersklasse U15 (Bayern-, Landes- und Bezirksliga)

4.1 Bayernliga (BYL)

4.1.1 **23** Mannschaften spielen in 4 Gruppen (*Gruppen 1 bis 3: je 6 Mannschaften, Gruppe 4: 5 Mannschaften*) die Vorrunde der Altersklasse U15 Bayernliga in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **18.09.2021**

Ende: **07.11.2021**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

*Der nachfolgende Spielmodus ist abhängig von der pandemischen Entwicklung.
Geplant ist:*

4.1.2 Die Erst- und Zweitplatzierten der Gruppen 1 bis 4 spielen zusammen mit dem Erst- und Zweitplatzierten der Vorrunde aus dem Eissport-Verband Baden-Württemberg die Endrunde um die Süddeutsche Meisterschaft in einer Einfachrunde im Hin- und Rückspiel. Die bestplatzierte Bayerische Mannschaft ist Bayerischer Meister. Platz 2 und 3 ergeben sich aus den nachfolgenden Platzierungen der Bayerischen Mannschaften.

Beginn: **20.11.2021**

Ende: **20.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.1.3 Die Platzierten 1 bis 3 der Endrunde um die Süddeutsche Meisterschaft qualifizieren sich für das Endturnier um die Deutsche Meisterschaft der Altersklasse U15, das vom Deutschen Eishockey-Bund (DEB) ausgerichtet wird.

Termin: **25.03. bis 27.03.2022**

4.1.4 Die Platzierten 3 und 4 sowie die Platzierten 5 und 6 (*Gruppe 4: Platz 5*) der Gruppen 1 bis 4 ermitteln je in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel die Platzierungen.

Beginn: **20.11.2021**

Ende: **20.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.1.5 Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet.

4.2 Landesliga (LL)

4.2.1 **21** Mannschaften spielen in 4 Gruppen (*Gruppe 1: 5 Mannschaften, Gruppen 2 und 3: je 6 Mannschaften, Gruppe 4: 4 Mannschaften*) die Hauptrunde der Altersklasse U15 Landesliga mit Hin- und Rückspiel. *Gruppe 1: 2,5-fach Runde, Gruppen 2 und 3: Doppelrunde, Gruppe 4: 3-fach Runde.*

Beginn: **02.10.2021**

Ende: **13.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.2.2 Endturnier

Die Erstplatzierten der Gruppen 1 bis 4 nehmen am Endturnier der Altersklasse U15 Landesliga teil.

Termin: **19.03. oder 20.03.2021**

4.2.3 Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet.

4.3 Bezirksliga (BZL)

4.3.1 **15** Mannschaften spielen in **2** Gruppen zu je **7** bzw. **8** Mannschaften die Hauptrunde der Altersklasse U15 Bezirksliga in einer **1,5**-fach Runde (Gruppe 1) bzw. **Einfachrunde** (Gruppen 2) mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **30.10.2021**

Ende: **13.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

4.3.2 Endturnier

Die jeweils Erst- und Zweitplatzierten der Gruppen 1 und 2 nehmen am Endturnier der Altersklasse U15 Bezirksliga teil.

Termin: **19.03. oder 20.03.2022**

4.3.3 Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet.

5. Spielmodus Altersklasse U13 (Bayern-, Landes- und Bezirksliga)

5.1 Bayernliga (BYL)

5.1.1 **28** Mannschaften spielen in 4 Gruppen zu je **7** Mannschaften die Vorrunde der Altersklasse U13 Bayernliga in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **18.09.2021**

Ende: **28.11.2021**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

**Der nachfolgende Spielmodus ist abhängig von der pandemischen Entwicklung.
Geplant ist:**

5.1.2 Die Erst- und Zweitplatzierten der Gruppen 1 bis 4 spielen die Endrunde um die Bayerische Meisterschaft in einer Einfachrunde im Hin- und Rückspiel. Die bestplatzierte Bayerische Mannschaft ist Bayerischer Meister. Platz 2 und 3 ergeben sich aus den nachfolgenden Platzierungen

Beginn: **04.12.2021**

Ende: **20.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.1.3 Endturnier

Die beiden Bestplatzierten Mannschaften **der Endrunde um die Bayerische Meisterschaft sowie der Erstplatzierte aus dem Eissport-Verband Baden-Württemberg** nehmen zusammen mit der Erstplatzierten Mannschaft der jeweils höchsten Ligen NRW und ODM am Endturnier des Bayerischen Eissport-Verband e.V. für die Altersklasse U13 teil.

Termin: **25.03. bis 27.03.2022**

5.1.4 Die Platzierten 3 und 4 **der Gruppen 1 bis 4** ermitteln in einer Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel die Platzierungen.

Beginn: **04.12.2021**

Ende: **20.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.1.5 Die Platzierten 5 bis 7 der Gruppen 1 und 2 und die Platzierten 5 bis 7 der Gruppen 3 und 4 ermitteln jeweils in einer 1,5-fach Runde die Platzierungen.

Beginn: **04.12.2021**

Ende: **20.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.1.6 Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet.

5.2 Landesliga (LL)

5.2.1 22 Mannschaften spielen in 5 Gruppen zu je 5 (**Gruppen 1 und 3**) bzw. 6 Mannschaften (**Gruppen 2 und 4**) die Hauptrunde der Altersklasse U13 Landesliga in einer 2,5-fach Runde (**Gruppen 1 und 3**) bzw. Doppelrunde (**Gruppen 2 und 4**) mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **03.10.2021**

Ende: **06.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.2.2 Endturnier

Die Erstplatzierten der Gruppen 1 bis 4 nehmen am Endturnier der Altersklasse U13 Landesliga teil:

Termin: **12.03. oder 13.03.2022**

5.2.3 Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet.

5.3 Bezirksliga (BZL)

5.3.1 20 Mannschaften spielen in 3 Gruppen zu je 6 (**Gruppe 2**) bzw. 7 Mannschaften (**Gruppen 1 und 3**) die Hauptrunde der Altersklasse U13 Bezirksliga in einer **1,5-fach Runde** mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **30.10.2021**

Ende: **06.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

5.3.2 Endturnier

Die Erst- und Zweitplatzierten der Gruppen 1 bis 3 nehmen am Endturnier der Altersklasse U13 Bezirksliga teil:

Termin: **12.03. oder 13.03.2022**

5.3.3 Alle Meisterschaftsspiele werden im 2-Mann-System geleitet.

6. Spielmodus Altersklasse U11

6.1 Leistungsklasse A

6.1.1 **30** Mannschaften spielen in **5** Gruppen zu je **6** Mannschaften eine Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel. **Die Spielformen entnehmen Sie bitte, den mit den offiziellen Terminlisten versandten Organisationspapier. Die Gruppeneinteilung ist der Ligaeinteilung zu entnehmen.**

Beginn: **25.09.2021**

Ende: **20.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

6.1.2 Alle Meisterschaftsspiele werden im 1-Mann-System, **durch einen offiziellen BEV Schiedsrichter** geleitet. **Zur Unterstützung des BEV-Schiedsrichters für die Spielform Großfeld, kann sehr gerne der Vereinsspielleiter hinzukommen.**

6.1.3 Ab dem **08.01.2022** können die Vereine zusätzlich Freundschaftsspiele auf Großfeld durchführen. Diese müssen beim zuständigen Spielgruppenleiter angemeldet werden und werden durch einen offiziellen BEV-Schiedsrichter geleitet. **Zur Unterstützung des BEV-Schiedsrichters kann sehr gerne der Vereinsspielleiter hinzukommen.**

6.2 Leistungsklasse B

6.2.1 **45** Mannschaften spielen in 11 Gruppen zu je 4 bzw. 5 Mannschaften (**Gruppe 6**) eine Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel. **Die Spielformen entnehmen Sie bitte, den mit den offiziellen Terminlisten versandten Organisationspapier. Die Gruppeneinteilung ist der Ligaeinteilung zu entnehmen.**

Beginn: **30.10.2021**

Ende: **13.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

6.2.2 Alle Meisterschaftsspiele werden im 1-Mann-System, **durch einen offiziellen BEV Schiedsrichter** geleitet. **Zur Unterstützung des BEV-Schiedsrichters für die Spielform Großfeld, kann sehr gerne der Vereinsspielleiter hinzukommen.**

6.2.3 Ab dem **08.01.2022** können die Vereine zusätzlich Freundschaftsspiele auf Großfeld durchführen. Diese müssen beim zuständigen Spielgruppenleiter angemeldet werden und werden durch einen offiziellen BEV-Schiedsrichter geleitet. **Zur Unterstützung des BEV-Schiedsrichters kann sehr gerne der Vereinsspielleiter hinzukommen.**

6.3 Tore und Puck

Alle Spiele der Altersklasse U11, Leistungsklassen A und B, werden mit schwarzer Scheibe und auf „große Tore“ durchgeführt.

7. Spielmodus Altersklasse U9

7.1 Leistungsklasse A

7.1.1 24 Mannschaften spielen in 5 Gruppen zu je 4 (*Gruppe 2*) bzw. 5 Mannschaften eine Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **02.10.2021**

Ende: **20.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

7.2 Leistungsklasse B

7.2.1 42 Mannschaften spielen in 10 Gruppen zu je 4 bzw. 5 Mannschaften (*Gruppen 2, 7, 8*) eine Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel.

Beginn: **30.10.2020**

Ende: **13.03.2022**

Eventuelle erforderliche Nachholspiele müssen in diesem Terminrahmen ausgetragen werden.

7.3 Tore und Puck

Alle Spiele der Altersklasse U9, Leistungsklassen A und B, werden mit blauer Scheibe und auf „kleine Tore“ durchgeführt.

8. Informationen zum Spielbetrieb der Altersklassen U11 und U9, Leistungsklassen A und B, *gültig während der Covid-19 Pandemie*

Die zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden nach Bewertung und Vorschlag der Landestrainer und des Nachwuchsausschusses durch die Eishockeykommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorsaison in die Leistungsklassen A und B eingeteilt. Es wird nach Möglichkeit in regionalen Gruppen zu 4 bzw. 5 Mannschaften gespielt.

Nachmeldungen sind aufgrund des laufenden Spielbetriebs zur 2. Saisonhälfte nur für Freundschaftsspiele möglich.

8.1 Spielmodus Altersklassen U11 und U9

8.1.1 Altersklasse U11 Leistungsklasse A

Die Meisterschaftsspiele finden nicht in Turnierform statt. Jedes Meisterschaftsspiel besteht aus 3 unterschiedlichen Spielformen. Die Spielformen entnehmen Sie bitte, den mit den offiziellen Terminlisten versandten Organisationspapier.

Spielzeiten: *Spielform A Kleinfeld: 1x 32 Minuten durchlaufende Zeit*

Spielform B Kleinfeld: 1x 32 Minuten durchlaufende Zeit

Spielform Großfeld: 1x 25 Minuten Nettospielzeit

Pausenzeiten zwischen den Spielformen A und B 5 Minuten. Zwischen Spielform B und Großfeld 15 Minuten. Eine Eisaufbereitung vor der Spielform Großfeld ist wünschenswert.

8.1.2 Altersklasse U11 Leistungsklasse B

Die Meisterschaftsspiele finden nicht in Turnierform statt. Jedes Meisterschaftsspiel besteht aus 3 unterschiedlichen Spielformen. Die Spielformen entnehmen Sie bitte, den mit den offiziellen Terminlisten versandten Organisationspapier.

Spielzeiten: *Spielform A Kleinfeld: 1x 30 Minuten durchlaufende Zeit*

Spielform B Kleinfeld: 1x 30 Minuten durchlaufende Zeit

Spielform Großfeld: 1x 20 Minuten Nettospielzeit

Pausenzeiten zwischen den Spielformen A und B 5 Minuten. Zwischen Spielform B und Großfeld 15 Minuten. Eine Eisaufbereitung vor der Spielform Großfeld ist wünschenswert

8.1.3 Altersklasse U9 Leistungsklasse A

Die Meisterschaftsspiele finden nicht in Turnierform statt. Den Spielablauf entnehmen Sie bitte, den mit den offiziellen Terminlisten versandten Organisationspapier.

Spielzeit: 3 x 32 Minuten durchlaufend

Pausenzeiten zwischen den Spielhälften 5 Minuten

8.1.4 Altersklasse U9 Leistungsklasse B

Die Meisterschaftsspiele finden nicht in Turnierform statt. Den Spielablauf entnehmen Sie bitte, den mit den offiziellen Terminlisten versandten Organisationspapier.

Spielzeit: 3 x 27 Minuten durchlaufend

Pausenzeiten zwischen den Spielhälften 5 Minuten

8.2 Bestimmungen für die Durchführung der Meisterschaftsspiele

8.2.1 Spielstärke

An einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel können beliebig viele Spieler teilnehmen. Pro Spiel dürfen jedoch nur 20 Feldspieler und 2 Torhüter zum Einsatz kommen.

8.2.2 Zusammensetzung der Mannschaft für Kleinfeldspiele

Eine Mannschaft darf gleichzeitig während des Spieles nicht mehr als fünf Spieler (einschließlich Torhüter) auf dem Eis haben.

8.2.3 Kennzeichnung der Blöcke für Kleinfeldspiele

Die Blöcke müssen mit farbigen Armbinden am rechten Oberarm wie folgt gekennzeichnet werden (gem. Beschluss MV vom 06.06.1998):

- Block I = rot
- Block II = gelb
- Block III = grün
- Block IV = blau

8.2.4 Ausweispflicht

Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist für jeden Spieler eine gültige Spielberechtigung (Spielerpass, kein Passersatz) vorzulegen.

Der Spieler muss das 6. Lebensjahr vollendet haben.

8.2.5 Kontrolle der Spielberechtigung

Bei Freundschafts- und Meisterschaftsspielen der Altersklasse U9 die von einem Vereinsspielleiter geleitet werden gilt:

Die Mannschaftsführer sind angehalten rechtzeitig vor Spielbeginn die vorgelegten Passunterlagen gemäß folgender Vorgehensweise zu prüfen. Mannschaftsführer der Mannschaft A prüft die Passunterlagen von Mannschaft B. Es gilt dabei Artikel 3.3.5 „Identitätskontrollen“ dieser Durchführungsbestimmungen zu beachten.

8.3 Lage der Spielfelder für Kleinfeldspiele

8.3.1 Altersklasse U11

Spielform A: Die Abgrenzung ist quer zur Eisfläche auf der blauen Linie zu positionieren.

Spielform B: Die Abgrenzung ist quer zur Eisfläche auf der roten Linie zu positionieren.

8.3.2 Altersklasse U9

Die Abgrenzung ist quer zur Eisfläche auf der blauen Linie zu positionieren.

8.4 Abgrenzung des Spielfeldes

Die offenen Seiten zur neutralen Zone sind, um das Hinausrutschen des Pucks zu vermeiden, mit Balken abzugrenzen. Die Balken müssen zwischen 10 und 15cm hoch sein, dürfen aber nicht breiter als 30cm sein. Die farbliche Gestaltung der Balken (Naturholz oder mit Farbe gestrichen) wird den Vereinen überlassen. Zur Abgrenzung des Spielfelds dürfen auch Hartschaumabgrenzungen verwendet werden.

8.5 Aufstellung der Tore

Die Tore sind mittig an den Schmalseiten des Spielfeldes im Abstand von 3 Metern (Torpfosten) von der Bande zu positionieren. Für die Altersklasse U9 kommen ausschließlich Tore mit verminderten Abmessungen (140 cm breit, 100 cm hoch) zum Einsatz. Die Altersklasse U11 spielt auf „große“ Tore

8.6 Mindestspielstärke

Altersklasse U11 Leistungsklasse A: 16+1

Altersklasse U11 Leistungsklasse B: 12+1

Altersklasse U9 Leistungsklasse A: 16+1

Altersklasse U9 Leistungsklasse B: 12+1

Bei einer Unterschreitung der Mindestspielstärke ist ein Freundschaftsspiel durchzuführen. Es sei denn, der betreffende Verein kann eine Ausnahmegenehmigung für das betreffende Meisterschaftsspiel vorlegen. Ausnahmegenehmigung sind rechtzeitig beim Spielgruppenleiter schriftlich, unter Angabe der Gründe, zu beantragen.

8.6 Spielbericht

- a) Die Feldspieler sind blockweise, ohne Berücksichtigung der Spielposition und unter Angabe der Blockfarbe (gekennzeichnet durch Armbinden auf den Spielertrikots) vor Spielbeginn in den Spielbericht einzutragen.
- b) Für die Einteilung bzw. farbliche Bezeichnung der Blöcke und alle evtl. Änderungen trägt ausschließlich der jeweilige Mannschaftsführer die Verantwortung. Der Mannschaftsführer hat sich von der Richtigkeit der Eintragungen in den Spielbericht zu überzeugen und diese mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen.
- c) In den Spielbericht sind keine Torschützen und Assistenten (gilt für die Altersklasse U9 und alle 3 Spielformen der Altersklasse U11) 2 Minuten Strafen sind lediglich bei der Spielform Großfeld (Altersklasse U11) zu dokumentieren. Große Strafen hingegen müssen sowohl bei der Altersklasse U9 und Altersklasse U11 dokumentiert werden. **Eine Zusatzmeldung ist zu erstellen.**
- d) Bei den Spielen der Altersklasse U9 ist lediglich das Endergebnis in den Spielbericht einzutragen.
- e) Der Ergebniseintrag in den Spielbericht bei den Spielen der Altersklasse U11 hat neben dem Endergebnis wie folgt zu erfolgen:
Spielform A Kleinfeld = Ergebnis 1. Drittel
Spielform B Kleinfeld = Ergebnis 2. Drittel

Spielform Großfeld = Ergebnis 3. Drittel

Bei einem unentschiedenen Endstand erfolgt kein Penaltyschießen

- f) Der Spielbericht ist spätestens einen Tag nach dem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel an die Spielberichtsprüfstelle im Bayerischen Eissport-Verband einzusenden. Wird das Spiel von einem offiziellen BEV Schiedsrichter geleitet, übernimmt der Schiedsrichter die Einsendung des Spielberichts.

8.7 Spielablauf Kleinfeldspiele

- (1) Der Schiedsrichter/Spielleiter, wirft den Puck nach erfolgter Aufstellung zum Eröffnungs-Bully ein. Im Spiel ist nach 60 Sekunden gleichzeitig ein „Fliegender Wechsel“ auf beiden Spielfeldern durchzuführen. Auf die Ansage „Zeit“ werden komplett alle 4 Feldspieler gewechselt. Ein Austausch von 1, 2 oder 3 Spielern ist nicht erlaubt. Der Scheibenführende Spieler muss die Scheibe zum Zeitpunkt der „Ansaye“ in seine eigene Spielhälfte zurückspielen, außer er befindet sich über der gedachten Mittellinie (Schiedsrichter/Spielleiter entscheidet die Position) und hat keinen Gegenspieler mehr vor sich, außer den Torhüter. Der Spieler muss die Aktion abschließen und sich anschließend sofort zu seiner Spielbank zum Wechsel begeben. Bei einem erzielten Tor muss sich der erfolgreiche Block hinter die gedachte Mittellinie begeben, (oder den eigenen Torwart abklatschen) Der Torwart einer Mannschaft, die ein Tor hinnehmen musste, legt die Scheibe hinter seinem Tor ab und das Spiel wird von seinen Mitspielern ohne Unterbrechung weitergeführt.
- (2) Mannschaften, mit 2 Torhütern **können bei jedem Wechsel fliegend mitwechseln. Es wäre wünschenswert, wenn beide Torhüter gleich viel Eiszeit erhalten.** Der zweite Torhüter kann auch als Feldspieler zum Einsatz kommen, er muss aber vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht aufgeführt sein.
- (3) Jeder Block besteht aus mindestens **vier** Spielern. Die Anzahl der Blöcke, mit denen die Mannschaft zu spielen hat, ergibt sich aus der Anzahl der Feldspieler, geteilt durch vier. Darüber hinaus können in jedem Block weitere Spieler eingesetzt werden, jedoch darf die Stärke der einzelnen Blöcke um nicht mehr als einen differieren. Die Spieler sind farblich gleich, wie der Block, in dem sie eingesetzt werden, zu kennzeichnen.

Verfahrensweise:

Anzahl Feldspieler	Anzahl Spieler im Block				
	rot	gelb	grün	blau	
13	4	4	5	-	-
14	4	5	5	-	-
15	5	5	5	-	-
16	4	4	4	4	-
17	4	4	4	5	-
18	4	4	5	5	-
19	4	5	5	5	-
20	5	5	5	5	

In der Leistungsklasse A wird bei Unterschreitung der Mindestspielstärke von 16 + 1 wie folgt verfahren: Unterschreitung um einen Spieler: Blauer Block spielt zu dritt. Bei Unterschreitung um zwei Spieler: Blauer und Grüner Block spielen zu dritt. Es entfällt das Einwechseln eines Spielers aus dem übernächsten Block.

In der Leistungsklasse B wird bei Unterschreitung der Mindestspielstärke von 12 + 1 wie folgt verfahren. Unterschreitung um einen Spieler: Grüner Block spielt zu dritt. Bei Unterschreitung um zwei Spieler: Grüner und Gelber Block spielen zu dritt. Es entfällt das Einwechseln eines Spielers aus dem übernächsten Block.

Bei Überschreitung wird wie bisher verfahren. Die Blöcke werden von hinten jeweils um einen Auswechselspieler aufgefüllt.

- (4) Der Schiedsrichter/Spielleiter „RICHTET“ nicht, sondern beaufsichtigt das Spiel. Jeder Schiedsrichter/Spielleiter hat eine zweite Scheibe bei sich, die er/sie bei einer unspielbaren oder das Spielfeld verlassende Scheibe unter Ruf „Neue Scheibe“ ins Spiel bringt. Bei einer Strafe wird das Spiel nicht unterbrochen, sondern der Schiedsrichter/Spielleiter begibt sich zu dem sich verfehlenden Spieler und teilt diesem verbal oder durch Zeichen mit, dass der Spieler sich zur Spielerbank (Trainer) begeben soll und für die restliche Dauer des Einsatzes/Wechsel nicht mehr am Spiel teilnehmen darf. Weitergespielt wird 3 gegen 4 usw. bis zum nächsten Wechsel. Bei Verletzung eines Spielers ist das Spiel zu unterbrechen. Fortgesetzt wird das Spiel nach einer weiteren Ansage „Zeit“. Erhält ein Spieler eine große Strafe plus automatisch Spieldauerstrafe oder eine Spieldauerstrafe, so ist der Spieler für die nächste Spielhälfte (Altersklasse U9) bzw. nächste Spielform (Altersklasse U11) gesperrt. Bei Matchstrafen bleibt der Spieler bis zur Entscheidung der Verbandsinstitutionen gesperrt. Erhält der Spieler die Spieldauerstrafe in der dritten Spielhälfte (Altersklasse U9) bzw. in der Spielform Großfeld (Altersklasse U11), so hat er/sie die erste Spielhälfte (Altersklasse U9) bzw. erste Spielform (Altersklasse U11) des nächsten Meisterschaftsspiels auszusetzen. Ist die Wettkampfsaison nach dem Spiel in dem er/sie die Strafe erhält beendet, wird die Sperre auf die nächste Saison übertragen (ggf. auch auf die neue Altersklasse). Gleiches gilt auch nach Erhalt der dritten 10 Minuten Disziplinarstrafe. Siehe hierzu auch Ziffer 3.4.2.2, 3.4.2.3, 3.4.2.4, 3.4.2.5 dieser DFBst.
- (5) Ein Torhüter kann „NICHT“ durch **einen** Feldspieler*in ersetzt werden.
- (6) Das Aufwärmen auf dem Eis entfällt.
- (7) Die Eisbereitung zwischen den einzelnen Spielhälften bei Meisterschaftsspielen entfällt. Eine Eisbereitung vor der Spielform Großfeld (Altersklasse U 11) wäre allerdings wünschenswert.
- (8) Die Pausenzeiten zwischen den Spielhälften in der Altersklasse U9 wird auf 5 Minuten festgesetzt. Die Pausenzeiten in der Altersklasse U11 zwischen den Spielformen Kleinfeld wird auf 5 Minuten und zwischen der Spielform Kleinfeld und Großfeld auf 15 Minuten festgesetzt.

- (9) Tore werden vom Schiedsrichter/Spielleiter mit internationaler Geste angezeigt und müssen von den Zeitnehmern mitgezählt werden. Siehe hierzu auch Artikel 8.6 Spielbericht der Anlage D Spielmodus Nachwuchs.
- (10) Die Regel Time-out wird nicht angewandt.
- (11) Das Endergebnis der Meisterschaftsspiele der Altersklasse U9 sowie die Ergebnisse der jeweiligen Spielform (Drittelergebnisse) und das Endergebnis der Meisterschaftsspiele der Altersklasse U11 gibt der Heimverein in den BEV Ergebnisdienst auf www.bev-eishockey.de ein.

8.8 Puck und Tore Altersklasse U9 und Altersklasse U7

Es wird mit der „blauen Scheibe“ gespielt.

- Größe der blauen Scheibe (Puck) 75mm Durchmesser
 - Gewicht der blauen Scheibe (Puck) mindestens 115 Gramm, maximal 135 Gramm
- Mit Beginn der Saison 1999/2000 kommen bei den Spielen der Altersklasse U9 und Altersklasse U7 ausschließlich Tore mit verminderten Abmessungen (Breite 140cm, Höhe 100cm) zum Einsatz. (Mitgliederbeschluss vom 06.06.1998 in Garching).

9. Altersklasse U7

Aufgrund der Covid-19 Pandemie bietet der Bayerische Eissport-Verband für die Altersklasse U7 in der Saison 2021/2022 keinen offiziellen Spielbetrieb an. Die Vereine sind aufgefordert für die Altersklasse U7 selbstständig Freundschaftsspiele zu vereinbaren. Die im Freundschaftsspiel eingesetzten Spieler müssen das 5. Lebensjahr vollendet haben und die Mitgliedschaft in ihrem Verein erworben haben, benötigen aber nicht zwingend einen Spielerpass. Spielberichte müssen keine angefertigt werden. Bei der Durchführung der Freundschaftsspiele halten sich die Vereine an die Vorlage „Organisation Kleinfeldigen“.

**ES WIRD AUSDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN; DASS IN DEN
ALTERSKLASSEN U13, U11, U9 UND U7
KÖRPERLOSES EISHOCKEY GESPIELT WIRD!!**

SCHIEDSRICHTERGEBÜHRENORDNUNG

Gemäß Präsidiumsbeschluss werden für den Bereich des Bayerischen Eissport-Verbandes nachfolgende Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Schiedsrichtergebühren erlassen:

LEV – Schiedsrichtergebühren

Die ausgewiesenen Beträge sind Pauschalen und beinhalten Vergütung, Tagesspesen und Fahrtkosten. Ausnahmen sind gesondert geregelt.

<u>Liga / Altersklassen</u>	<u>HSR</u> <u>3-Mann-System</u>	<u>HSR</u> <u>4-Mann-System</u>	<u>je LSR/SR</u>
Bayernliga (incl. Relegation zur Bayernliga)	200,-- €	150,--	120,-- €
Bayernliga (Aufstiegsrunde)	300,-- €	200,--	150,-- €
Bayernliga (Play Off, Play Down)	340,-- €	220,--	180,-- €
Landesliga			120,-- €
Landesliga (3-Mann-System)	130,-- €		100,-- €
Landesliga Frauen			80,-- €
Bezirksliga			100,-- €
U20 Junioren Bayernliga (3-Mann-System)	120,-- €		90,-- €
U20 Junioren Landesliga / Bezirksliga			90,-- €
U17 Jugend			85,-- €
U15 Schüler			70,-- €
U13 Knaben			60,-- €
U11 Kleinschüler			50,-- €

Ausnahmeregelungen:

Für Spiele, deren Spielbeginn vor 09.00 Uhr oder ab 20.30 Uhr terminiert ist, wird ein Zuschlag von 25 % der jeweiligen Pauschale erhoben. Dies gilt nicht für Ganztages-Turniere, die von Vereinen eigenständig organisiert werden oder für Turniere, die mehrere Tage dauern.

Bei allen vorstehenden Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Schiedsrichter, die mehrwertsteuerpflichtig sind, können die jeweilige Mehrwertsteuer zusätzlich in Anrechnung bringen.

Wahl der Pauschale

Die Wahl der Pauschale richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, nicht nach der Lizenz der Schiedsrichter.

Übernachungskostenzuschuss

Bei Spielen aller Seniorenligen (Bayernliga-Verzahnungsrunde, Bayernliga Play-Off-Meisterschaft, Relegationsrunde zur Bayernliga, Landesliga und Bezirksliga) übernehmen die Vereine / Clubs die Übernachtungskosten der Schiedsrichter bei einer Anreise ab 300 km einfacher Wegstrecke. Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffenden Schiedsrichtern die Übernachtung mindestens drei Tage vor dem Meisterschaftsspiel beim BEV-Schiedsrichterobmann und bei dem jeweiligen Verein / Club schriftlich anmelden. Bei schlechter Witterung kann die Anmeldung

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

für „Werbung am Mann“ und „Werbung auf dem Eis“

für den Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes

Gültig ab 01. Juli 2020

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ausführungsbestimmungen gelten ausnahmslos für den Spielverkehr des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) und weichen in verschiedenen Punkten von denen des DEB ab. Eine durch den BEV genehmigte Werbung ist nur im Spielverkehr des BEV gültig. Der im folgenden verwendete Begriff „Werbung“ wird unter Ziffer 2.3 bzw. 2.4 detailliert definiert.
- 1.2 „Werbung am Mann“ und/oder „Werbung auf dem Eis“ ist genehmigungs- und gebührenpflichtig (**siehe Anlage K der DFBst.**).
- 1.3 Genehmigungen für „Werbung am Mann“ und „Werbung auf dem Eis“, die für die Saison **2019/20** Gültigkeit hatten und deren „Werbung“ nicht verändert oder ergänzt wurde, können auch in der Saison **2020/2021** und darüber hinaus, genutzt werden.
Eine Verlängerungsgenehmigung bzw. neue Genehmigung, ist nur dann erforderlich, wenn Ergänzungen oder Änderungen der „Werbung“ vorgenommen werden sollen.
- 1.4 Grundsätzlich sind Werbe-Genehmigungen formlos unter Vorlage farbiger, graphischer oder fototechnischer Muster (keine Fotografien) in den vorgesehenen Originalfarben mit Bemaßung und Beschreibung des Anbringungsortes, in 1-facher Ausfertigung bei der BEV - Geschäftsstelle **unbedingt vor Anfertigung/Anbringung** zu beantragen. Bereits fertiggestellte Trikots, die nicht den Werberichtlinien entsprechen, **werden nicht genehmigt.**

Genehmigungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt, sie sind jedoch jederzeit widerrufbar. Änderungen oder Ergänzungen der Werbung sind jedoch unverzüglich der BEV - Geschäftsstelle anzuzeigen. Der Antragsteller erhält dann eine neue, geänderte Genehmigungsausfertigung.
- 1.5 Die von der BEV-Geschäftsstelle ausgestellte Genehmigung für „Werbung am Mann“ ist jeweils vor Spielbeginn den Schiedsrichtern*innen unaufgefordert zur Überprüfung vorzulegen.
- 1.6 Spielt ein Verein in einem Stadion, das auch von anderen Vereinen benutzt wird und erzielt er aus der „Werbung auf dem Eis“ selbst keine Einnahmen, so muß er keine Genehmigung des BEV erwirken. Er muß jedoch nach Aufforderung dem BEV nachweisen können, daß das Aufbringen der Werbung nicht zu seinen Gunsten, sondern zugunsten eines Dritten erfolgte.
- 1.7 Der BEV, seine Funktionäre oder Beauftragter sowie die Schiedsrichter*innen sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der erteilten Genehmigungen zu überprüfen.
- 1.8 Verstöße gegen diese Ausführungsbestimmungen werden gemäß ARO Ziffer 19 geahndet und können darüber hinaus zur Rücknahme einer ausgestellten Genehmigung führen.

ausnahmsweise auch telefonisch am Spieltag erfolgen. Ohne schriftliche Bestätigung des BEV-Schiedsrichterbmannes ist der Verein / Club nicht verpflichtet die Übernachtungskosten zu übernehmen. Erfolgt durch den Heimverein keine Hotelbuchung, erhält der Schiedsrichter für die Selbstbuchung des Hotels einen Übernachtungskostenzuschuss in Höhe von 50,00 €. Entstehende Mehrkosten bei Selbstbuchung der Übernachtungsmöglichkeit sind vom Schiedsrichter selbst zu tragen. Eine Kopie der Hotelrechnung ist mit dem Spielbericht einzusenden.

Spiele von Vereinen mit verschiedener Spielklasse

Bei Spielen von Vereinen mit verschiedener Spielklasse zählt grundsätzlich die Spielklasse des Heimvereins.

Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften (vgl. Art. 18 SRO)

Bei Freundschaftsspielen mit ausländischen Mannschaften zählt die Altersklasse des LEV-Vereins.

Vergütung bei Turnieren

Bei Turnieren wird die Pauschale pro Geleitetem Spiel (auch bei verkürzter Spielzeit) gemäß den vorstehenden Pauschalen für das 1. Spiel erhoben. Für das 2. Spiel wird die Pauschale um 50 % und jedes weitere Spiel um 75 % gekürzt. Diese Regelung gilt pro Spieltag. Das Präsidium des BEV kann bei besonderen Turnieren abweichende Regelungen der Vergütung festlegen. Bei Turnieren, bei denen der BEV Veranstalter oder Ausrichter ist und mit verkürzten Spielzeiten gespielt wird (Stützpunktturniere, Bayerischer Löwe, LEV-Vergleiche oder Endturniere), werden vom BEV gesonderte Gebühren festgelegt.

Spielausfall wegen höherer Gewalt

Sind die eingeteilten Schiedsrichter bei einem Spielausfall bereits vor Ort oder auf der Anreise, so werden die Gesamt-Schiedsrichterkosten um 30 % reduziert und zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das nachfolgende Beispiel gilt für alle Ligen und Altersklassen:

Bayernliga Senioren	HSR	200,-- €
	LSR 2X	240,-- €
		440,-- €
	Minus 30 %	132,-- €
		308,-- € : 3 = 102,66 Auszahlung pro Schiedsrichter

Ausfall oder Nichterscheinen eines HSR oder LSR im 3- oder 2-Mann-System

Wenn ein Hauptschiedsrichter und ein Linienschiedsrichter oder zwei Linienschiedsrichter ein Spiel leiten müssen, werden die Pauschale des HSR und die eines LSR addiert. Jeder Schiedsrichter bekommt von diesem Betrag einen Anteil von 50 %.

Muss ein Schiedsrichter ein Spiel allein leiten, erhält er dafür den 1,5-fachen Pauschalsatz. Dies gilt nur in den Ligen und Altersklassen, in denen das 2-Mann-System angewendet wird.

Wenn ein eingeteilter Schiedsrichter nicht zum Spiel erscheint, oder wegen einer Verletzung während des Spiels ausfällt und ein Ersatz-Schiedsrichter einspringt, muss die Pauschale an diesen einspringenden Schiedsrichter ausbezahlt werden, oder anteilmäßig aufgeteilt werden. Dem Verein können dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Abrechnung der Gebühren

Die Gebühren sind, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird, mit dem Veranstalter abzurechnen, der die Erstaufbereitung des Abrechnungsformulars als Quittung erhält. **Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszahlend.**

Vergehen gegen die Gebührenordnung

Bei vorliegenden Vergehen in Verbindung mit der Gebührenordnung werden von den zuständigen Verbandsorganen Strafanträge gegen die betreffenden Schiedsrichter gestellt.

Spielabgabe (Einteilungsabgabe, umsatzsteuerfrei)

Jeder Schiedsrichter hat für ein von ihm geleitetes Spiel eine Spielabgabe in folgender Höhe zu entrichten:

Senioren Bayernliga	HSR	5,00 €	LSR	je 2,50 €
Senioren Landesliga (3 Mann-System)	HSR	3,00 €	LSR	je 1,50 €
Senioren Landesliga/Bezirksliga			SR	je 2,00 €
Frauen- und Nachwuchsspiele			SR	je 1,00 €

Für die Berechnung der Spielabgabe ist die berichtigte Schiedsrichtereinteilung des jeweiligen Schiedsrichter-Regionalobmannes bzw. des BEV-Schiedsrichterobmannes maßgebend.

Die Abrechnung der Spiele erfolgt jeweils in einem zweimonatigen Turnus zum Stichtag 31.10., 31.12. und 01.04. einer jeden Saison. Jeder Schiedsrichter erhält eine Rechnung mit der Anzahl der Spiele, für die er eingeteilt war. Eine genaue Aufschlüsselung der Spiele erfolgt nicht. Die Rechnung wird per E-Mail, Fax oder Brief an den Schiedsrichter zugestellt. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Schiedsrichter, die der Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden bis zum Zahlungseingang in der Schiedsrichtereinteilung nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis:

Die Spielabgaben werden ausschließlich für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter sowie für das Schiedsrichtercoaching verwendet.

- 1.9 Werbeverträge zwischen den Vereinen und den werbetreibenden Firmen/Personen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur dann Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung durch den BEV erteilt wird, bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den BEV auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird.
Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen/Personen, die nicht unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien abgeschlossen wurden, hat der BEV nicht zu vertreten.

2. Werbung am Mann

- 2.1 Unter „Werbung am Mann“ sind nachstehende Ausrüstungsgegenstände zu verstehen, auf denen Werbung angebracht werden darf:

- Trikot-Vorderseite
- Trikot-Rückseite
- Trikot-Ärmel
- Trikot-Kragen
- Hosen
- Stutzen
- Helme
- Torwart-Fang- u. Stockhand
- Torwartschienen

Für so genannte „Warm-up“ Trikots gelten die gleichen Bedingungen wie für Spieltrikots. Weitere Werbung an den Spielern/Spielerinnen sowie deren Ausrüstungsgegenständen ist nicht gestattet.

- 2.2 Werbung auf den o.g. Ausrüstungsgegenständen ist nur gemäss den nachfolgenden Bestimmungen erlaubt.

2.3 Zur Verwendung zugelassen sind:

Firmen- und Namensbezeichnungen; besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Schlagworte und Abkürzungen); Titel von Druckschriften; Geschäftsabzeichen (Logo`s), Warenzeichen, geometrische Formen und zusätzliche Abbildungen und Figuren jeglicher Art und Form **im Folgenden vereinfacht „Werbung“ genannt.**

2.4 Nicht zugelassen ist:

Werbung, wenn sie im politischen oder konfessionellen Gegensatz zur satzungsgemäßen Neutralität des DEB/BEV stehen.

Werbung, die im Gegensatz zu im Sport allgemein gültigen Grundsätzen von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) stehen.

Werbung für Alkohol, alkoholhaltige Getränke und Tabakwaren bei Nachwuchsmannschaften.

- 2.5 Die zur Belegung freigegebenen Flächen können mit beliebig vielen und unterschiedlichen Bezeichnungen versehen werden, sofern die zugelassenen Gesamtflächen nicht überschritten werden.

- 2.6 Außerhalb der für Werbung freigegebenen Flächen dürfen keine weiteren Abbildungen, Schriftzüge, Figuren, Symbole, Muster usw. angebracht werden. Auch dann nicht, wenn sie nicht als Werbung im Sinne dieser Vorschriften gelten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Ärmel-, Rücken- u. Stutzennummern sowie Spieler- und **offizielle** Vereins- oder Ortsnamen, entsprechend diesen Vorschriften.
- 2.7 Die Verwendung von Farben mit starker Intensität oder sogenannte fluoreszierende Farben ist nicht statthaft.
- 2.8 Ein Verein / eine Mannschaft kann mehrere unterschiedliche Ausführungen genehmigt bekommen. Während eines Spieles darf jedoch kein Trikotwechsel (ausgenommen Warm-up -Trikots) vorgenommen werden.

Werbung auf der Spielkleidung eines Spielers ist wie folgt möglich:

Trikot:

Werbung ist auf der Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter zulässig. Jeder Spieler muss gemäß IIHF-Regel 240 auf dem Rücken seines Trikots eine individuelle Nummer mit einer Höhe von 25 – 30 cm tragen. Die gleiche Nummer ist auf den beiden Ärmeln des Trikots mit einer Höhe von 10 cm anzubringen. Ferner ist zu beachten, dass die Grundflächen der Rücken- und Ärmelnummern von Werbung frei bleiben müssen. **(Werbung unterhalb der Rückennummer ist auch gestattet).**

Spielerhose:

Werbung ist vorne, hinten sowie seitlich zulässig.

Spielerstutzen:

Werbung ist vorne, hinten sowie seitlich zulässig.

Spielerhelm:

Werbung ist auf der gesamten Helm-Oberfläche zulässig.

TW-Fang- und Stockhand, sowie TW-Schiene:

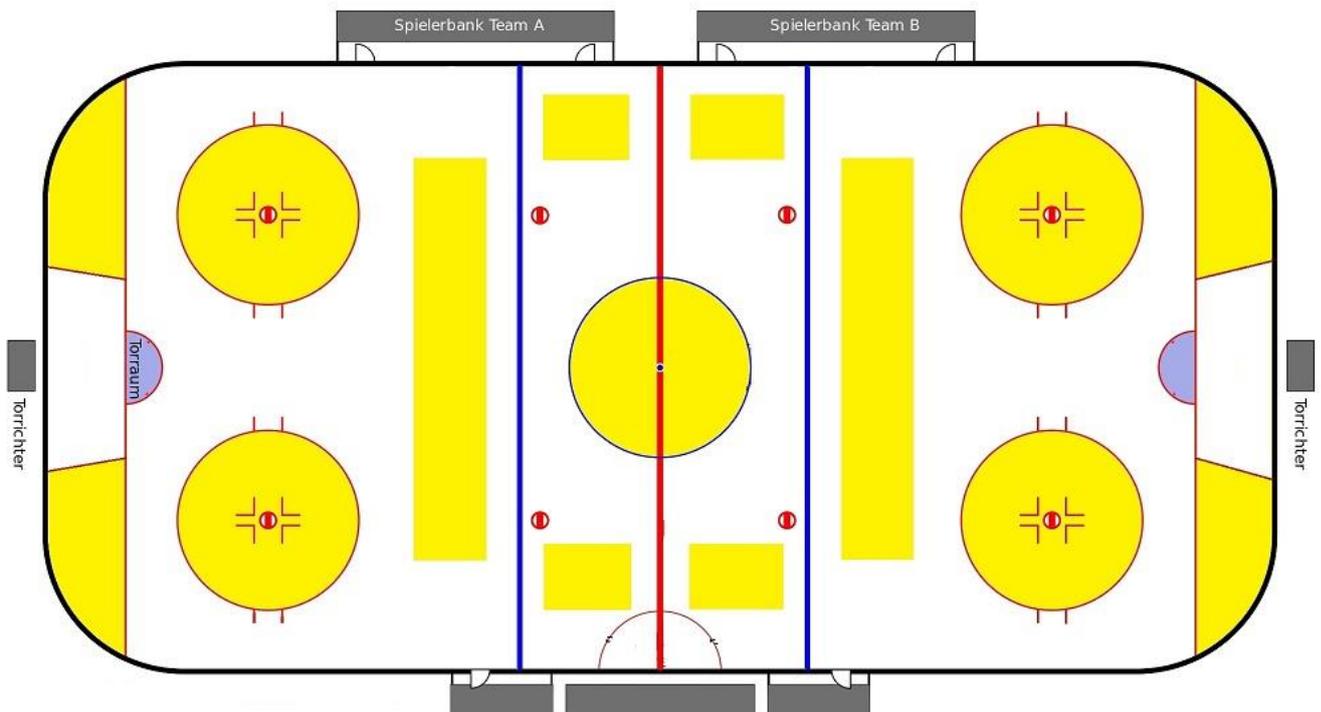
Werbung ist auf diesen Ausrüstungsgegenständen zulässig.

Die Werbung ist in ausreichendem Abstand von den Ärmel- und Rückennummern zu platzieren.

Logo's oder Firmenbezeichnungen der Ausrüstungs-Hersteller sind in folgender Größe statthaft: Auf dem Trikot, auf der Hose und auf den Stutzen je einmal bis maximal 25 qcm Größe.

3. Werbung auf dem Eis

- 3.1 In Abweichung der IIHF-Regel Abschnitt 1 sowie unter Bezugnahme auf die Richtlinien des DEB ist Werbung auf der Eisfläche gemäss nachstehenden Bedingungen im Spielbetrieb des BEV zulässig.
- 3.2 Hinsichtlich der Aufbringung von zulässiger oder unzulässiger Werbung gelten die gleichen Bedingungen wie unter 2.3 und 2.4 eingehend beschrieben.
- 3.3 Folgende gelb gekennzeichnete Flächen werden für Eiswerbung definiert:



Die im Regelbuch vorgegebenen Spielfeldkennzeichnungen in den Anspielpunkten müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Der Verein ist gehalten, den Stadionbetreiber auf diese Vorgabe hinzuweisen.

Die Verwendung von Leucht- oder sogenannter fluoreszierenden Flächen ist nicht zulässig.

Die Werbung ist genehmigungspflichtig. Für Mannschaften, die sich am BEV-Spielbetrieb beteiligen, wird die Genehmigung vom BEV ausgestellt.

Die Werbung darf erst dann angebracht werden, wenn die schriftliche Genehmigung des BEV dem Verein vorliegt.

Die Werbegenehmigung ist gebührenpflichtig (siehe Anlage K der DFBst.).

Anträge auf Genehmigung von Werbung (Formblatt) sind bei der Geschäftsstelle des BEV einzureichen.

Beizulegen sind farbige graphische oder photographische Muster in den Originalfarben mit Größenangaben.

Der BEV hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise die angebrachte Werbung dahingehend durch die Schiedsrichter*innen oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die Werbung mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmt.

Werbeverträge zwischen den Vereinen/Clubs und den werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung vom BEV erteilt wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den BEV auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird.

Werbeverträge zwischen Vereinen/Clubs und werbetreibenden Firmen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die die Clubs in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Clubführung Einfluss nehmen können.

Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Clubs und werbetreibenden Firmen, die nicht unter Beachtung dieser Richtlinien abgeschlossen wurden, hat der BEV nicht zu vertreten.



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Georg-Brauchle-Ring 93 - 80992 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung (Förderlizenz)

Hiermit beantragen wir eine Sondergenehmigung gem. Ziff. 1.3.9.6 / 3.1.10 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz von **Mädchen in Frauenmannschaften im Spielbetrieb des BEV.**

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpaß-Nr.: _____

Die Spielberechtigung für die Spielerin hat der Verein: _____
(Stammverein)

Vereinsvertreter:	_____	_____	_____	_____
(Antragsteller)	Name	Ort	Datum	Unterschrift

Spielerin:	_____	_____	_____	_____
	Name	Ort	Datum	Unterschrift

Erziehungsberechtigter:	_____	_____	_____	_____
bei Minderjährigen	Name	Ort	Datum	Unterschrift

Erklärung

Hiermit erklären wir für den Stammverein, dass wir mit der Erteilung der vorstehend beantragten Sondergenehmigung (Förderlizenz) einverstanden sind. Zugleich verpflichten wir uns, vor jedem Einsatz der Spielerin in unserem Spielbetrieb die Gültigkeit der Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Vereinsvertreter:	_____	_____	_____	_____
(Stammverein)	Name	Ort	Datum	Unterschrift

ggf. 2. Vereinsvertreter:	_____	_____	_____	_____
(Stammverein)	Name	Ort	Datum	Unterschrift

ggf. 3. Vereinsvertreter.:	_____	_____	_____	_____
(Stammverein)	Name	Ort	Datum	Unterschrift

RICHTLINIEN

für die Bildung von Spielgemeinschaften

1. Allgemeines

Spielgemeinschaften können für Senioren-, Nachwuchs- und Frauenmannschaften beantragt werden. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen in verschiedenen Altersklassen, die über keine ausreichende Anzahl von eigenen Spielern verfügen, Spielmöglichkeiten zu eröffnen. Es können maximal 3 BEV-Vereine eine Spielgemeinschaft bilden. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft. Das Fortbestehen muß neu beantragt werden.

2. Antragsverfahren

Die zur Bildung einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereine melden formlos bis zum Meldetermin, gem. Rundschreiben Nr. 01 des BEV, für die neue Wettkampfsaison die Spielgemeinschaft bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Eissport-Verbandes an. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, wer der federführende Verein ist. Für die Antragstellung ist der Fragebogen zur Bildung einer Spielgemeinschaft auszufüllen.

Eine Mannschaftsmeldeliste ist bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Meisterschaftsrunde mit folgenden Angaben bei der BEV – Geschäftsstelle einzureichen:

- **Rücken-Nummer**
- Name / Vorname
- Geburtsdatum
- Passnummer
- Stammverein

Für jede Altersklasse ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Eishockeykommission kann Anträge auf Bildung von Spielgemeinschaften ablehnen. Bei Genehmigung erhält der federführende Verein der Spielgemeinschaft eine Bestätigung.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

- (1) Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft obliegt dem federführenden Verein.
- (2) Neu gegründete Spielgemeinschaften können nur in der untersten Spielklasse zum Spielbetrieb zugelassen werden. Die Eishockeykommission kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer neuen Nachwuchs-Spielgemeinschaft eine Spielerlaubnis in einer anderen Liga erteilen, sofern der federführende Verein in der vorausgegangenen Saison in der beantragten Spielklasse gespielt hat.
- (3) Spieler, für die während einer laufenden Saison eine Spielberechtigung ausgestellt wurde, sowie Nachmeldungen, können jederzeit nachträglich der **BEV-Geschäftsstelle** gemeldet und in die Mannschaftsmeldeliste aufgenommen werden.
- (4) Tritt eine Spielgemeinschaft während einer Meisterschafts- oder Qualifikationsrunde vom Spielbetrieb zurück oder wird sie während einer Wettkampfsaison aufgelöst, so gelten analog die Bestimmungen 1.3.8 der DFBst. sowie Artikel 31 DEB SpO. Vereine, die an einer solchen Spielgemeinschaft beteiligt sind oder waren, können unter diesen Umständen allein, nicht jedoch mit einem anderen Verein, den Spielbetrieb unter ihrem Vereinsnamen und unter Übernahme aller gegenüber anderen Vereinen und dem BEV bestehenden Verpflichtungen fortführen.

4. Auf- und Abstieg

Spielgemeinschaften können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Eishockeykommission in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen, sofern sie die sportlichen Voraussetzungen erfüllen. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Spielgemeinschaft aus den gleichen Vereinen bereits in der Vorsaison bestand und mit den gleichen Vereinen weiterspielt. Anders zusammengesetzte Spielgemeinschaften können in keinem Fall aufsteigen. Die Federführung kann nach dem Aufstieg gewechselt werden, wenn die gleichen Vereine wieder an der Spielgemeinschaft beteiligt sind.

Ein Anspruch auf Zulassung in eine höhere Spielklasse besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet die Eishockeykommission.

Spielgemeinschaften werden nicht zur höchsten BEV-Spielklasse (Bayernliga) zugelassen und können deshalb nicht an Aufstiegsrunden zur Bayernliga teilnehmen.

Nachwuchs-Spielgemeinschaften können, sofern sie sich sportlich qualifizieren, nicht in eine DEB-Liga aufsteigen bzw. sich an entsprechenden Aufstiegs- oder Qualifikationsspielen beteiligen. Nachwuchs-Spielgemeinschaften können nicht in die höchste LEV-Spielklasse aufsteigen.

Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so kann im Falle der sportlichen Qualifikation im Regelfall der federführende Verein das durch die Spielgemeinschaft erworbene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Das erworbene Aufstiegsrecht des federführenden Vereins kann auf den Partnerverein übertragen werden.

5. Sportgerichtsfälle

Gemäß Artikel 1. der Eishockeyrechtsordnung (EHRO) haftet immer der federführende Verein.

Abrechnung der Verbandsabgaben

Für alle Eishockeyspiele der BEV-Ligen müssen die Verbandsabgaben (2 %) ausschließlich mit dem beiliegenden Formular abgerechnet werden. Ausnahme ist die dem BEV angehörige und organisierte Verzahnungsrunde der Oberliga Süd und Bayernliga. Vereine der Oberliga Süd, die als Kapitalgesellschaft an der Verzahnungsrunde teilnehmen, müssen gemäß Artikel 3 Ziffer 3 Finanzordnung BEV, in Verbindung § 4 Ziffer 4 Satzung DEB und Ziffer VIII DEB Gebührenordnung, 5 % Verbandsabgaben für die Teilnahme an der Verzahnungsrunde abrechnen.

Ausgenommen hiervon sind BEV-Vereine, die minimale Spieleinnahmen in der Vergangenheit nachgewiesen haben. Für diese Fälle nimmt der BEV aus Kostengründen eine Pauschalierung vor und stellt diesen Vereinen vor Saisonbeginn einen entsprechenden Bescheid zu. Diese Pauschale ist in einem Betrag bis zum **15.12.** eines Kalenderjahres fällig.

Ist der Verein damit nicht einverstanden, hat er dieses schriftlich zu erklären, er ist dann der monatlichen Abrechnungspflicht bis auf schriftlichen Widerruf unterworfen.

Für alle anderen BEV-Vereine in den BEV-Ligen sind **einmal monatlich** die Spiele des jeweiligen Monats auf dem Formblatt zusammenzufassen und dem BEV **bis zum 10. des Folgemonats** einschließlich der darin errechneten Abgaben zu übersenden und den fälligen Betrag zeitgleich zu überweisen.

Die bayerischen Vereine in den DEB-Ligen rechnen ihre Verbandsabgaben für den Bayerischen Eissport-Verband mit dem inhaltsgleichen Abrechnungsnachweis des DEB ab.

Die Abrechnung der bayerischen Vereine der Oberliga Süd rechnen die anfallenden Verbandsabgaben monatlich mit dem Bayerischen Eissport-Verband direkt ab.

Die Abrechnung der ESBG-Clubs ist im Kooperationsvertrag zwischen DEB und ESBG geregelt.



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Georg-Brauchle-Ring 93 - 80992 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Abrechnung-Nachweis

Veranstaltender Verein: _____ Abrechnung für Monat: _____

Karten- Kategorie	Preis Je Karte	Anzahl Spiel 1	Anzahl Spiel 2	Anzahl Spiel 3	Anzahl Spiel 4	Anzahl Spiel 5	Anzahl Spiel 6	Anzahl Spiel 7	Summe Karten	Summe EURO
Ehren- u. Freikarten										
Arbeitskarten										
Gesamt-Summen:										
abzüglich 7 % Mehrwertsteuer:						EURO		Netto:		

	Datum	Spielgegner	MS	FS	2 % Verbandsabgaben MS:	€
Seite 1:					2 % Verbandsabgaben FS:	€
Seite 2:					Summe:	€
Seite 3:					Die Richtigkeit der Abrechnung bestätigt:	
Seite 4:						
Seite 5:						
Seite 6:						
Seite 7:						

_____, den _____

Unterschrift und Stempel

Bestimmungen für den Spielbetrieb während der Covid-19 Pandemie

1. Allgemeines

Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich das Recht vor, den Spielbetrieb aufgrund von Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemien / Pandemien), jederzeit sofort zu unterbrechen oder zu beenden. Wird die Saison zu einem Zeitpunkt endgültig abgebrochen, zu dem über 75 % der Meisterschaftsspiele in den jeweiligen Ligen absolviert wurden, so ist es der Eishockeykommission vorbehalten, über einen möglichen Auf- oder Abstieg sowie über die Zusammenstellung der Ligen für die der abgebrochenen Wettkampfsaison folgenden Wettkampfsaison zu entscheiden. Für die Bewertung einer abgebrochenen Saison kann die Eishockeykommission, bei einer ungleichmäßigen Anzahl an absolvierten Spielen in der betreffenden Spielklasse und Altersklasse, die Quotientenregel zur Anwendung bringen.

2. Spielbetrieb Anwendung der 3G-Regel (Geimpft/Genesen/Getestet)

Für den gesamten Spielbetrieb im Bayerischen Eissport-Verband – auch in Freisistadien – kommt bei einem Inzidenzwert höher als 35 die 3-G-Regelung zur Anwendung. Dies hat für alle am Spielbetrieb beteiligte Personen Gültigkeit. Der Bayerische Eissport-Verband e.V. empfiehlt für den gesamten Spielbetrieb die Anwendung der 3-G-Regelung auch bei einem Inzidenzwert unterhalb von 35. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ebenso die Vorgaben der lokalen Behörden zu beachten und zu befolgen sind. Spieler und Teamoffizielle, sowie alle weiteren Personen, die an einem vom Bayerischen Eissport-Verband e.V. angesetzten Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel beteiligt sind und keine ordnungsgemäße Anwendung der 3-G-Regelung vorweisen können, sind nicht spiel- und teilnahmeberechtigt. Bei Zuwiderhandlung kommt für Meisterschaftsspiele Artikel 24, Ziffer 5, DEB Spielordnung zur Anwendung. Die korrekte Umsetzung liegt in der Verantwortung der Vereine.

Alle am Spielbetrieb beteiligte Personen (Spieler, Trainer, Teamoffizielle, Schiedsrichter, Schiedsrichter Coach, Off Ice Offizielle, Sanitätsdienst) unterliegen zwingend der 3-G-Regelung.

Für jedes vom Bayerischen Eissport-Verband angesetzte Spiel muss ein entsprechender schriftlicher Nachweis erstellt werden, woraus ersichtlich wird, dass alle am Spielbetrieb beteiligte Personen (Definition siehe vor stehend) eines der „3-G“ besitzen.

Zur Protokollierung und zum Nachweis ist die offizielle Meldeliste zu verwenden. Eine Kopie der Meldeliste inklusive der 3-G-Bestätigung müssen für eine Dauer von 2 Wochen nach dem jeweiligen Spiel vom Verein aufbewahrt werden. Die eingeteilten Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Coach werden vom Schiedsrichterbetreuer, Hygienebeauftragten oder einer anderen verantwortlichen Person kontrolliert. Die Gastmannschaft muss den schriftlichen Nachweis (Meldeliste) nach Eintreffen am Spielort dem Heimverein vorlegen. Der schriftliche Nachweis (Meldeliste) ist vom Mannschaftsführer/Teamoffiziellen durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Kopie ist zusammen mit den Passunterlagen und dem Spielbericht den Schiedsrichtern auszuhändigen, die die Meldeliste zusammen mit dem Spielbericht an die Spielberichtsprüfstelle einreichen. Der Bayerische Eissport-Verband behält sich das Recht vor, stichprobenartig die Nachweise zu überprüfen.

Definitionen:

Als Getestete gelten Personen mit einem negativen Testnachweis. Anerkannt werden ein PCR-Test (max. 48 Stunden alt), ein PoC-Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht (Teamoffiziellen oder Vereinsvertreter) vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Hierbei gilt die Zeitspanne ab dem Zeitpunkt des Abstriches bis zum offiziell angesetzten Spielbeginn. Getestete Personen stehen gleich:

- a) Kinder bis zum sechsten (6.) Geburtstag;**
- b) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;**
- c) noch nicht eingeschulte Kinder.**

3. Hygienekonzept

Das für den Spielort gültige Hygienekonzept muss dem Bayerischen Eissport-Verband zur Verfügung gestellt werden. Das Hygienekonzept ist im Vereinsportal auf www.bev-eishockey.de zu hinterlegen. Etwaige Änderungen sind umgehend anzuzeigen. Bei einer Änderung vor einem Spielwochenende, sind die betreffenden Gastmannschaften entsprechend zu informieren.

3.1 Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen

Im Falle von auftretenden Symptomen **wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber oder Geschmacksverlust** bei einem Spieler, Trainer oder Offiziellen sind nachstehende Schritte einzuleiten:

- a) Telefonische Information an den medizinischen Verantwortlichen oder Vorstand, Abteilungs- oder Jugendleiter des jeweiligen Vereins und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (insbesondere hinsichtlich der klinischen Symptome und etwaigen Notwendigkeit der behördlichen Information).**
- b) Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h. insbesondere kein Verlassen der Wohnung, bis zur Freigabe durch den medizinischen Verantwortlichen (negativer PCR-Test)**
- c) Abklärung mittels offiziellem PCR Test**
- d) Die Person darf vorerst nicht am Spielbetrieb teilnehmen.**

3.2 Vorgehensweise bei bestätigten Fällen

Im Falle von positiven PCR-Testergebnissen sind nachstehende Schritte einzuhalten:

- a) Verpflichtende telefonische/schriftliche Meldung des bestätigten Falles an die zuständige Behörde (ärztliche Meldepflicht) und an den Eishockeyobmann und den zuständigen Spielgruppenleiter**
- b) Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen (kein Verlassen der Wohnung).**
- c) Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind zu befolgen.**
- d) Die Person darf vorerst nicht am Spielbetrieb teilnehmen**

Im Falle eines auftretenden Covid-19 Fall, im Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verband, werden durch den zuständigen Spielgruppenleiter alle Mannschaften/Vereine sowie Schiedsrichter informiert, die zuletzt im Wettkampfbetrieb mit der Mannschaft/Person unmittelbaren Kontakt hatten. Der jeweilige Verein hat umgehend das örtliche Gesundheitsamt zu informieren. Nach Bekanntgabe der Entscheidung des

Gesundheitsamtes hinsichtlich einer möglichen Quarantäneanordnung, muss diese unmittelbar schriftlich dem zuständigen Spielgruppenleiter und dem Eishockeyobmann bestätigt werden.

Wird eine komplette Mannschaft durch die zuständige Behörde mit einer Quarantänapflicht belegt, so muss eine schriftliche Bestätigung dieser behördlichen Anordnung nebst der Meldung gemäß 3.2 Absatz a) innerhalb von **3 Tagen** beim

Eishockeyobmann und dem zuständigen Spielgruppenleiter eingereicht werden. Der Verein muss zudem unmittelbar nach Bekanntgabe der Entscheidung des Gesundheitsamtes dem zuständigen Spielgruppenleiter und dem Eishockeyobmann mündlich sowie schriftlich die Anordnung bzw. eine mögliche, nachträgliche Freigabe schriftlich per E-Mail bestätigen.

Nach Art.: 31 Ziffer.: 1.2 DEB SpO, ergänzend Ziffer 3.3.8.3 a) der DFBst. liegt dadurch ein Fall höherer Gewalt vor, der das Austragen von Spielen verhindert. ***Können Meisterschaftsspiele, die Ereignisse, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind, nicht bis zum Ende der jeweils betreffenden Liga/Spielklasse ausgetragen werden, so wird für die Platzierung in der Abschlusstabelle die Punkte Quotientenregel (Anzahl Punkte durch Anzahl der Spiele) gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma angewandt. DFBst. Ziffer 3.3.10.8 c.***

3.3 Rückkehr zum Sport / Spielbetrieb nach bestätigter Covid-19 Erkrankung

Eine Rückkehr ist erst nach Aufhebung der Quarantäne-Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes und nach anschließender schriftlicher Meldung an den zuständigen Spielgruppenleiter und dem Eishockeyobmann möglich.

Gebührenordnung

Gemäß Finanzordnung Art. 3 Ziff. 3.1 durch Präsidiumsbeschluss vom 25.08.2014 erlassen.

DFBst. Ziffer	B e z e i c h n u n g	E U R O
1.3.3	Kaution a) Senioren Bayernliga b) Senioren Landesliga c) Senioren Bezirksliga d) Frauen Landesliga	4.000,00 2.000,00 800,00 800,00
1.3.8.1 und 1.3.8.2	Rücktritt einer Mannschaft nach Versand der offiziellen Ligeneinteilung a) Senioren Bayernliga Landesliga Bezirksliga/BEV-Pokal b) Frauen c) U20, U17, U15, U13 (Bayernliga), U11, U9 (Leistungsklasse A) d) sonstiger Nachwuchs Eine evtl. geleistete Kaution wird zusätzlich in Anspruch genommen.	1.000,00 1.000,00 1.000,00 500,00 500,00 300,00
3.1.4	Mannschaftsmeldungen Nichteingabe der Mannschaftsmeldelisten in das Portal Gamepitch	50,00
3.1.10 3.1.19 3.1.19.1 3.1.20 bis 3.1.21	Ausfertigungsgebühren Förderlizenz/Doppellizenz Förderlizenz Frauen Förderlizenz Oberliga Süd/U20 DNL/Bayernliga Förderlizenz BEV Seniorenspielbetrieb Förderlizenz Nachwuchs	20,00 30,00 30,00 15,00
3.3.3.2	Ausgleichsabgabe Schiedsrichter a) Bayernliga b) Landesliga c) Bezirksliga und Vereine ohne Senioren	375,00 250,00 125,00
3.3.4 3.3.4.2	Spielberichte Spielbericht unleserlich/unvollständig Ungenügende Kontrolle des Spielberichtes durch Schiedsrichter	50,00 50,00

DFBst. Ziffer	Bezeichnung	EURO
3.3.6	Nichtvorlage Spielerpass	25,00
3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft (Kostenausgleich) a) Senioren Bayernliga b) Senioren Landesliga bis 200 km Entfernung ab 201 km Entfernung c) Senioren Bezirksliga/BEV Pokal d) Frauen Landesliga e) U20, U17, U15 (Bayernliga) f) U20, U17, U15 (Landesliga/Bezirksliga) g) U13 (Bayernliga), U11 (Leistungsklasse A) h) U13 (Landesliga/Bezirksliga), U11 (Leistungsklasse B) i) U9 (Leistungsklassen A und B) Der Spielgegner kann weitergehende Kosten in Rechnung stellen (Ziff. 3.3.8.3)	2.000,00 1.000,00 1.500,00 500,00 400,00 500,00 350,00-500,00 350,00-500,00 300,00-400,00 250,00-400,00
3.3.10.4	Spielverlegungen a) Senioren Bayernliga b) Senioren Landesliga c) Senioren Bezirksliga/BEV Pokal/Frauen Landesliga d) Nachwuchs e) Nicht rechtzeitige Abmeldung von Freundschaftsspielen	150,00 125,00 100,00 75,00 75,00
3.3.10.7	Nicht- oder verspätete Spielergebniseingabe/Durchsage a) an Spielgruppenleiter b) Ergebnisdienst BEV oder Medien	50,00 50,00
3.4.3	Verbandsaufsicht Grundgebühr zuzüglich anfallende Reisekosten pro Kilometer	150,00 0,30
4.3	Nationale und internationale Pokalturniere/Freundschaftsspiele a) Senioren/Frauen rechtzeitige Genehmigung b) Senioren/Frauen verspätete Genehmigung c) Nachwuchs rechtzeitige Genehmigung d) Nachwuchs verspätete Genehmigung	25,00 75,00 15,00 50,00

Folgende Jahrgänge können in den jeweiligen Altersklassen eingesetzt werden

Bereich:	Jahrgänge:	einsetzbar in
Senioren Herren U20 Junioren U17 Jugend	2001 und älter 2002/2003/2004 2005/2006 Jg. 2006 nicht in Senioren	Seniorenmannschaften Senioren sowie U20 Juniorenmannschaften Senioren sowie U17 Jugend-/ U20 Juniorenmannschaften
Senioren Frauen zusätzlich dürfen: Frauen und Mädchen Frauen und Mädchen Mädchen	2001 und älter 2003/2004 2005/2006 2008	Seniorenmannschaften in U17 Jugendmannschaften (männlich) in U15 Schülermannschaften (männlich) in U13 Knabenmannschaften (männlich)
Over Age (OA)	2001 2004	in U20 Juniorenmannschaften (männlich) in U17 Jugendmannschaften (männlich)

Liga	U20 Junioren	U17 Jugend	U15 Schüler	U13 Knaben
Bayernliga	Jahrgänge 2001 OA/2002/2003/ 2004 + 2005/2006	Jahrgänge 2005/2006 + 2007/2008	Jahrgänge 2007/2008 + 2009/2010	Jahrgänge 2009/2010 + 2011/2012
Landesliga	Jahrgänge 2001 OA/2002/2003/ 2004 + 2005/2006	Jahrgänge 2004 OA/2005/2006 + 2007 /2008	Jahrgänge 2007/2008 + 2009/2010	Jahrgänge 2009/2010 + 2011/2012
Bezirksliga	in der Saison 2021/2022 kein Ligaspielbetrieb	in der Saison 2021/2022 kein Ligaspielbetrieb	Jahrgänge 2007/2008 + 2009/2010	Jahrgänge 2009/2010 + 2011/2012
Natureisliga	in der Saison 2021/2022 kein Ligaspielbetrieb	in der Saison 2021/2022 kein Ligaspielbetrieb	in der Saison 2021/2022 kein Ligaspielbetrieb	

Leistungsklassen	U11 Kleinschüler	U9 Kleinstschüler	U7 Bambini
Leistungsklasse A	Jahrgänge 2011/2012 + 2013/2014	Jahrgänge 2013/2014 + 2015/2016 mindestens vollendetes 6. Lebensjahr	Jahrgänge 2015 und jünger mindestens vollendetes 5. Lebensjahr
Leistungsklasse B	Jahrgänge 2011/2012 + 2013/2014	Jahrgänge 2013/2014 + 2015/2016 mindestens vollendetes 6. Lebensjahr	

BEV-SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

I. ORGANISATION

Artikel 1

1. Die regionale Aufteilung des BEV-Verbandsgebietes nach Art. 1 EHO gilt auch für den Schiedsrichterbereich. Der Regionalschiedsrichterobmann führt die lizenzierten Schiedsrichter der jeweiligen Region. Er nimmt die Schiedsrichtereinteilung in der Region für den Spielverkehr auf BEV-Ebene wahr, sofern ihm dies vom BEV-Schiedsrichterobmann übertragen wurde, bzw. keine anderen Regelungen getroffen sind.
2. Lizenzierte Schiedsrichter einer Region, sind alle aktiven Schiedsrichter mit Hauptwohnsitz (überwiegender Aufenthalt) innerhalb der betreffenden Region, die Mitglied in einem eishockey-treibenden Mitgliedsverein des BEV sind und deren Schiedsrichtereinsätze für einen eishockey-treibenden Mitgliedsverein des BEV gewertet werden.
3. Für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im BEV-Verbandsgebiet, sowie für ihren leistungsgemäßen Einsatz, sind der BEV-Schiedsrichterobmann und der BEV-Schiedsrichterausschuss zuständig.
4. Eishockeyspiele dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.

Artikel 2

BEV-SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

1. Der BEV-Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem BEV-Schiedsrichterobmann und den Regional-Schiedsrichter-Obleuten und dem Leiter der Schiedsrichter-Coachinggruppe. Der stellvertretende Schiedsrichterobmann wird vom Schiedsrichterausschuss aus den Reihen der Regional-Schiedsrichter-Obleute gewählt.
2. Der BEV-Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für:
 - 2.1 Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter mit Lizenz für BEV-Ligen.
 - 2.2 Vergabe der leistungsgemäßen Lizenzen.
 - 2.3 Den leistungsgerechten Einsatz der Schiedsrichter im BEV.
3. Der BEV-Schiedsrichterobmann wird von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey des BEV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er muss ein lizenziertes bzw. ehemals lizenziertes Schiedsrichter sein.
Der BEV gibt personelle Änderungen des BEV-Schiedsrichterobmannes dem DEB-Schiedsrichter Obmann bekannt.

Artikel 2a**BEV-Schiedsrichter-Coachinggruppe**

1. Die Mitglieder der BEV-Schiedsrichter-Coachinggruppe haben die Aufgabe, die Schiedsrichter bei Ihren Einsätzen zu coachen. Ihre Leistungen zu beurteilen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Die gecoachten Schiedsrichter erhalten einen Abdruck dieses Berichtes.
2. Die Einteilung der Schiedsrichter-Coaches obliegt dem BEV-Schiedsrichter-Obmann. Der BEV-Schiedsrichter-Obmann kann einer Person aus dem Kreis der Schiedsrichter-Coaches die Einteilung der Schiedsrichter-Coaches und die Führung der Schiedsrichter-Coachinggruppe (Leiter der Schiedsrichter-Coachinggruppe) übertragen. Dazu hat der BEV-Schiedsrichter-Obmann ein Vorschlagsrecht dieser Person, die vom Schiedsrichter-Ausschuss zu wählen ist. Mit der Wahl dieser Person und der damit verbundenen Übertragung der Tätigkeit hat diese Person Sitz und Stimmrecht im BEV-Schiedsrichter-Ausschuss, kann aber nicht zum stv. Schiedsrichterobmann gewählt werden (vgl. Art. 2 Ziff. 1 Satz 2 BEV-SR-Ordnung).
3. Schiedsrichter-Coaches werden vom BEV-Schiedsrichter-Ausschuss berufen und abberufen.
4. Schiedsrichter-Coaches scheidern mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Schiedsrichter-Coach aus. Über Ausnahmen entscheidet der BEV-Schiedsrichter-Ausschuss.
5. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung (Pauschale je Spiel) erfolgt über die BEV-Geschäftsstelle zu den für die Saison festgelegten Terminen. Die Finanzierung, der Coachings, erfolgt über die Spielabgabe der Schiedsrichter (siehe Schiedsrichtergebührenordnung, Anlage E dieser DFBst.).
6. Schiedsrichter-Coaches erhalten einen Ausweis. Sie haben zu allen Eishockeyspielen im Bereich des Bayerischen Eissport-Verband freien Eintritt. Amtierende Schiedsrichter-Coaches erhalten eine Sitzplatzkarte und auf Wunsch eine weitere Sitzplatzkarte kostenlos, sofern Sitzplätze vorhanden sind.
7. Schiedsrichter-Coaches sind Offizielle nach den internationalen Spielregeln. Sie erkennen mit Annahme ihres Ausweises die Satzung und Ordnungen des BEV an und unterwerfen sich dessen Gerichtsbarkeit.
8. Schiedsrichter-Coaches können auch als Verbandsaufsicht eingesetzt werden.
9. Die Schiedsrichter-Coaches müssen einen der angebotenen Schiedsrichter-Lehrgänge besuchen und sich weiterbilden. Ausgenommen hiervon sind aktive DEB-Schiedsrichter die im BEV als Schiedsrichter-Coach tätig sind.
10. Aufwandsentschädigung pro Spiel (umsatzsteuerfreie Pauschale):

Spiele im 3-Mann-System	65,00 €
Spiele im 2-Mann-System Senioren	55,00 €
Spiele im 2-Mann-System Nachwuchs	45,00 €

(Die Pauschale beinhaltet: Reiskosten, Verpflegungsmehraufwand und Verwaltungskosten)
Hinweis:
Empfänger von Aufwandsentschädigungen müssen ihre Einnahmen, aus den Coachings im Rahmen der Steuerpflicht den Finanzbehörden mitteilen.

II. AUS- UND WEITERBILDUNG

Artikel 3

SCHIEDSRICHTERLEHRGÄNGE

1. Alle BEV-Schiedsrichterlehrgänge sind kostenpflichtig. Die dafür anfallenden Kosten werden vom Präsidium des BEV festgesetzt. Das Präsidium des BEV kann auf Vorschlag des BEV-Schiedsrichterobmannes diese Kosten ganz oder teilweise erlassen, wenn der Schiedsrichter seine Einsätze für einen Eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV gemäß Art. 9 SRO werten lässt.
- 1.1 **Schiedsrichter-Neulinge, die eine Erstlingslizenz erworben haben und vom Spitzensportverband (DEB) für den Spitzensportverband (DEB) akquiriert werden (z.B. ehemalige Berufs-Eishockeyspieler), haben einen anteiligen Lehrgangskostenbeitrag von 300,00 €, zzgl. gültiger MwSt., (u.a. für Unterkunft, Verpflegung, Eiskosten, Ausbildungsreferenten, Administration, etc.) zu bezahlen.**
2. Der BEV-Schiedsrichterausschuss führt für alle Schiedsrichter mit Lizenz für BEV-Ligen bzw. für dafür vorgesehene Schiedsrichter-Neulinge in Leistungsgruppen unterteilte Lehrgänge durch.
3. Der Lehrstoff ist nach nationalen und internationalen Erfordernissen sowie nach festgestellten Fehlern und Mängeln entsprechend zusammenzustellen und zu bearbeiten. Der Unterricht ist unter Einbeziehung moderner Methoden (z.B. Videoaufzeichnungen oder Lehrfilme) durchzuführen. Referate von Psychologen, Trainern und fachbezogenen Dozenten gehören zum Lehrgangsprogramm.
4. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den Lehrgängen seiner Leistungsgruppe teilzunehmen. Der BEV-Schiedsrichterobmann kann die Ausnahmegenehmigung erteilen, dass ein Schiedsrichter, der aus beruflichen oder privaten Gründen zum Zeitpunkt des Lehrganges verhindert ist, an einem Lehrgang einer anderen Leistungsgruppe teilnimmt.
5. Bei allen Lehrgängen sind Leistungstests (Schlittschuhlauftests, schriftliche Prüfung = Regeltest und evtl. Fitnesstests) durchzuführen. Die Durchführung der Leistungstests erfolgt gemäß den veröffentlichten Ausbildungs- und Lizenzierungskriterien des BEV-Schiedsrichter-Ausschusses.
6. Der BEV ist verpflichtet, jährlich mindestens einen Fortbildungslehrgang und einen Lehrgang für Schiedsrichterneulinge – nach Möglichkeit getrennt voneinander – durchzuführen.
7. Zur Aus- und Weiterbildung aller Schiedsrichter bestellt der BEV-Schiedsrichterobmann ein Ausbildungsteam, das die Schulung aller Schiedsrichter übernimmt.
8. Ein rechtlicher Anspruch auf Einladung zu den Schiedsrichter-Lehrgängen besteht nicht.
9. **Sofern ein Teilnehmer seine Teilnahme an einem Schiedsrichter-Lehrgang kurzfristig absagt und dieser Zeitraum geringer als 14 Tage zum Rechnungseinzugsdatum der Schiedsrichter-Lehrgangsgebühren ist, wird eine Stornogebühr in Höhe von 75%, sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25%, der jeweils festgelegten Lehrgangsgebühren fällig.**

Artikel 4

SCHIEDSRICHTERPRÜFUNGEN

1. Jeder Schiedsrichter muss jährlich eine Prüfung ablegen (Regeltest, Schlittschuhlaufstest und Fitnesstest). Die Mindestanforderungen und die Lizenzkriterien für den Erhalt einer Lizenz werden durch den BEV-Schiedsrichter-Ausschuss festgelegt und im internen Bereich, veröffentlicht.
2. Schiedsrichter, welche die Kriterien der einzelnen Lizenzklassen nicht erfüllen, werden in Einzelgesprächen auf Mängel und Probleme mit dem Ziele einer Leistungsverbesserung hingewiesen.

Im Wiederholungsfall ist nach Maßgabe des BEV-Schiedsrichterausschusses bei nichterkennbarer Leistungsverbesserung auch ein Lizenzentzug zulässig.

3. Schiedsrichter, die an den Prüfungen nicht teilnehmen oder die Prüfungen nicht bestehen, können keine Lizenz erhalten.
4. Die Entscheidung, für welche Liga ein Schiedsrichter eine Lizenz erhält, trifft der BEV-Schiedsrichterausschuss. Für die Lizenzierung sind die Ergebnisse des Regeltests, des Schlittschuhlaufstests, des evtl. Fitnesstests und der Beobachtungen heranzuziehen. Aufgrund der am Lehrgang erteilten Lizenz kann kein Anspruch auf Einteilung zu Spielen jeglicher Art erhoben werden.
5. Rückstufungen gemäß den Kriterien für die Lizenzierung sind zulässig.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

Artikel 5

RECHTE DER SCHIEDSRICHTER

1. Schiedsrichter haben unter Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises Anspruch auf freien Eintritt bei allen BEV-Eishockeyspielen.
2. **Eingeteilte** Schiedsrichter erhalten auf Anforderung zwei Sitzplatzkarten, sofern Sitzplätze vorhanden, ansonsten zwei Eintrittskarten für das von ihnen zu leitende Spiel des BEV-Spielbetriebes.
3. a) Eingeteilten Schiedsrichter ist ein gesicherter Parkplatz während eines Spieles zur Verfügung zu stellen.
b) Die Heimvereine werden gebeten, den Schiedsrichtern, während der Drittelpausen alkoholfreie Getränke zur Verfügung zu stellen.
4. Amtierende Schiedsrichter haben das Recht, allen Personen in gebührender Form den Eintritt in den Schiedsrichterraum zu verwehren.
5. Die lizenzierten Schiedsrichter einer jeden Region wählen den Regionalschiedsrichterobmann auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt in einer durch den Regionalschiedsrichterobmann einberufenen Versammlung und muss bis spätestens am 31.01. des Jahres durchgeführt sein,

in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet. Bei der Wahl hat der BEV-Schiedsrichterobmann oder dessen Stellvertreter anwesend zu sein. Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der BEV-Geschäftsordnung. Gewählt werden können nur Personen, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vollendetes 18. Lebensjahr.
- b) Mindestens 5-jährige aktive Tätigkeit als Schiedsrichter.
- c) Mitgliedschaft in einem Eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV.
- d) darf nicht mehr aktiv als Schiedsrichter tätig sein (im Amt befindliche Personen haben Bestandsschutz).

Artikel 6

PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

1. Mit Annahme des Schiedsrichter-Ausweises erkennt der Schiedsrichter die Satzung und Ordnungen des DEB und des BEV an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus unterwirft sich der Schiedsrichter beim Einsatz im LEV-überschreitenden LEV-Meisterschaftsspielbetrieb gem. Art. 24 DEB SpO der Gerichtsbarkeit des federführenden LEV.

2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, einen einwandfreien sportlichen Lebenswandel zu führen. Entgleisungen von Schiedsrichtern jeglicher Art werden mit Geldbußen, Zeitsperren hinsichtlich der Schiedsrichter -Tätigkeit, oder mit Lizenzentzug durch die BEV-Gerichte geahndet.

Schiedsrichtern ist die Erläuterung oder Kommentierung von Regelentscheidungen nur gegenüber den jeweiligen Teamoffiziellen, nicht jedoch gegenüber anderen Personen/Medien, gestattet. Dies gilt auch bei der Teilnahme an Internet-Chats oder Foren.

3. Eingeteilte Schiedsrichter sind verpflichtet, **60 Minuten** vor Spielbeginn im Stadion zu sein.
4. Grundsätzlich ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine vor, während und nach dem Spiel sowie in den Spielpausen
 - **nur den Schiedsrichtern selbst,**
 - **dem Spielberichtsführer zur Vorlage und Bearbeitung der Spiel- u. Zusatzberichte,**
 - **den Beauftragten des Heimvereins zur Auszahlung der Schiedsrichter -Gebühren und evtl. Bereitstellung eines Imbisses,**
 - **einer eingeteilten Verbandsaufsicht,**
 - **einem Schiedsrichterbeobachter,**
 - **einem Mannschaftsführer zur Anmeldung eines Zusatzberichtes oder Protestes,**
 - **sowie den Trainern zur Vorlage ihrer Lizenz und Eintragungen in den Spielbericht** gestattet.

Anderen Personen ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen haben Konsequenzen gemäß EHRO zur Folge.

5. **Vor dem Spiel:** Der Schiedsrichter kontrolliert den vom Punktrichter ausgefüllten und vorgelegten Spielbericht im Hinblick auf die Vorschriften der DEB-Spielordnung Art. 47. Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen:

- 5.1 Vollständige Ausfüllung des Spielberichtes mit Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, des Strafbankbetreuers, der Mannschaftsführer, Trainer (Lizenz-Nr.) und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes. Ferner Kontrolle der genehmigten Werbung mit entsprechender Unterschrift. Entgegennahme der Mannschaftsaufstellung sowie Unterzeichnung derselben und Angabe des Datums. Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und auf dem Spielbericht (Spalte Zahl der Spieler) durch Unterschrift zu dokumentieren.
- 5.2 Bei den Spielerpässen die Übereinstimmung der Spielernamen und der Passnummern auf dem Spielbericht sowie Unterschrift der Spieler in den Pässen;

Spielberechtigung ab wann, für welchen Verein und für welche Altersklasse.

Bei Nachwuchsspielern zusätzlich: ist Altersumschreibung vorgenommen werden.

6. **Nach dem Spiel:** Es erfolgt die Kontrolle des gesamten Spielberichtes (siehe Ziffer 3.3.4.2 BEV-Durchführungsbestimmungen). Nach Leistung der Unterschrift ist der Spielbericht sowie evtl. erstellte Zusatzmeldungen über meldepflichtige Strafen und Vorfälle durch die Schiedsrichter an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Der Veranlasser des Zusatzberichtes ist unbedingt anzugeben. Bei Matchstrafen sind die Spielerpässe der bestraften Spieler einzuziehen und dem Spielbericht für die Spielberichtsprüfstelle beizulegen. Gleiches gilt für nationale- und internationale Gastspielgenehmigungen (Kopie). Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende im Stadion zu verbleiben. Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen und ebenfalls an die BEV-Spielberichtsprüfstelle gesandt werden. Der Versand hat unmittelbar nach dem Spiel zu erfolgen. Der Veranlasser des Zusatzberichtes ist unbedingt anzugeben.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Spielen der letzten beiden Spieltage der Vorrunde der Bayernliga, der letzten beiden Spieltage der Verzahnungsrunde Oberliga/Bayernliga, der letzten beiden Spieltage der Landesliga Aufstiegsrunde sowie bei allen Play Off Spielen der *Seniorenligen* bis 12.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Tages, den Spielbericht und evtl. Zusatzmeldungen *per Fax oder E-Mail* an die BEV-Spielberichtsprüfstelle zu senden.

Beim 2-Mann System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte für die Absendung verantwortlich.

Beim 3-Mann System ist der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich

Verspätet eingegangene Spielberichte bei der Spielberichtsprüfstelle werden Mittels Strafbescheid gegen den verantwortlichen Schiedsrichter geahndet. Der Heimverein ist verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen.

Spielberichte dürfen durch den/die Schiedsrichter nur innerhalb der 30-Minutenfrist nach Spielende, zusammen mit den Mannschaftsführern und dem Bankpersonal geändert werden. Ein entsprechender Vermerk ist in einer Zusatzmeldung aufzunehmen.

7. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Vereine und die Lizenz des beauftragten Schiedsrichters keine Rolle. Spielabsagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Absagen auf Anrufbeantworter sind als nicht angenommen zu betrachten und daher nicht zulässig. Absagen haben unmittelbar nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der Auftragsabsendungsstelle zu erfolgen. Absagen können nur persönlich per Telefon/Mobiltelefon erfolgen. Kurzfristige Absagen auf Anrufbeantworter/Mobilbox oder per E-Mail sind nicht zulässig. Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten

für die Verpflichtung eines Ersatz- Schiedsrichter hat der absagende Schiedsrichter zu erstatten.

- Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten, für die sie von der zuständigen Stelle eingeteilt worden sind. Kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten Kollegen ohne Einverständnis der zuständigen Stelle ist nur in Notfällen statthaft, wenn in der verbleibenden Zeit diese nicht erreichbar ist

Schiedsrichter ohne gültige Lizenz dürfen in keinem Fall an der Leitung eines Spieles beteiligt werden (Ausnahme: Schiedsrichter, die ihre Laufbahn beendet haben, dürfen *in den Spielen/Turnieren der Kleinfeldliga der Altersklasse U9* von den Vereinen *als Spielleiter* eingesetzt werden). Steht in einem aktuellen Fall nur ein Schiedsrichter zur Verfügung, so kann das terminierte Spiel mit nur einem Schiedsrichter ausgetragen werden, sofern beide Mannschaften vorbehaltlos ihr Einverständnis dazu erklären. Diese Einverständniserklärung muss vor Spielbeginn vom anwesenden Schiedsrichter schriftlich per Zusatzbericht eingeholt werden.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet darauf zu achten, dass alle ihnen übertragenen Spiele ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei einem drohenden Spielabbruch bzw. Spielabsage vor Ort (z.B. Wetter, Zuschauerausschreitungen, defekte Licht- oder Eismaschine, zu wenige Spieler usw.) sind zuerst alle vertretbaren Maßnahmen auszuschöpfen, bevor das Spiel abgebrochen wird, bzw. das Spiel nicht begonnen wird. Über die Umstände und getroffenen Maßnahmen ist eine detaillierte Zusatzmeldung zu erstellen.

- Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Spielbeginn, nach den einzelnen Drittelpausen, sowie bei entsprechenden Verlängerungen das Spielfeld als Erste vor den Mannschaften zu betreten. Des Weiteren sind die Mannschaften nach den Drittelpausen bzw. nach Spielende zu beobachten, bis diese ihre Kabinen wieder betreten haben.
- Grundsätzlich besteht im Bereich des Landesverbandes Bayern für alle Schiedsrichter bei allen Spielen die Pflicht, einen geeigneten **Helm- und geeigneten Augenschutz gemäß den Bestimmungen des IIHF-Regelbuches zu tragen.**
- Die Schiedsrichter sind bei Regelwidrigkeiten verpflichtet, vom Zeitpunkt des Verlassens der Kabine durch die Spieler zum Warmlaufen bis zum Betreten der Kabinen nach dem Spiel, auch außerhalb der effektiven Spielzeit sämtliche Strafen so zu verhängen, als wären sie während der effektiven Spielzeit erforderlich gewesen.
Im Spielbericht sind für solche Strafen folgende Zeitangaben zu machen:

- Bei Vergehen vor dem Spiel 00.00
- Bei Vergehen in der ersten Pause 20.00
- Bei Vergehen in der zweiten Pause 40.00
- Bei Vergehen nach dem Spiel 60.00

Spieler, die außerhalb der effektiven Spielzeit Strafen erhalten, müssen diese zu Beginn des folgenden Spieldrittels absitzen. Ein Ersatzspieler ist zu benennen, wenn die Strafe eine weitere Beteiligung des Spielers ausschließt oder dieser verletzt ist.

Die Mannschaft des betreffenden Spielers spielt dann entsprechend den Regeln in Minderzahl. Spieler, die nach Spielende Strafen erhalten, brauchen diese nicht abzusitzen.

Automatische Sperren und die Pflicht, den Spielerpass bei Matchstrafen einzuziehen, bleiben bestehen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

SCHIEDSRICHTERAUSWEISE

1. Der Schiedsrichterausweis bestätigt die jeweilige Lizenzierung des Schiedsrichters. Er wird vom BEV nur noch digital zur Verfügung gestellt (Optik: Scheckkarte mit Lichtbild) und ist bis zum Ablaufdatum und ohne Unterschrift gültig. Jeder Schiedsrichter kann nur seinen eigenen Schiedsrichterausweis auf Mobil-Geräten (Handy oder Laptop) aufrufen.
2. Die Schiedsrichterausweise sind von der Optik unverändert und können auch vom einzelnen Schiedsrichter nicht verändert werden. Der Ausweis ist und bleibt Eigentum des BEV.
3. Missbrauch von Schiedsrichter -Ausweisen wird bestraft.
4. Schiedsrichter, die nach einer mindestens zehnjährigen aktiven Tätigkeit ihre Schiedsrichter - Laufbahn beenden, können auf schriftlichen Antrag eine Dauerlizenz erhalten, sofern ihr Verhalten nicht gegen die Interessen des BEV, seiner Satzung und Ordnungen verstößt. Diese Dauerlizenz berechtigt zum freien Eintritt (kein Sitzplatzanspruch) bei allen Eishockeyspielen im BEV-Spielbetrieb, aber nicht zur Leitung von Eishockeyspielen (Ausnahme: **Spiele/Turnier der Kleinfeldliga in der Altersklasse U9**).

Artikel 8

SCHIEDSRICHTERLISTEN

1. Die Liste der lizenzierten Schiedsrichter können die Vereine unter www.bev-eishockey.de unter der Rubrik Kontakte einsehen.
2. Der BEV verschickt per Mail zusätzlich die Schiedsrichterliste an die DEB-Geschäftsstelle.
3. Die in den Listen aufgeführten Schiedsrichter können von den Vereinen nach erfolgter Einteilung nicht mehr abgelehnt werden.

Artikel 9

VEREINSMITGLIEDSCHAFT DER SCHIEDSRICHTER

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Eishockeytreibenden Vereines sein, der Mitglied im **Bayerischen Eissport-Verband** ist. Ausnahmen können vom BEV-Schiedsrichter-Ausschuss zugelassen werden. Jeder Schiedsrichter kann Mitglied bei mehreren Vereinen sein, muss jedoch jährlich (spätestens am Schiedsrichter -Lehrgang) eine verbindliche Erklärung abgeben, für welchen Verein er seine Schiedsrichter -Einsätze gewertet haben möchte. An diese Erklärung ist er bis zum nächsten Schiedsrichterlehrgang der folgenden Wettkampfsaison gebunden. Die Erklärung kann in dieser Zeit nicht mehr widerrufen oder geändert werden. Ausnahmen genehmigt der BEV-Schiedsrichterausschuss.

Artikel 10**ALTERSBESTIMMUNG**

1. Eine Lizenz kann nur für Personen erteilt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. BEV- Schiedsrichter, die das 50. Lebensjahr erreicht haben, können keine Schiedsrichter – Lizenz mehr erhalten. Ausnahmen können nur durch den BEV- Schiedsrichterausschuss beschlossen werden.
3. BEV-Schiedsrichter mit HSR-Lizenz, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können keine BEV- HSR-Lizenz mehr erhalten, jedoch weiterhin eine BEV-Schiedsrichter-Lizenz gemäß Abs. 2 erhalten. Stichtag für die Vollendung des 50. Lebensjahres ist der 01.10. des Jahres.

Artikel 11**TÄTIGKEITSVERBOT**

1. Im sportrechtlichen Verfahren kann bei Vergehen der Schiedsrichter auch ein Tätigkeitsverbot verhängt werden.
2. Bei zeitlich begrenzten Tätigkeitsverboten darf während der Sperrfrist der Schiedsrichter - Ausweis nicht benutzt werden. Der Schiedsrichter -Ausweis wird für diese Zeit vom BEV eingezogen.
3. Bei Verhängung eines Tätigkeitsverbotes auf Dauer als Schiedsrichter, muss der Schiedsrichter seinen Ausweis zurückgeben.
4. Eine Dauerlizenz kann in einem solchen Falle nicht mehr erteilt werden.
5. Verstößt der Inhaber einer Dauerlizenz gegen die Satzung und Ordnungen des BEV, seiner Interessen oder schädigt das Ansehen des BEV und seiner Mitglieder und Funktionäre, kann ihm durch den Schiedsrichterausschuss die Dauerlizenz entzogen werden.

Artikel 12**SCHIEDSRICHTER ALS AKTIVE SPIELER/FUNKTIONÄRE**

1. Die Einsätze von BEV- Schiedsrichtern, die gleichzeitig aktive Eishockeyspieler sind sowie Schiedsrichter, die gleichzeitig als Eishockey-Funktionäre in einem Verein tätig sind, regelt der BEV- Schiedsrichter -Ausschuss.
2. Gegen Schiedsrichter, die aktiv als Funktionäre in ihren Vereinen eingesetzt sind und in dieser Tätigkeit Verfehlungen gegenüber den amtierenden Schiedsrichtern begehen, können im Rahmen der Eishockey-Rechtsordnung Sanktionen eingeleitet werden.

Artikel 13**SONDERANORDNUNGEN**

Sonderbestimmungen und Erlasse, die auf Grund besonderer Umstände und Erfahrungen während der laufenden Wettkampfsaison veröffentlicht werden und von der Eishockeykommission oder vom Präsidenten genehmigt sind, gelten nur für die laufende Wettkampfsaison als verbindlich. Sie treten spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft.

Verstöße bzw. Nichtbeachtung der BEV-Durchführungsbestimmungen durch Schiedsrichter berechtigen den Eishockeyobmann/Schiedsrichterobmann zur Eröffnung sportrechtlicher Verfahren.

V. GEBÜHREN**Artikel 14****GEBÜHRENÜBERSICHT**

Der Schiedsrichter hat bei allen Spielen, die durch ihn geleitet werden, Anspruch auf Gebühren.

Die Gebühren bestehen aus den, in der Schiedsrichtergebührenordnung (Anlage E), festgelegten und vom Präsidium genehmigten Pauschalen.

Artikel 15**VERKEHRSMITTEL**

1. Als empfohlene Verkehrsmittel zu den Spielen gelten alle öffentlichen Verkehrsmittel, jedoch keine Luftverkehrsmittel.
2. Die Benutzung eines PKW ist gestattet.

Artikel 16**KLASSENZUGEHÖRIGKEIT**

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, nicht nach der Lizenz der Schiedsrichter.

Bei Spielen von Vereinen mit verschiedenen Spielklassen zählt grundsätzlich die Spielklasse des Heimvereins.

Artikel 17**GEBÜHRENABRECHNUNG**

Die Schiedsrichter-Gebührenabrechnung erfolgt mittels vorgedruckter Formblätter.
Die Auszahlung der Schiedsrichter-Gebühren erfolgt durch den Heimverein.
Die Erstaufertigung verbleibt beim Heimverein. Die zweite Ausfertigung bleibt beim Schiedsrichter.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Schiedsrichter-Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszusahlen.

Artikel 18**BEV – SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN**

BEV-Spiele werden ausnahmslos nach der jeweils gültigen BEV- Schiedsrichter -Gebührenordnung abgerechnet.

Schiedsrichtergebühren bei

- a) Spielen zwischen LEV- und DEB-Vereinen
Abrechnung nach Bayernliga Kunsteis
Leitung der Spiele im 3-Mann-System

- b) Spielen zwischen LEV- und Ausländischen Vereinen
Abrechnung Senioren: lt. Spielklasse BEV
Abrechnung Frauen: lt. Spielklasse BEV
Abrechnung Nachwuchs: lt. Altersklasse BEV
Leitung der Spiele gem. Ziff. 3.3.3 der DfBest BEV

Auf Antrag der Vereine können Spiele der lit. b) im 3-Mann-System geleitet werden.

Artikel 19**VERGEHEN BEI GEBÜHRENABRECHNUNGEN**

1. Bei vorsätzlichen Vergehen in Verbindung mit der BEV- Schiedsrichter -Gebührenabrechnung werden von den zuständigen Verbandsorganen Strafbescheide gegen die Schiedsrichter erstellt.

Artikel 50 DEB Spielordnung (SpO) Altersgrenzen

Die Altersklassen sind ab der Wettkampfsaison 2018/2019 wie folgt:

1. Seniorenspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt oder früher, das 20. Lebensjahr vollenden.
2. U20 (Juniorenspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 17., 18. oder das 19. Lebensjahr vollenden.
3. U17 (Jugendspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden.
4. U15 (Schülerspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden.
5. U13 (Knabenspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden.
6. U11 (Kleinschülerspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden.
7. U9 (Kleinstschülerspieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 7. und 8. Lebensjahr vollenden.
8. U7 (Bambinispieler) sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 6. Lebensjahr vollenden oder jünger sind.
9. Frauenspielerinnen sind Spielerinnen, die vor dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt oder früher, das 20. Lebensjahr vollenden.
10. Mädchenspielerinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder jünger sind. Der Spielerpass erhält als Zusatz die Bezeichnung der Altersklasse gemäß Ziffer 2 bis 8 entsprechend dem Alter des Mädchens.
11. Spieler gemäß Ziffer 2 bis 8 und 10 sind Nachwuchsspieler.

Jeder Spieler verbleibt während einer Wettkampf-Saison in derselben Altersklasse.

MELDEGEBÜHR

Jeder Verein, der mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb des BEV teilnimmt, hat eine Meldegebühr pro Wettkampfsaison zu entrichten.

Die Meldegebühr ist mit Abgabe des Meldebogens fällig. Die Meldegebühr ergibt sich aus der vom Präsidium erlassenen Gebührenordnung.



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Georg-Brauchle-Ring 93 - 80992 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Unterschrifts- und Empfangsvollmacht

Als satzungsgemäße(r) Vertreter(in) des Vereins

Vereinsname

erteile(n) ich (wir) hiermit Unterschrifts- und Empfangs-Vollmacht – jedem für sich allein – gegenüber dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. (BEV) für folgende Vorstands- und Vereinsmitarbeiter. Der Verein benennt bis auf Widerruf diese Personen gemäß Artikel 3, Ziffer 6 EHO.

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Zusätzlich sind folgende Personen zur Unterzeichnung von Passangelegenheiten und Eintragungen in Spielerpässen im Namen unseres Vereins berechtigt. (Eventuelle Änderungen sind **umgehend** der BEV-Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen).

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Diese Erklärung muss bis spätestens zu dem im Rundschreiben Nr. 01 des BEV benannten Termins in der BEV-Geschäftsstelle vorliegen.

Ort/Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des
vertretungsberechtigten Vorstandes
und Vereinsstempel



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Georg-Brauchle-Ring 93 - 80992 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

ERKLÄRUNG ÜBER DEN EINSATZ VON BEZAHLTEN SPIELERN im Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.

Gemäß § 1 Ziffer 5 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verband e.V. darf in den Eishockeyligen, die der Bayerische Eissport-Verband e.V. betreibt, nur **1 (ein) bezahlter Spieler** eingesetzt werden. Andernfalls wäre dies ein Satzungsverstoß, der gemäß § 3 Ziffer 3 b) der Satzung zum Ausschluss aus dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. und damit auch zum Ausschluss aus dem Eishockey-Spielbetrieb führen kann.

Der Verein verpflichtet sich hiermit, Änderungen bei der Anzahl von bezahlten Spielern unverzüglich dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. mitzuteilen.

In Kenntnis dieser Satzungsbestimmungen erklärt

der Verein: _____

dass er in der Wettkampf-Saison **2021/2022** im Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. nicht mehr als **1 (in Worten: einen) bezahlten Spieler** einsetzt.

Ort/Datum

Unterschrift des vertretungsberechtigten
Vorstandes und Vereinsstempel

Hinweis: Gemäß dem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 20.12.2019, BStBl I 2020 S. 59, wurde der Höchstbetrag für die Einstufung als unbezahlter Sportler auf 450,00 € im Monatsdurchschnitt bzw. 5.400,00 € im Kalenderjahr festgesetzt. Wenn ein Spieler von einem Verein einen höheren Betrag für steuerpflichtige Geld- und geldwerte Sachleistungen (z.B. Wohnung, Kfz usw.) erhält, ist er ein bezahlter Spieler. Nur ein einziger bezahlter Spieler darf von einem Verein im Spielverkehr des Bayerischen Eissport-Verbandes eingesetzt werden.



Game Winning Penalty Shots

Spielklasse _____

Datum _____

Ergebnis nach regulärer Spielzeit: _____

_____ :

Heimmannschaft

Gastmannschaft

Torhüter		Kennzeichnung (X) des jeweiligen TW beim Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		

Torhüter		Kennzeichnung (X) des jeweiligen TW beim Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Tie - Break

Tie - Break

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Tie - Break

Tie - Break

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Auf dem Formblatt muss bei jedem Penalty der jeweilige Torhüter eines Teams mit (X) gekennzeichnet werden, der bei der Ausführung des Strafschusses im Tor steht.

Für einen verwandelten (getroffenen) Penalty wird ein + (Plus), für einen nicht verwandelten (verschossenen) Penalty wird ein - (Minus) eingetragen.

Datum

Unterschrift der Schiedsrichter

REGELUNGEN

für das Penalty-Schießen zur Ermittlung eines Siegers

Bei Spielen nach dem Dreipunktesystem (Art. 23 SpO DEB), die nach Ende der regulären Spielzeit (60 Minuten), oder einer Verlängerung unentschieden stehen, oder in einem Spiel in dem ein Sieger ermittelt werden muss, kommt das Penaltyschießen zur Ermittlung des Gewinners wie folgt zur Anwendung:

- 1.** Das Penaltyschiessen findet unmittelbar nach dem Ende der regulären Spielzeit oder der Verlängerung statt. Es wird auf beide Tore geschossen. Die Eisfläche wird nicht trocken aufbereitet!
- 2.** Drei Schützen je Team führen wechselseitig ihre Penaltyschüsse durch. Diese jeweils drei Schützen brauchen zuvor namentlich nicht benannt zu werden. Als Teilnehmer am Penaltyschießen sind die im Spielbericht genannten Torhüter und Feldspieler beider Teams berechtigt. Ausnahmen regelt nachfolgende Ziffer 3.
- 3.** Jeder Spieler, dessen Strafzeit nach Ende der Verlängerung noch nicht beendet ist, darf für das Penaltyschießen nicht nominiert werden. Er muss auf der Strafbank oder im Umkleideraum verbleiben. Auch diejenigen Spieler, gegen die während des Penaltyschießens Strafen verhängt worden, müssen bis zum Ende des Penaltyschießens auf der Strafbank oder im Umkleideraum verbleiben.
- 4.** Die Heimmannschaft beginnt und führt den ersten Penaltyschuss aus.
- 5.** Die Torhüter verteidigen dasselbe Tor wie am Ende der regulären Spielzeit/Verlängerung.
- 6.** Die Torhüter jedes Teams dürfen nach jedem abgeschlossenen Schuss ausgewechselt werden.
- 7. Die Torhüter jedes Teams dürfen nach jedem abgeschlossenen Schuss ausgewechselt werden.**
- 8. Die Penaltyschüsse werden gemäß dem gültigen IIHF Regelbuch ausgeführt.**
- 9.** Die Spieler beider Teams führen die Penaltyschüsse wechselseitig aus, bis das entscheidende Tor erzielt wird. Die noch verbleibenden Schüsse erübrigen sich.
- 10.** Sollte es nach jeweils drei Penaltyschüssen immer noch unentschieden stehen, kommt das Tie-Break-Verfahren mit einem Spieler je Team, mit den vorherigen oder mit neuen Spielern je Team, zur Anwendung. Es darf ein und derselbe Penaltyschütze die Schüsse für sein Team ausüben. Im Tie-Break-Verfahren startet das andere Team, die Reihenfolge wechselt nun nicht mehr. Das Spiel ist beendet, sobald ein Penaltyschütze im direkten Duell mit dem gegnerischen Penaltyschützen das entscheidende Tor erzielt.
- 11.** Der offizielle Punktrichter registriert alle Penaltyschüsse, bezeichnet die Schützen, die Torhüter und die erzielten Tore.
- 12.** Nur das entscheidende Tor beeinflusst das Resultat. Es wird demjenigen Spieler angerechnet, der es erzielte und demjenigen Torhüter, der es "kassierte".
- 13.** Falls ein Team sich weigert, am Penaltyschießen teilzunehmen oder es abbricht, erfolgt eine Wertung gem. DEB-SpO Art. 24 Ziff. 3 (Spielabbruch). Falls sich ein Spieler weigert, seinen Penaltyschuss auszuführen, wird dessen Schuss als vergeben gewertet.



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Georg-Brauchle-Ring 93 - 80992 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung (Spielerinnen Altersklasse U15) Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Sondergenehmigung gem. Ziff. 1.3.9.6 / 3.1.7 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz von **Spielerinnen der Altersklasse U15 in Frauenmannschaften im Spielbetrieb des BEV**.

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: _____	_____	_____	_____
(Antragsteller)	Name	Ort	Datum
			Unterschrift

Erklärung

Wir – in unserer Eigenschaft als Arzt, Erziehungsberechtigte, Vereinstrainer und Vereinsvertreter - erklären hiermit, dass die o.g. Spielerin mental und körperlich in der Lage ist, am Spielbetrieb von Frauenmannschaften im Bayerischen Eissport-Verbandes teilzunehmen.

Arzt: _____	_____	_____	_____
	Name	Ort	Datum
			Unterschrift

Erziehungsberechtigter.: _____	_____	_____	_____
	Name	Ort	Datum
			Unterschrift

Vereinstrainer.: _____	_____	_____	_____
	Name	Ort	Datum
			Unterschrift

Vereinsvertreter: _____	_____	_____	_____
	Name	Ort	Datum
			Unterschrift

ÜBERSICHT „LIZENZIERTE TRAINER“ Gültig ab Saison 2021/2022

Altersklasse / Liga	Verpflichtung	Ausgleichsabgabe Saison 2021/2022
Senioren Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Senioren Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Senioren Bezirksliga	nein	entfällt
Frauen Landesliga	ja	nicht möglich 1)
U20 Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
U20 Landesliga	ja	nicht möglich 1)
U20 Bezirksliga	ja	nicht möglich 1)
U17 Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
U17 Landesliga	ja	nicht möglich 1)
U17 Bezirksliga	ja	nicht möglich 1)
U15 Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
U15 Landesliga	ja	nicht möglich 1)
U15 Bezirksliga	ja	nicht möglich 1)
U13 Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
U13 Landesliga	ja	nicht möglich 1)
U13 Bezirksliga	ja	nicht möglich 1)
U11 Leistungsklasse A	ja	nicht möglich 1)
U11 Leistungsklasse B	ja	nicht möglich 1)
U9 Leistungsklasse A	ja	nicht möglich 1)
U9 Leistungsklasse B	ja	nicht möglich 1)
U7	ja	nicht möglich 1)
U20, U17, U15 Natureisliga	nein	entfällt

Hinweise:

- 1) Die Zahlung einer Ausgleichsabgabe bei fehlendem lizenzierten Trainer ist nicht möglich; die betreffende Mannschaft wird nicht zum Spielbetrieb zugelassen.

Ab der Saison 2010/2011 können generell keine Ausgleichsabgaben bei einem fehlenden lizenzierten Trainer mehr geleistet werden.

In den Altersklassen U20 Bezirksliga, U17 Bezirksliga sowie in alle Altersklassen der Natureisligen, findet in der Saison 2021/2022 kein Spielbetrieb statt.

Sogenannte Spielertrainer können im Nachwuchs- Frauen- und Senioren-Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga nicht eingesetzt werden (Art. 20, Ziffer 4.3. DEB SpO).

Trainer, mit Ausländischen Lizenzen können nach Einreichung und Überprüfung ihrer Unterlagen (beglaubigte Übersetzungen) bei der **DEB**-Geschäftsstelle, eine einmalige Sondergenehmigung für maximal 2 Jahre erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Stichwortverzeichnis

Titel	DFBst Art.: Anlage	Seite
A		
Abstieg, freiwillig	1.3.6	12
Allgemeine Vorschriften	1.3.1	7
Altersgrenzen (DEB SpO Art.: 50)	Anlage N	
Altersklassen Übersicht	Anlage L	
Aufenthalt SR-Kabine	6.2	45
Aufstiegspflicht	1.3.4	11-12
Aufstiegsverzicht	1.3.5	12
Ausführungsbestimmungen Spielertrikots	6.6	46-47
Austragungsänderung	1.3.9.4	14
Ärztlicher Dienst	3.3.7	31
B		
Behandlungskosten	3.3.7.2	32
Benachrichtigung Vereine	1.3.2.2	8
BEV Auswahlspieler	4.4	41-42
Berufsspieler	5.7	44
Berufsspieler-Erklärung	Anlage P2	
Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb (DEB SpO Art. 51)	3.1.7	17-18
Betreten der Eisfläche nach den Pausen	5.9	44
C		
Covid-19 Bestimmungen	Anlage J	
D		
DEL-Lizenzen	3.1.14	21
Durchführung	1.2.1	6
Durchführung von Spielen	3.3.10.6	36
Durchsage/Eingabe Spielergebnisse	3.3.10.7	36
E		
Einsatz von		
- BEV Auswahlspielern	4.4	42
- Nachwuchsspielern ohne deutsche Staatsangehörigkeit	3.1.9	19
- Spieler*innen in anderen Altersklassen		
- Frauenbereich	3.1.7	17
- Nachwuchsbereich	3.1.7	17-18
- Frauen/Mädchen in männlichen Mannschaften	3.1.5	17
- Torhüters	1.3.9.7	14
Einsatzberechtigung von Spielern	3.1.17	22
Einstellung/Unterbrechung Spielbetrieb	1.3.1.3	7
Ehrungen	2.2	15
Ehrungen auf dem Eis	2.2.4	15
Eintrittskarten	5.2	42-43

Eintrittskarten und Abrechnung	5.2.1	42
Eisbereitung	5.4	43
Ergänzungen DFBst.	1.3.2.1	7
Ergänzende Spielregeln	3.3.10.5	35-36
F		
Förderlizenz BEV Nachwuchs	3.1.21	26
Förderlizenz DEB Nachwuchs/BEV Nachwuchs	3.1.20	25-26
Förderlizenz Antrag Nachwuchsspielbetrieb	Anlage W	
Förderlizenz DEL Erklärung	Anlage U	
Förderlizenz 2. Bundesliga/Oberliga	3.1.18	22
Förderlizenz Frauen	3.1.10	19
Förderlizenz Mädchen in Frauenmannschaften	Anlage G	
Förderlizenz Oberliga/U20 DNL/Bayernliga	3.1.19	23-24
Förderlizenz U20 DNL 3/Landesliga	3.1.19.1	24
Förderlizenz BEV Seniorenspielbetrieb	3.1.19.2	24-25
Förderlizenz Antrag Seniorenspielbetrieb	Anlage Z	
Förderlizenz Torwart	Anlage V3	
Freigabe	3.2.1	26-27
Freiwilliger Abstieg	1.3.6	12
Funktionärsliste	Anlage A	
G		
Gastspielgenehmigung	3.1.15	22
Gästekabinen	6.3	46
Gebührenübersicht	Anlage K	
Gleitender Auf- und Abstieg	1.3.2.6	8
Gruppeneinteilung	1.3.9.2	14
Gültigkeit DFBSt.	1.3.2.4	8
H		
Helmpflicht beim Aufwärmen	4.1.2	40
Heimrecht	6.8	47
I		
Identitätskontrollen	3.3.5	31
Informationspflicht der Vereine	1.3.2.3	8
Internationale Spiele	4.3	41-42
K		
Kautionen	1.3.3 (7)	9-10
Kostenausgleich	3.3.8.3	32-33
L		
Lizenzierte Trainer	6.0	44-45
Übersicht	Anlage S	
M		
Mannschaften (1b)	3.1.11	19-20
Mannschaftsaufstellung	3.3.4.1	30
Mannschaftsmeldungen	3.1.4	17
Mannschaftsoffizielle /Spielerbänke	6.1	45
Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse	3.1.12	20-21

Meldegebühr	Anlage O	
Mindest-Sollstärke	3.1.2	16
Mindest-Spielstärke	3.1.3	17
N		
Nachrücker-Regelung	1.3.4	11-12
Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga Senioren	5.6	43
Nachwuchsspieler in anderen Altersklassen	Anlage L	
Neuansetzung einer Begegnung	3.3.9.1	33-34
Neuordnung Spielklassen	1.3.9.1	13-14
Nichtantreten einer Mannschaft	3.3.8.3	32-33
O		
Over-Age-Spieler	3.1.8	18
P		
Passersatz	3.2.3	27
Penaltyschiessen	Anlage Q	
Playoff-, Play-Down	6.5/6.8	45/47
Pokalspiele (BEV)	1.3.9.3	14
Pokalturniere	4.3	41-42
Punkt- und Spielwertung (2 Punkte System)	6.4	46
Punktwertung (3 Punkte System)	6.5	46
R		
Regelung bei Grossen Strafen		
- Disziplinar- und Matchstrafen	3.4.2	37
- Allgemeines	3.4.2.1	37
- Fünf-Minuten-Strafen	3.4.2.2	37
- Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen	3.4.2.3	37-38
- Spieldauer-Disziplinarstrafen	3.4.2.4	38
- Sonderfälle	3.4.2.5	38
- Übertrag auf die folgende Saison	3.4.2.6	38-39
- Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel	3.4.2.7	39
Reisekostenentschädigung	5.5	43-44
Rücktritt einer Mannschaft	1.3.8	13
Sch		
Schiedsrichterkabine	6.3.1	46
Schiedsrichtereinteilung	3.3.3/3.3.10.3	28-29/35
Schiedsrichtergebührenordnung	Anlage E	
Schiedsrichterordnung (SRO)	Anlage M	
Schiedsrichtermeldung	3.3.3.2	29
Schiedsrichterwesen	1.2.3	6
Schutzbestimmungen	4.1	39-41
- Frauenbereich	4.1.3	40
- Seniorenbereich	4.1.5	40
- Nachwuchsbereich	4.1.6	40

S

Sanitätsdienst	3.3.7	31
Sicherheitsleistung	1.3.3 (7)	9
Sondergenehmigungen	1.3.9.6	14
- Antragsformular	Anlage R	
Sonstige Bestimmungen DFBst.	1.3.2	7-8

Sp

Spielabsagen	3.3.9	33
Spielabbruch	3.3.9.2	34
Spielberichte	3.3.4	30
Spielbericht Einsendung	3.3.4.3	31
Spielberichtskontrolle	3.3.4.2	30
Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben	1.3.1.4	7
Spielbetrieb während der Covid-19 Pandemie	3.3.9.3	34
Spieleinsatz von Nachwuchsspielern	4.1.1	39
Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz	3.1.14	21
Spieler von ESGB- und Oberliga-Vereinen	3.1.16	22
Spielerbänke /Mannschaftsoffizielle	6.1	45
Spielerpass – Nichtvorlage	3.3.6	31
Spielgemeinschaften	Anlage H	
Spielkleidung	3.3.2	28
Spielmodus	2.1	14
- Senioren	Anlage B	
- Frauen	Anlage C	
- Nachwuchs	Anlage D	
Spielordnung	1.3.1.1	7
Spielregeln	1.3.1.2	7
Spielregeln Ergänzungen	3.3.10.5	35-36
Spielstärke	3.1.1	15-16
Spieltrikots	6.6	46-47
Spielverlegungen	3.3.10	34
- Natur- auf Kunsteis	3.3.10.1	34-35
- Unbespielbarkeit der Eisfläche	3.3.10.2	35
Spielverpflichtung	3.4.4	39
Spielwertung	3.3.10.8	36
Spielzeiten	3.3.1	27-28
Sportgruß	6.9	47

St

Stichwortverzeichnis	Anlage T	
Stadionsprecher	6.7	47

T

Teilnahmeberechtigung	1.3.3	8-11
Termin tagungen	1.3.7	12-13
Torhüttereinsatz bei Verletzung Nachwuchs	3.4.5	39
Torhütermasken	4.1.4	40
Torhüter ausrüstung	3.3.10.5	35-36
Transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler	3.1.9	19
Transferkartenpflichtige Spielerinnen	3.1.13	21
Turniere und internationale Freundschaftsspiele	4.3	41-42
Turniere und Freundschaftsspiele National	4.3.1	42

U

Übernahme von Toren und Punkten	1.3.9.5	14
Überprüfung Schiedsrichtereinteilung	3.3.3.3	30
Überprüfungspflicht durch Schiedsrichter	3.3.7.1	31-32
Unterbrechung/Einstellung Spielbetrieb	1.3.1.3	7

V

Vereinswechsel	3.2	26-27
Vereinswechsel für Transferkartenpflichtige Spieler	3.2.2	27
Verbandsabgaben	Anlage I	
Verbandsaufsicht	3.4.3	39
Verkehrsmittel	5.5	43-44
Verlassen der Eisfläche	5.8	44
Verspätung		
- Mannschaft / Schiedsrichter	3.3.8.1	32
- wegen höherer Gewalt	3.3.8.2	32
Verstöße gegen DFBst.	1.3.2.5	8
Vertretung bei Abwesenheit	1.2.4	6
Verwaltungsgebühr	3.3.10.4	35
Vorbemerkungen	1.1	6

W

Wechselfristen (BEV)	3.2.1	26-27
Werberichtlinien	Anlage F	
Werbung	4.2	41
Wertung bei Punktgleichheit	3.4.1	37

Z

Zahnschutz	4.1.5 + 4.1.6 (9)	40
Zeichnungsberechtigungen	Anlage P	
Zufahrt zum Stadion	5.1	42
Zuständige Institutionen	1.2	6



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Georg-Brauchle-Ring 93 - 80992 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Erklärung für Spieler mit DEL-Förderlizenz

Der Spieler

Name: _____

Vorname: _____ geb.: _____

Spielerpass-Nr.: _____

ist in der Wettkampf-Saison _____ im Besitz einer Förderlizenz der Deutschen Eishockey-Liga (DEL)

für den DEL-Club _____

Der Spieler besitzt weiter eine Spielberechtigung für den Verein

der als Stammverein des vorgenannten DEL-Clubs gilt.

Der DEL-Club und der Stammverein erklären, dass der oben genannte Spieler kein Berufsspieler im Sinne § 1 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes und der BEV-Durchführungsbestimmungen Ziff. 5.7 ist.

Der DEL-Club, der Stammverein und der Spieler sind über die eventuell anzuwendenden Einsatzbeschränkungen und die bei Verstößen gegen die o.g. Bestimmungen drohenden Konsequenzen, vom Bayerischen Eissport-Verband informiert.

Ort

Datum

DEL-Club

Stammverein

Spieler

Bei einem minderjährigen Spieler

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Georg-Brauchle-Ring 93 - 80992 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz für die Altersklasse _____ Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.20/3.1.21 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **Torhüters des Kooperationspartners als Torhüter**.

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Wir – in unserer Eigenschaft als Vereinsvertreter - erklären hiermit, dass der o.g. Spieler am Spielbetrieb einer Mannschaft der Altersklasse _____ teilnehmen darf und zwischen den Vereinen eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Vereinsvertreter: _____
(Kooperationspartner) Name Ort Datum Unterschrift

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu senden.



BAYERISCHER EISSPORT – VERBAND e.V.

Geschäftsstelle – Georg-Brauchle-Ring 93 - 80992 München

Tel.: 089/157992-0 - Fax: 089/157992-20 – E-Mail: info@bev-eissport.de – www.bev-eissport.de

Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz für die Altersklasse _____ Wettkampfsaison _____

Hiermit beantragen wir eine Förderlizenz gem. Ziff. 3.1.20/3.1.21 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz eines **Spielers** der Altersklasse _____ in der Mannschaft des **Kooperationspartners**.

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpass-Nr.: _____

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Wir – in unserer Eigenschaft als Vereinsvertreter - erklären hiermit, dass der o.g. Spieler am Spielbetrieb in der Mannschaft der Altersklasse _____ des Kooperationspartners teilnehmen darf und zwischen den Vereinen eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Vereinsvertreter: _____
(Kooperationspartner) Name Ort Datum Unterschrift

Mit Absendung des Antrages ist ein digitales Passfoto per E-Mail an den BEV zu senden.

Antrag auf Förderlizenz



LEV



Nachfolgender Spieler: _____ Torhüter Feldspieler

geboren am: _____

DEB-Pass Nr.: _____

beantragt folgende Förderlizenz:

Stammverein: _____

Lizenznehmer: _____

(nur ein Kreuz möglich)

DEL DEL2 OL LEV sen. DNL/DNL2/DNL3

DEL DEL2 OL LEV sen.

Diese gilt für den Zeitraum: _____ bis _____
(längstens 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres)

Der o.g. Spieler erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

- Der Spieler ist deutscher Staatsbürger
- Der Spieler ist gemäß den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt (gem. IIHF ByLaws Artikel 4)
- Der Spieler ist Jahrgang 1997 oder jünger (gültig für die Saison 2020/2021)
- Der Spieler unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des DEB
- Der Spieler ist damit einverstanden, dass alle im Antrag enthaltenen Daten durch den DEB verarbeitet werden.

Hinweis: Die in den Durchführungsbestimmungen der LEVs für deren Spielbetrieb eventuellen festgelegten Einschränkungen der Spielberechtigung sind zu beachten!

Ort/ Datum

Unterschrift des Spielers

(bei nicht volljährigen Spielern zusätzlich Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Stempel/ Unterschrift Stammverein

Stempel/ Unterschrift Lizenznehmer

Stempel/ Unterschrift DEL GmbH & Co.KG

Stempel/ Unterschrift ESBG mbH

Stempel/ Unterschrift DEB e.V.

Stempel/ Unterschrift LEV